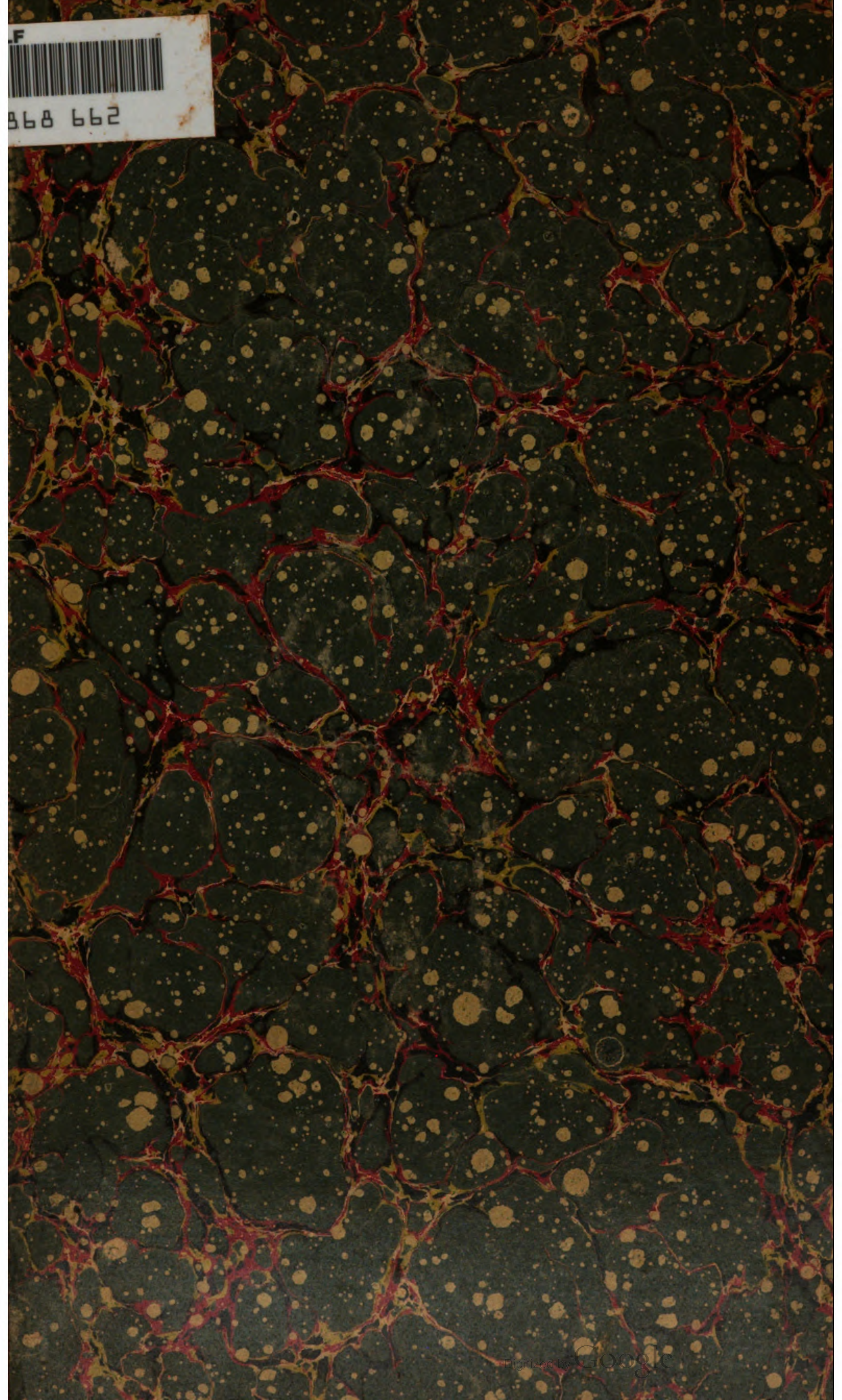


Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der

Universität Marburg

von

Friedrich Küch

aus Salmünster.

Marburg.

C. L. Pfeil'sche Universitäts-Buchdruckerei.

1887.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Die Gottes- und Landfrieden bei ihrem ersten Auftreten in Deutschland sind in neuerer Zeit mehrfach Gegenstand der Forschung gewesen [1]. Eine übereinstimmende Ansicht über die Entstehungsgeschichte und das gegenseitige Verhältnis dieser beiden eigentümlichen Bildungen mittelalterlichen Staatslebens ist indessen noch nicht erzielt; die Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit der Nachrichten, die unsichere Datierung und zweifelhafte Form der überlieferten Urkunden haben den verschiedensten Hypothesen Raum gegeben. Von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, namentlich in der Zeit Friedrichs I., treten nun Landfriedensurkunden in größerer Anzahl und zuverlässiger Form auf. Wenn im Folgenden der Versuch gemacht werden soll, dieselben im Zusammenhang mit den übrigen Landfriedensbestrebungen dieses Kaisers zu besprechen, wird es notwendig sein, in einzelnen Punkten auch die ältere Zeit zu berühren, namentlich, wenn es sich darum handelt, den Faden der Entwickelung bei einigen dieser Friedensordnungen nach rückwärts zu verfolgen.

Die Ursprünge der Gottes- und Landfrieden sind örtlich und zeitlich verschieden, aber der Art ihrer Entstehung nach haben sie das gemeinsame, daß sie zunächst unabhängig vom Staatsoberhaupte entstanden sind, unter Zeitverhältnissen, wo dieses außer Stande war, die ihm zukommende Pflicht der Erhaltung des inneren Friedens zu erfüllen. In Frankreich war es der Klerus, der sich dieser Aufgabe annahm. Durch Inschutznahme bestimmter Personen und Orte, Be-

---

1) Kluckhohn, Geschichte d. Gottesfriedens. Leipz. 1857. — Semichon, la paix et la trève de Dieu. Par. 1869. — Göcke, D. Anfänge d. Landfriedensaufrichtungen in D. Gött. 1874. — Eggert, Studien z. Gesch. d. Lfr. Gött. 1875. — Nitzsch, Heinrich IV. u. d. Gottes- u. Landfriede. Forschungen z. d. Gesch. 21, 269. — Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in D. Forschungen 23, 117. — Waitz, VG. 6, 428 ff.

friedung gewisser Zeiten und Tage und Verschärfung der Strafen suchte er einen, wenn auch beschränkten, Friedenszustand herzustellen. Das erste als „Landfrieden" zu bezeichnende Friedensbündnis in Deutschland ist, wie man jetzt allgemein annimmt, der oberdeutsche Lfr. des Jahres 1093. Mit dem Gottesfrieden hat er gemein die Beschützung wehrloser und heiliger Personen und Orte, für seine Form aber waren bestimmend die besonderen Umstände, unter welchen er entstanden war. Er bezweckte nicht allein die Aufrechthaltung des Landfriedens, sondern er war zugleich eine Einigung der Gegner des Kaisers: um den Bund gegen diesen fester zu schließen, suchte man vor allem die Fehden im eigenen Lande zu beseitigen [1]). Diese Eigentümlichkeit des ersten Landfriedens, daß er aus einem Vertrag territorialer Mächte entstanden war, sprach sich darin aus, daß er nur für eine bestimmte Zeit beschworen wurde, innerhalb derselben allerdings im Gegensatz zu den Gottesfrieden eine unbeschränkte Gültigkeit besaß.

Bereits vor der Entstehung der Landfrieden hatte sich der Gottesfriede Eingang in Deutschland verschafft und war in Lüttich (1081), dann in Köln (1083) und schließlich in Mainz (1085) mit Zustimmung oder unter nachträglicher Bestätigung des Königs verkündet worden. Wenn nun der Bericht Bernolds [2]) Glauben verdient, daß der oberdeutsche Landfriede sich über seine ursprünglichen Grenzen ausgebreitet habe, daß er in Franken und im Elsaß angenommen sei, daß Herzog Welf ihn in Baiern eingeführt und bis nach Ungarn hin verbreitet habe, so mußten sich beide Institutionen zu irgend einer Zeit konkurrirend gegenübertreten. Das Resultat dieser Bewegung war, daß sich in den geistlichen Territorien Westdeutschlands der Gottesfriede in seiner Eigentümlichkeit noch eine Zeit lang zu behaupten wußte [3]), in den weltlichen Gebieten Süddeutschlands behielt, wie wie wir voraussetzen dürfen, der Landfriede seine ursprüngliche Gestalt bei, in anderen wieder verquickten sich beide Arten von Friedensverordnungen zu einer neuen Institution, die in eigentümlicher Weise die charakteristischen Merkmale beider in sich zu vereinigen wußte. Dies war der

---

[1]) Auch die Einigung der Sachsen unter Lothar gegen Heinrich V. a. 1120 geschah in der Form eines Landfriedens.

[2]) Mon. Germ. Script. 5, 457.

[3]) Nitzsch a. a. O. S. 280.

Fall im Elsaß und, wie wir später nachzuweisen haben, auch in Franken und Sachsen [1]).

Es ist nun begreiflich, daß die Könige bei der Wirksamkeit, die diese von pronvinzialen Gewalten ausgehenden Bestrebungen hatten, dieselben ihrerseits zu verwerthen suchten und im gegebenen Fall selbständig mit der Aufrichtung von Landfrieden, die aber das ganze Reich umschlossen, vorgingen. Der erste bezeugte königliche Landfriede ist der von Heinrich im Jahre 1103 zu Mainz auf 4 Jahre angeordnete [2]), in seinem Inhalte scheint er sich im wesentlichen den Frieden von 1093 zum Vorbild genommen haben. Die einzelnen Fürsten beschworen ihn und verpflichteten sich, ihn in ihren Territorien einzuführen. So war eine, wenn auch nicht ihrem Inhalte nach, so doch in Hinsicht auf ihr Geltungsgebiet neue Art von Friedensinstitution geschaffen — der allgemeine Reichsfriede. War seine Wirksamkeit auch eine problematische — für die späteren Herrscher war doch eine Grundlage geschaffen, auf der sie weiter bauen konnten.

Die Regierungen Heinrichs V., Lothars und Konrads III. umfassen eine Zeit schwerer innerer Kämpfe, Fehden der Fürsten gegen einander und dieser gegen den Kaiser. Gelang es diesem auch in einzelnen Fällen der widerspenstigen Großen Herr zu werden und sie zur Ruhe zu bringen, so war doch keiner der genannten Herrscher im Stande, einen dauernden Friedenszustand herzustellen. Die Bestrebungen dieser Kaiser zur Sicherung des Landfriedens sind durch eine Reihe von Reichsfrieden gekennzeichnet, doch ist keines dieser Gesetze im Wortlaut überliefert, nur kurze Andeutungen in den Quellen gestatten uns wenigstens ihren allgemeinen Charakter zu erkennen [3]).

---

[1]) Für die Geschichte der ältesten Landfrieden ist noch von Bedeutung eine Eidesformel, durch welche sich Markgraf Ulrich II. von Istrien, Graf Engelbert von Görz und die Bischöfe und Edelen Istriens gegenüber den Bewohnern der Städte, Burgen und Dörfer, welche diesen Vertrag beschwören, für eine bestimmte Zeit (infra tempus constitutum) verpflichten, sie zu vertheidigen und so den rechtlichen Zustand aufrechtzuerhalten (manutenebunt bonum statum et honorem totius Hystriae). Vgl. Schumi, Archiv für Heimatkunde, Urkunden- und Regestenbuch. Bd. 1. S. 68. Es wird festgesetzt die Strafe für Bruch dieses Vertrags durch Todschlag, wie es scheint, auch das Verfahren gegen den flüchtigen Friedensbrecher und Art und Weise der Reinigung. Der letzte Theil der Urkunde ist verstümmelt, Datierung und Angabe der Dauer der Gültigkeit fehlen.

[2]) Mon. Germ. Leges 2, 60.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Eggert a. a. O. S. 37 ff.

Der letzte Reichsfriede vor dem Regierungsantritt Friedrichs I. war der auf dem Frankfurter Tage a. 1147 von Konrad III. erlassene. Unter seiner Regierung hatten die seit Heinrich IV. herrschenden Unruhen ihren Höhepunkt erreicht und nur der bevorstehende Kreuzzug ermöglichte das Zustandekommen des Friedens. Wirklich durchgreifenden Erfolg hatte dieser ebensowenig wie die früheren; es war eben eine starke Hand nöthig, die im Stande war, ihn thatsächlich zur Anwendung zu bringen, Konrad aber starb, ohne diese Aufgabe gelöst zu haben, das Reich in ärgster Verwirrung seinem Neffen Friedrich hinterlassend, den er sterbend zu seinem Nachfolger empfahl.

Es war weniger der Wunsch Konrads III., der die Wahl der Fürsten auf Friedrich von Schwaben lenkte, als das von Allen empfundene Bedürfnis nach Ruhe, nach endlicher Beilegung der Streitigkeiten, die nun fast ein Jahrhundert das Reich durchtobten [1]); vor allem galt es, den Streit zwischen den beiden mächtigsten Fürstenhäusern, den Welfen und Hohenstaufen, durch die Wahl eines beiden Häusern zusagendenden Candidaten zu beseitigen. Einen solchen glaubte man in Friedrich von Schwaben, dem Verwandten beider Familien, gefunden zu haben, den zugleich seine persönlichen Eigenschaften besonders geeignet erscheinen ließen, einen geordneten Zustand im Reiche herzustellen. Friedrich war in den Wirren und Fehden der Zeit aufgewachsen, er hatte selbst an ihnen Theil genommen; bekannt sind seine Fehde mit dem Grafen von Wolfrathshausen und seine Kämpfe mit den Zäringern. An den Geschäften des Hofes nahm er regen Antheil, vom Jahre 1146 an finden wir ihn in der steten Umgebung des Königs; so wohnte er, was für uns von besonderem Interesse ist, jenem Frankfurter Tage bei, auf dem das Reichsfriedensedikt Konrads erlassen wurde. Bemerkenswerth ist auch, daß sein Oheim gerade ihn beim Rückmarsch von dem Kreuzzuge zur Ordnung der Angelegenheiten in Deutschland voraus schickte. Otto von Freising berichtet [2])

---

1) Otto v. Freis. Gesta Frid. 2, 2: non regis Conradi zelo, sed universitatis boni intuitu.

2) Gesta Friderici 1, 59: (Conradus) Fridericum ducem, fratris sui filium ad cognoscendum, vel potius ad corraborandum imperii statum praemisit. Qui . . . mense Aprili ad propria rediit illoque quosdam ex propriis ministerialibus pro bono pacis, boni iudicis exercens officium suspendio peremit. Bernhardi (Konrad III) vermuthet mit Unrecht, daß diese an dem Aufstande Welfs theilgenommen hätten, Otto will hier nur die richterliche Thätigkeit Friedrichs hervorheben.

als ein Zeichen der strengen Gerechtigkeitsliebe Friedrichs, daß er, als er im April 1149 in sein Herzogtum zurückkehrte, einige von seinen eigenen Ministerialen, die sich in seiner Abwesenheit des Friedensbruchs schuldig gemacht hatten, aufhängen ließ. Als er die Regierung antrat, waren die Verhältnisse des Reiches derart, daß, wie erwähnt, die Herstellung eines erträglichen Zustandes als das nächste und nothwendigste Bedürfnis erschien. Konrad, der nichts unversucht gelassen hatte, die Fehden der großen und kleinen Mächte im Reich zu beseitigen, hatte immer nur vorübergehende Erfolge davongetragen; als er starb, standen sich die feindlichen Elemente schärfer als je entgegen. Im Norden drohte ein Streit zwischen Albrecht dem Bären und Heinrich dem Löwen um die Erbschaft der Grafen von Plötzke und Winzenburg zu entbrennen, der Streit zwischen Heinrich dem Löwen und dem Babenberger war noch keineswegs endgültig beigelegt, vielmehr schien der Thronwechsel für den ersteren eine günstige Gelegenheit, seine nie aufgegebenen Ansprüche auf das baierische Herzogthum mit den Waffen in der Hand aufs neue zur Geltung zu bringen. In Schwaben hatte sich Friedrich selbst nur mit Mühe gegen die Zäringer behauptet und es stand zu erwarten, daß Berthold ebenfalls den Wechsel in der Regierung, der Friedrichs Entfernung von Schwaben nothwendig machte, nicht unbenutzt vorübergehen lassen würde, wenn es nicht gelang, ihn auf friedliche oder gewaltsame Weise zur Ruhe zu bringen. Von dem fehdelustigen Welf IV., den Konrads Sohn Heinrich mit Mühe zur Unterwerfung gezwungen hatte, mußte man sich gleichfalls des schlimmsten versehen und in den übrigen Theilen des Reiches standen die Verhältnisse kaum günstiger. Bedenkt man weiter, daß neben diesen Kämpfen der Großen die kleinen Herren sich entweder gegenseitig in den Haaren lagen, oder durch Beraubung der Kirchengüter sich zu bereicheren suchten, so begreift man die trostlose Lage des Reiches bei Friedrichs Regierungsantritt nnd die Schwierigkeit für ihn, allen diesen einander befehdenden Mächten gegenüber seine königliche Stellung zu wahren und die ihm durch diese erwachsene Aufgabe, seinem Reiche den Frieden zu geben, zu erfüllen.

Nachdem er am 4. März in Frankfurt gewählt war, empfing er am 9. März zu Aachen die Krone. Er leistete dort den Schwur, durch den er dem Papst und der römischen Kirche Ehre und Liebe, Kirchen und kirchlichen Personen Gerechtigkeit und Schutz versprach, Witwen und Waisen und allem ihm untergebenen Volk Gesetz und Friede zu

geben und zu bewahren sich verpflichtete[1]). Mit welchem Ernst er diese seine königliche Pflicht auffaßte, zeigte er noch an demselben Tage bei einem Vorfall, den Otto von Freising[2]) erzählt und der diesem als eine günstige Vorbedeutung für die Zukunft erscheint. Einer von Friedrichs Ministerialen, der sich schwerer Vergehen schuldig gemacht und deshalb die Gunst seines Herrn verloren hatte, warf sich mitten in der Kirche zu den Füßen des eben Gekrönten in der Hoffnung, dessen strenges Herz in der Freude des Augenblicks weich gestimmt zu finden. Friedrich aber erklärte, nicht aus persönlichem Haß, sondern aus Liebe zur Gerechtigkeit habe er jenem seine Gunst entzogen und weder die Vermittelung der Fürsten noch die augenblickliche Festesfreude konnte ihn, wie Otto von Freising bewundernd hinzufügt, bewegen, die einmal getroffene Entscheidung rückgängig zu machen. Gleich nach seiner Krönung traten auch schon die Aufgaben seiner neuen Würde an ihn heran. Vom 10. bis 14. März finden wir ihn mit einer auserlesenen Anzahl von Fürsten in Berathungen über die Verhältnisse des Reichs[3]). Zunächst handelte es sich um den von Friedrich zu unternehmenden Römerzug, der ihm einerseits selbst sehr am Herzen liegen mochte, andererseits von den geistlichen Fürsten, namentlich dem Kölner Erzbischof, dringend gewünscht wurde. Die anwesenden Laienfürsten dagegen wandten ein, wie groß die Gefahr sei, die bei dem Regierungswechsel von den unzufriedenen Elementen der Ruhe des Landes drohe; dies war ausschlaggebend. Friedrich selbst mochte einsehen, daß die Verhältnisse Deutschlands vorerst soweit geordnet werden mußten, daß er ohne Gefahr für die Sicherheit der inneren Verhältnisse Deutschlands dessen Kräfte nach Außen verwenden konnte[4]).

Der Lösung dieser Aufgabe waren die beiden ersten Jahre seiner Regierung gewidmet[5]); die ersten Schritte dazu that er so=

---

1) Friedrich an Eugen III. Wibaldi epp. N. 372 S. 500.

2) Gesta Frid. imp. 2, 3 S. 103.

3) Otto von Freis. Gesta Frid 2, 4. S. 104: de statu rei publicae consultans.

4) Vgl. Weiland, die Reichsheerfahrt von Heinrich V. — Heinrich VI. Forsch. z. d. G. 7, 116 A. 1, der für diese Auffassung die Worte Wibalds Jaffé Bibl. I. n. 375 verwerthet: et quidem cor regis in manu dei est. Giesebrecht Kzt. V. S. 6 meint dagegen, daß Friedrich, nach Ruhm und Thaten durstig, ungern auf den Römerzug verzichtet habe.

5) Vgl. Annales Altahens. SS. 17, 383: Hic (Fridericus) in principio regni sui omnium Teutonicorum favorem habens per districta iudicia pacem optimam

gleich bei seinem Umzug im Reich, der ihn zunächst nach Utrecht führte. Nachdem er dort die aus der zwiespältigen Bischofswahl entstandenen Unruhen beigelegt, Hermann als Bischof bestätigt und die Utrechter mit einer Geldstrafe belegt hatte, wandte er sich nach Köln, wo er in dem Erzbischof Arnold II. einen geeigneten Gehülfen in seinen Friedensbestrebungen fand. Dieser hatte sich gleich nach seiner Wahl mit größtem Eifer der Herstellung des Friedens in seinem Erzbisthum gewidmet; wir erfahren, daß er durch strenge Gesetze und Richterspruch die Übelthäter zurückgeschreckt, ihre Raubnester zerstört und so den lange ersehnten Frieden zurückgeführt habe [1]. Sehr bemerkenswerth ist die Nachricht des Annalisten, daß von Arnold „severae leges" gegen die Friedensbrecher erlassen seien. Wenn man die Frage nach der Art dieser Gesetze beantworten will, so kann man in dieser Zeit nur an Gottes- oder Landfrieden denken, eine andere Art der Gesetzgebung gab es ja damals in Deutschland nicht [2]. Wir möchten uns für die ersteren entscheiden, denn gerade in Köln war der Gottesfriede im J. 1083 verkündet worden und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Arnold das von seinem Vorgänger Siegwin erlassene Friedensedikt — vielleicht mit zeitgemäßen Änderungen und Zusätzen — erneuert hat. Friedrich gewährte Arnold in Lothringen vollständig freie Hand [3], sodaß dieser auch unter seiner Regierung die

---

fecit in omnibus partibus regni sui. — Chron. Ursperg. SS. 23, 345 (Separatausg. S. 21): Inter principes Alamanniae studuit pacem potissimum reformare, ut ad expugnandas maxime Italicarum gentium virtutes bellicas posset efficacius insistere.— S. 22: hic in primis annis tribus pacem reformavit inter princ.

1) Annal. Colon. max. SS. 17, 764. Chron. regia Colon. ed. Waitz S. 89: Arnoldus . . . . coepit pacem diu neglectam toto studio reformare, predones severis legibus et iudiciis arcere, presidia eorum evertere. — Otto von Freis. 2, 29: ecclesiae suae reparator. — Wibaldi epp. S. 464 u. 333 u. 334; Wibald an Arnold: quod res vestrae prosperis successibus . . . provehuntur et pax diu a bonis desiderata per vestram industriam, compressa latronum audatia, reformatur etc. — S. 470 Konrad III. an Eugen III.: eius (Arnoldi) scientia et honestate sperabant et pacem in terra revocari et latrocinia coherceri et reformari leges et honestari mores und S. 471.

2) Chron. Ursp. (Separatausgabe, nach der im folgenden citiert wird) S. 61: nec aliis legibus utuntur.

3) Wibald an Arnold a. a. O. S. 512: Inde est, quod regnum Lotharingiae vestrum est et per vestram provisionem et operationem (princeps) cuncta disponere intendit.

Landfriedensbrecher mit Erfolg bekämpfen und an der Ausrottung des überhandnehmenden Räuberwesens arbeiten konnte [1]).

Von Köln zog Friedrich nach Sachsen. Dort gelang es ihm zwar zunächst noch nicht, den Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bär beizulegen, doch rühmt Otto von Freising im übrigen den günstigen Erfolg seiner Bemühungen um die Ordnung der dortigen Verhältnisse und das Entgegenkommen der sächsischen Großen [2]). Friedrich setzte nun seinen Weg nach Baiern fort und traf Mitte Juli in Regensburg ein. Otto berichtet [3]), Friedrich habe damals, „omnibus in proprii imperii finibus ad eius voluntatem compositis", die Absicht gehabt, einen Feldzug gegen die Ungarn zu unternehmen, indessen die Verhältnisse Baierns, dessen Ruhe durch den noch nicht beigelegten Streit der beiden Heinriche auf das äußerste gefährdet schien, werden den König verhindert haben, das beabsichtigte Unternehmen auszuführen [4]). Er beschied die streitenden Fürsten für die Mitte des Oktober nach Würzburg und setzte seinen Weg nach Schwaben fort.

Schwaben war [nach Nitzsch [5])] in der Zeit der Hohenstaufen dasjenige deutsche Land, in dem die kriegerischen Elemente der Nation am zahlreichsten und heftigsten aufeinanderstießen; auch jetzt erforderte seine Beruhigung die volle Thätigkeit des Königs. Vor allem kam es darauf an, die beiden mächtigsten Großen des Landes, Berthold von Zäringen und Welf VI., zur Ruhe zu bringen. Es ist als eine in dieser Beziehung bedeutsame Maßregel zu betrachten, daß Friedrich dem stets fehdelustigen Welf fern von der Heimath einen Wirkungskreis anwies, der ihm Gelegenheit bot, ohne Schaden für die Ruhe des Reichs seine Kräfte zu entfalten, er verlieh ihm die Markgrafschaft

---

1) Wibaldi epp. S. 512. 517. 532. W. an Arnold: Laetati sumus ..., quod gloriosum de tyrannis et latronibus triumphum reportastis; qui ubique locorum ita peccatis facientibus nunc excreverunt, ut nulla ecclesia, nullus omnino locus sacer aut laicus ab illorum possit infestatione defendi.

2) Gesta Fr. 2, 6. S. 106 (Separatausg.): Rex omnibus in Saxonia bene ordinatis cunctisque principibus illius provinciae ad nutum suum inclinatis Baioariam ingreditur.

3) Gesta 2, 6. S. 106.

4) Otto von Fr. führt die Unterlassung dieses Zuges auf die Abneigung der Fürsten „quibusdam de causis" zurück. Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit V, 1. S. 14.

5) Nitzsch-Matthäi, Geschichte des deutschen Volkes 2, 234.

Tuscien und den Titel eines Herzogs von Spoleto. Berthold wurde durch die Verleihung von Burgund unter Bewilligung bedeutender Zugeständnisse gewonnen.

Nachdem Friedrich so unter Aufgebung eigener Hoheitsrechte die beiden Fürsten auf seine Seite gebracht hatte, konnte er daran denken, eine Maßregel zu treffen, die in einer dem Gebrauche der Zeit entsprechenden Weise den Zweck verfolgte, den Fehden und Räubereien entgegenzutreten — der Aufrichtung eines Landfriedens. Die Annales Isingr. mai. berichten zum Jahre 1152, daß von ihm in Ulm unter Zustimmung der Fürsten ein fester Friede aufgerichtet worden sei [1]). Dieser Friede ist in die Zeit vom 25. Juli bis 1. August d. J. zu setzen, wo Friedrichs Anwesenheit in Ulm urkundlich bezeugt ist [2]). Seinen Charakter können wir nach den Theilnehmern desselben mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Die Fürsten, die in den zu Ulm erlassenen Urkunden als Zeugen auftreten, sind sämmtlich aus Schwaben (unter ihnen Berthold von Zähringen, Graf Welf, der Bischof von Constanz, Graf Ulrich von Lenzburg u. A.); der Friede gehört also in die Kategorie der Provinzialfrieden. In Betreff seines Inhaltes lassen sich natürlich nur Vermuthungen aufstellen; es ist zu erwarten, daß sich Friedrich an die früher in Schwaben aufgerichteten Frieden angeschlossen hat; auch dürfen wir nach Analogie aller übrigen Provinzialfrieden voraussetzen, daß er von den Theilnehmern beschworen wurde und zwar auf eine bestimmte Zeit [3]). Außerdem aber besitzen wir noch eine andere Nachricht über den Ulmer Tag: Papst Eugen III. beklagt sich in einem Brief an Wibald vom 20. Sept. 1152 [4]) über einen in Ulm von den Laien gefaßten Beschluß, daß Räuber und Brandstifter wegen ihrer Vergehen an Kirchengut nicht eher als rechtmäßig excommunicirt gelten sollten, als sie auch vor einem Laiengericht für schuldig erklärt seien. Diese Bestimmung, die auf den zu

---

[1]) SS. 17, 313: Sub quo (Friderico) celebrata est curia in Ulmensi castro, ubi ab eodem astipulantibus principibus firma pax facta est.

[2]) Stumpf, Reichskanzler n. 3634a—3639.

[3]) S. unten S. 32 A. 2.

[4]) Jaffé I. S. 538: Illud autem quod in curia Ulme habita malitiose in aecclesiarum destructionem noviter est a laicis introductum nequaquam silentio praetereundum estimes: quod, qui pro rapinis et incendiis aecclesiasticis bonis illatis excommunicationi subduntur, novo iudicio excommunicatos dedicant, nisi prius in laicorum iudicio damnationis sententia feriantur.

Ulm erlassenen Frieden hinweist, wahrscheinlich sogar einen Paragraphen desselben gebildet hat, zeigt also, daß derselbe, wie zu erwarten stand, Strafen für Raub und Brandstiftung enthielt. Sein Charakter als reiner, von den Gottesfrieden wenig beeinflußter Landfriede spricht sich darin aus, daß die Jurisdiktion vor allem in die Hände der weltlichen Richter gelegt wurde, wir dürfen also um so mehr annehmen, daß der Ulmer Friede eine Weiterbildung des einst in Schwaben entstandenen Landfriedens gewesen ist.

Nachdem so für die Ruhe Schwabens die umfassendsten Maßregeln getroffen waren, wandte sich der König nach Franken; er hatte nun seinen Umzug im Reiche vollendet und konnte schon jetzt mit Befriedigung auf seine Thätigkeit zurückblicken. Zwar war es ihm nicht gelungen, den Streit des Welfen und des Babenbergers um das baierische Herzogthum zu beseitigen und damit die Ruhe dieses von Fehden arg zerrütteten Landes wiederherzustellen — auch ein Versuch auf dem Würzburger Tage, zwischen den Streitenden einen Ausgleich zu treffen, scheiterte an dem Nichterscheinen des Babenbergers —, dagegen gelang es ihm dort endlich, den Zwiespalt zwischen Heinrich d. L. und Albrecht dem Bär beizulegen. Hatte somit der neue König auf seinem Umzuge alles gethan, was zur Sicherung der inneren Verhältnisse geschehen konnte, hatte er mit großem Geschick einen Theil der hadernden Fürsten zu versöhnen oder zufrieden zu stellen gewußt, war ihm in Schwaben die Aufrichtung eines Landfriedens gelungen, so galt es nun, die gewonnenen Resultate zu befestigen und den von ihm getroffenen Maßregeln nachdrückliche Geltung zu verschaffen.

Wie sehr dies nöthig war, zeigt uns u. A. das Vorgehen der Grafen Folkwin und Wittekind von Schwalenberg gegen Wibald von Stablo-Corvei. Den Verlauf dieser gewiß nicht allein dastehenden Begebenheit, die kurz nach Friedrichs Anwesenheit in diesen Gegenden (es handelte sich um einen Überfall der Stadt Hörter) erfolgt sein muß, sowie das Eingreifen des Königs erkennen wir aus Wibalds Briefwechsel [1]). Dieser gibt uns eine treffliche Illustration der damaligen verwilderten Zustände, zeigt uns aber auch, daß des Königs Macht noch keineswegs in der Weise erstarkt war, daß er gegen die Landfriedensbrecher mit der Schärfe vorgehen konnte, wie er wohl wünschte. Diese Vorsicht, mit der er bei seinen Friedensbestrebungen in einzelnen

---

1) 384; 387—391; 406; vgl. Prutz, Heinrich d. Löwe S. 155 ff.

Theilen des Reichs zu verfahren gezwungen war, zeigt sich auch in der folgenden Zeit. Es kam natürlich zunächst darauf an, die Herzöge von Sachsen und Baiern zu einer Übereinkunft zu veranlassen; aber wie die Versuche, die Friedrich bei seinem ersten Umzuge im Reich zu diesem Zwecke gethan hatte, erfolglos geblieben waren, so auch die folgenden. Es ist kein erfreuliches Bild, wenn man sieht, wie der König eine Zusammenkunft nach der anderen anordnet, während der Babenberger entweder unter nichtigem Vorwande nicht erscheint, oder auf die gemachten Vermittlungsvorschläge nicht eingeht. Aus diesem Grunde mußte auch ein Versuch Friedrichs zur Aufrichtung eines Landfriedens in Baiern, den er zu Regensburg im Anfang des September 1153 gemacht zu haben scheint, erfolglos bleiben [1]. Endlich auf dem Goslarer Tage im Juni 1154 bestätigte Friedrich nach dem Spruche der Fürsten die Ansprüche Heinrichs des Löwen, während die Versöhnung der beiden Fürsten und die Befriedung Baierns einer späteren Zeit vorbehalten werden mußte. Ebenso unerquicklicher Natur, wie diese erfolglosen Versöhnungsversuche, sind die Vorgänge auf dem Tage zu Trier, Weihnachten 1152, wo der König einen Streit zwischen dem Grafen von Flandern und dem Bischof von Cambrai zu schlichten suchte und wo es ihm nur mit Mühe gelang, den Ausbruch der Fehde durch die Vermittlung eines Waffenstillstandes zurückzuhalten.

Während so Friedrich mit seinen Friedensbestrebungen in einzelnen Gegenden Deutschlands theils ganz gescheitert, theils auf den guten Willen der Fürsten angewiesen war, trat er dagegen in seinem Stammlande Schwaben mit aller Strenge für die Wahrung des Ulmer Landfriedens ein. Wir sind hier nur auf eine kurze Notiz der An. Ising. mai. angewiesen, die uns auch allein von dem Erlaß des Landfriedens in Kenntnis setzten. Dieselben berichten [2] zum Jahr 1154, daß Friedrich mit Feuer und Schwert für die Sicherung des Friedens eingeschritten sei. Wir glauben diese Maßregeln in die Zeit vor Antritt des Römerzugs setzen zu müssen, da sich Friedrich bis zur Sammlung des Heeres

---

[1] Otto von Fr. 2, 11: Circa idem tempus mense Septembri principes maioresque Baioariae a rege Ratisponae convocantur, sed nichil ibi de bono pacis in illa provincia propter duorum ducum litem terminari poterat.

[2] a. a. O.: Multa loca et ecclesiae igne consumpta sunt. Multus sanguis effusus est pro pace firmanda a Friderico rege, plurimi suspensi et multae ecclesiae et villae et castella igne succensa.

auf dem Lechfelde nach Otto von Fr. in Schwaben aufhielt [1]). So war wenigstens in seinem angestammten Herzogtum, dessen Leitung er für den jungen Friedrich von Rothenburg wohl noch in Händen hatte, durch strenge Bestrafung der Landfriedensbrecher und durch Zerstörung ihrer Raubnester der Anfang zu ruhigen und gesicherten Verhältnissen gemacht. Er zeigte dadurch dem Lande, daß er sich nicht wie seine Vorgänger mit dem Aufrichten von Landfrieden begnügte, sondern auch der Mann war, der sie auf's strengste durchzuführen verstand; und wie er hier gegen die kleinen Landfriedensbrecher verfuhr, so scheute er sich späterhin auch nicht, nachdem seine Macht und sein Ansehen erstarkt war, mit den härtesten Strafen gegen Fürsten des Reichs, die sich ähnlicher Vergehen schuldig gemacht hatten, vorzugehen.

Friedrich hielt nun am Ende des Jahres 1154 die Verhältnisse soweit für gesichert, daß er es wagen konnte seinen Römerzug zu unternehmen, ohne fürchten zu müssen, daß hinter seinem Rücken die verderblichen inneren Kämpfe von neuem entbrennen würden.

Bevor wir nun seine weiteren Maßregeln zum Schutz des Landfriedens nach seiner Rückkehr aus Italien besprechen, mag eines uns erhaltenen Landfriedensgesetzes Erwähnung geschehen, das, wie wir glauben, in diese erste Epoche seiner Regierung zu setzen ist.

Constitutio de pace tenenda et eius violatoribus.

Unter diesem Titel ist uns der Text eines von einem Kaiser Friedrich erlassenen Landfriedensediktes bekannt [2]), das in die mit dem Namen „Libri feudorum“ bezeichnete Sammlung des longobardischen Lehenrechtes aufgenommen und uns dadurch erhalten ist.

Bevor wir zur Besprechung des Inhaltes dieses Friedensediktes übergehen, möge versucht werden, der Zeitbestimmung desselben etwas näher zu kommen. Da uns die Datierung des Gesetzes nicht erhalten ist und sich auch aus der Ueberlieferung keine Schlüsse auf die Abfassungszeit ziehen lassen [3]), so ist die Entstehungszeit schwankend. Daß

1) Gesta Frid. 2, 11. S. 111.

2) Mon. Germ. LL. 2, 101.

3) Vgl. Laspeyres, Über d. Entstehung u. älteste Bearbeitung d. libri feudorum. Berlin 1830.

das Gesetz auf Friedrich I. zurückzuführen ist, wird jetzt allgemein angenommen, daß nicht etwa Friedrich II. als Urheber desselben zu betrachten ist, ergiebt sich, wie schon Laspeyres [1]) bemerkt, aus einer Vergleichung von Paragraph 4 unseres Gesetzes mit den sonst von Friedrich II. erlassenen Bestimmungen über das Verfahren gegen die Kleriker [2]).

Nun fragt es sich aber, in welche Periode der Regierung Friedrichs I. diese constitutio zu setzen sei. Die Einleitung derselben scheint einen Anhaltspunkt zu geben; Friedrich nennt sich nämlich im Eingang Romanorum imperator und sämmtliche Forscher haben deshalb das Gesetz nach Friedrichs Kaiserkrönung, bezw. nach seiner Rückkehr nach Deutschland angesetzt. Pertz [3]) hat den 16. Sept. 1156 als den Tag des Erlasses angenommen und die meisten sind ihm darin gefolgt, Giesebrecht [4]) will es dem Ulmer Tag vom 2. Febr. 1157 zuweisen. Was zunächst die Ansicht von Pertz betrifft, die sich auf Otto von Freising 2, 32 stützt, so zeigt der Inhalt unseres Gesetzes deutlich, daß der von Otto erwähnte Landfriede mit dem unseren nicht identisch sein kann, denn Otto berichtet ausdrücklich, daß der Friede vom 16. Sept. 1156 speciell für Baiern erlassen sei und außerdem für eine bestimmte Zeit (ein Jahr), während sich die constitutio einerseits einen für das ganze Reich bestimmten Frieden nennt [5]), andererseits eine beschränkte Geltungszeit in ihm nicht erwähnt wird [6]). Giesebrechts Datierung, auf Wibald ep. 448, S. 579 beruhend, dürfte ebenfalls unhaltbar sein, denn die Worte Friedrichs an Wibald deuten, wenn überhaupt auf einen Landfrieden, auf einen schwäbischen Provinzialfrieden. Wir kommen unten auf diesen Punkt zurück.

Man muß sich bei der Bestimmung der Abfassungszeit dieses Landfriedens vor allem fragen, ob es überhaupt möglich ist, denselben

---

1) a. a. O. S. 206.

2) Vgl. das Gesetz de iudicio clericorum LL. 2, 302.

3) LL. 2, 101.

4) Kaiserzeit 5, 1. S. 100.

5) pacem per universas regni partes habendam . . . indicimus.

6) Rockinger, Zur äußeren Geschichte der älteren baierischen Landfrieden, Abh. d. Münch. Akad. 1867 S. 407, legt die Worte Ottos von Fr. so aus, daß er sagt (S. 425), die Landfriedensbestimmungen Friedrichs, also auch die constitutio, hätten selbstverständlich auch in Baiern Anwendung gefunden. Auch diese Auffassung läßt sich mit Otto von Fr. nicht in Einklang bringen.

einem bestimmten Reichs- oder Hoftage zuzuweisen. Allerdings sind die früheren Landfrieden, wie wir hören, unter Betheiligung der Fürsten, die Provinzialfrieden unter Theilnhme der Großen der betr. Provinz, die allgemeinen Reichsfrieden auf einer möglichst zahlreichen Versammlung von Fürsten aus allen Theilen des Reichs erlassen und in der Regel wird ihre Theilnahme in den Landfrieden selbst ausdrücklich erwähnt. Die Einleitung unseres Landfriedens dagegen zeigt deutlich, daß hier von einer Theilnahme der Fürsten nicht die Rede sein kann, denn derselbe gibt sich selbst als einen in der Form eines Schreibens an die geistlichen und weltlichen Fürsten gerichteten Erlaß [1]). Es würde demnach verkehrt sein, wenn man das Gesetz einem zahlreich besuchten Reichstage zuweisen wollte, von dem wir hören, daß Friedrich auf ihm unter Zustimmung der Fürsten einen Landfrieden erlassen habe [2]). Die Zeit der Abfassung läßt sich also nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen.

Wenn man die Einleitung des Gesetzes liest, in deren Eingang sich, wie erwähnt, Friedrich Romanorum imperator nennt, so fällt es sofort auf, daß weiterhin nur die königliche Stellung betont wird. Es heißt nämlich: Quoniam divina praeordinante clementia solium regiae maiestatis conscendimus, dignum est etc. Inde est, quod nos .... pacem diu desideratam et antea toti terrae necessariam per universas regni partes habendam regia auctoritate indicimus. Auch in dem Text des Gesetzes selbst ist immer nur vom rex, nie vom imperator die Rede. Dieser Wechsel in der Titulatur ist höchst auffallend [3]). Es ist kein Grund vorhanden, warum der Kaiser

[1]) Fredericus dei graria Romanorum imperator . . . episcopis, ducibus, comitibus marchionibus et omnibus, ad quos litterae istae pervenerint, gratiam suam etc.

[2]) Wenn Wacker „Der Reichstag unter den Hohenstaufen" Hist. Stud. H. 6 1882 S. 71 sagt, daß unter den Hohenstaufen das Königtum „immer nur in Verbindung mit den Ständen auf Reichstagen Gesetze beraten und beschlossen, nie das Recht unumschränkter Gesetzgebung erstrebt" habe, so muß angesichts unserer constitutio dieser Satz in seiner Allgemeinheit bestritten werden; von einer „Mitwirkung" oder auch nur einem „Einverständnis" der Stände ist bei dem vorliegenden Gesetz nicht die Rede.

[3]) Dies bemerken auch Laspeyres a. a. O. S. 207 Anm. 172 und von Planck, Waffenverbote und Reichsacht im Sachsenspiegel. Sitzungsber. d. k. b. Ak. d. Wissensch. in München. Philos.-philol. u. histor. Classe. 1884. Heft 1. S. 132. A. 90.

Friedrich selbst bei einem blos für Deutschland erlassenen Gesetz sich nicht vielmehr auf die Pflichten seiner kaiserlichen Stellung beruft, wie dies doch sonst bei nur auf Deutschland berechneten Maßregeln der Fall ist, so bei dem Rheinfränkischen Landfrieden [1]) und bei dem Nürnberger Friedebrief; wenn man aber auch annehmen wollte, daß der Kaiser bei diesem für Deutschland gültigen Gesetz die Aufgaben seiner königlichen Stellung besonders habe betonen wollen, so würde es doch unverständlich bleiben, daß sich Friedrich in dem Gesetze selbst nicht imperator nennt. Wir glauben diesen scheinbaren Widerspruch in der Titulatur dadurch lösen zu sollen, daß wir annehmen, das Gesetz sei in den ersten Jahren Friedrichs vor seiner Kaiserkrönung erlassen und der Titel rex, der im Original gestanden hat, sei bei der Aufnahme des Gesetzes in die libri feudorum oder bei einer späteren Redaktion derselben in imperator umgewandelt worden, zu einer Zeit, wo Friedrich bereits Kaiser war. Es kann diese Lösung nicht auffallend erscheinen, wenn man bedenkt, daß selbst bei Originalurkunden von unzweifelhafter Echtheit solche Widersprüche zwischen der Datirung und der Titulatur vorkommen [2]). Ficker [3]) erklärt sie sehr einleuchtend aus der Beurkundung einer länger vergangenen Handlung; der vorliegende Fall ist ganz analog. Uebrigens deuten auch die Worte der Einleitung: quoniam .... solium regiae maiestatis conscendimus, darauf hin, daß der Erlaß des Gesetzes bald nach der Krönung stattgefunden hat und innere Gründe sprechen ebenfalls für eine so frühe Ansetzung desselben. Wir haben oben die Verhältnisse angedeutet, die beim Tode Konrads III. in Deutschland herrschten und gezeigt, wie dringend eine Beseitigung des inneren Haders nöthig war und wie allgemein sie ersehnt wurde — wodurch hätte der Erlaß eines allgemeinen Reichsfriedens besser begründet werden können? Sprechen es doch auch die Worte der Einleitung: pacem diu desideratam et antea toti terrae necessariam deutlich genug aus, daß das Friedensgesetz unter dem unmittelbaren Eindruck dieser verderblichen Zustände erlassen wurde, für eine spätere Zeit und namentlich für die Zeit nach 1155, wo nach Otto von Freising allein Baiern den sonst überall im Reiche herrschenden Frieden entbehrte, hätten diese Worte gar nicht

---

1) **Böhmer**, Acta imperii selecta 1, 130 n. 138.

2) **Ficker**, Beiträge z. Urkundenlehre 1, 103. S. 158 ff.

3) a. a. O. S. 159.

gepaßt [1]). Wir kommen also zu dem Schluß, daß das Gesetz bald nach dem 9. März 1152, jedenfalls vor 1155 erlassen ist, vielleicht fand der Entwurf dazu gleich nach seiner Krönung statt, etwa in den Tagen vom 10. — 14. März, wo sich Friedrich nach Otto v. Fr. 2, 4 vocatis prudentioribus seu maioribus ex numero principum in secreta palatii zurückzog, um „über die Lage des Reiches zu berathen."

Es ist bis jetzt die Frage außer Acht gelassen, ob unsere constitutio nicht etwa nach Italien gehört, wie dies Waitz [2]) annimmt. Dieser Ansicht widerspricht, wie uns scheint, der ganze Inhalt des Gesetzes, dessen Charakter durchaus durch die deutschen verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse bestimmt ist und nur auf sie berechnet sein kann. Schon an der Aufzählung der Stände, an die das Schreiben gerichtet ist, erkennt man, daß die italienischen Verhältnisse nicht berücksichtigt worden sind, außerdem aber würden die einzelnen Strafbestimmungen für Italien ganz neu gewesen sein. Nitzsch [3]) tadelt bei dem Roncalischen Landfriedensgesetz, daß darin auf die städtische Entwicklung Oberitaliens keine Rücksicht genommen sei, wieviel mehr ließe sich dies auf das vorliegende Gesetz anwenden; es ist nicht anzunehmen, daß sich Friedrich auf seinem ersten Römerzuge von einem Gesetz habe Erfolg versprechen können, das wie dieses so tief in das im Gebrauch befindliche Recht einschneiden mußte. Der italienische Gewährsmann des Ursperger Chronisten bezeichnet [4]) die Roncalischen Gesetze als novae constitutiones, die den heftigen Unwillen der Lombarden hervorgerufen hätten, das Landfriedensgesetz besonders als ein pactum pacis, secundum quod principes Alamanniae facere consuerunt. Wie konnte aber das Roncalische Landfriedensgesetz als etwas völlig ungewohntes und dem gebräuchlichen (römischen) Rechte fremdes er-

---

[1]) Vgl. auch die Glosse „legitime puniatur" in den libri feudorum zu dem Roncalischen Landfriedensgesetz (Laspeyres S. 206. A. 171): et quod illa (unsere constitutio) non sit lex, probatur ex eo, quod in ea dicitur in princ. „et omnibus ad quos litterae pervenerint" . . .; sed fuerunt l i t t e r a e quas mittebat per subditos suos, . . . E t e a s f o r t e m i s i t s t a t i m c u m r e c e p e r a t c o r o n a m, sicut faciunt omnes imperatores.

[2]) VG. 6, 439. A. 3. „(Der Landfriede) scheint mir, wenn überhaupt von Friedrich I., . . . nach Italien zu gehören." Er beruft sich trotzdem im Folgenden auf einzelne Bestimmungen unseres Gesetzes. Vgl. auch von Planck a. a. O. S. 132 und 145.

[3]) Geschichte d. d. Volkes S. 256.

[4]) S. 30.

scheinen, wenn erst drei Jahre vorher ein Gesetz erlassen wäre, das mit seinen harten, körperlichen Strafen und den hohen an die Richter zu zahlenden Geldbußen noch vielmehr als das allgemein gehaltene Roncalische, die Gemüther der Lombarden empören mußte? Wir glauben deshalb mit Eichhorn [1]) an der ausschließlichen Geltung unseres Gesetzes für Deutschland festhalten zu müssen.

Wenn wir uns nun seinem Inhalte zuwenden, so finden wir als das zunächst in seinen Bereich gezogene Verbrechen Todschlag. Von den uns erhaltenen Landfrieden ist der vorliegende der erste, der hierfür eine bestimmte Strafe (Hinrichtung) und das Reinigungsverfahren (Zweikampf) festsetzt. In dem Mainzer Reichsfrieden d. J. 1103 wird Todschlag in eine Reihe mit Gefangennehmung und Verwundung gesetzt, die gemeinsame Strafe ist Verlust der Augen oder der Hand [2]). In dem gleichzeitigen schwäbischen Provinzialfrieden, in dem elsässischen [3]) und ebenso in dem früher von Waitz als „Königlicher" bezeichneten Lfr. [4]) wird dies Vergehen gar nicht erwähnt, der schwäbische ahndet nur im allgemeinen den Bruch des Friedens durch Verlust der Hand [5]). Die deutschen Gottesfrieden hatten die Todesstrafe für Todschlag nur für Unfreie festgesetzt, während Freie mit Verbannung und Entziehung ihres Besitztums bestraft wurden [6]); jetzt wird also die Todesstrafe für Todschlag allgemein, ohne Rücksicht auf den Standesunterschied. In Übereinstimmung mit den beiden Landfrieden d. J. 1103 erklärt ferner unsere constitutio den geflohenen Friedensbrecher für verlustig seines Allods und Lehens, ersteres fällt an die Verwandten, letzteres zurück an den Lehensherrn. Die Zusatzbestimmung, daß den Erben unter Androhung der Einziehung des Besitzes untersagt wird, den Flüchtigen zu unterstützen, erinnert wieder an Bestimmungen des Kölner und Mainzer Gfr. [7]), außerdem noch kommt in

---

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 347.

2) LL. 2, 60: Nullus aliquem capiat propter pecuniam nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat. Et si quis hoc fecerit, oculos vel manum amittat.

3) Waitz, Urkk. z. d. VG. S. 32 ff.

4) Ebenda S. 30.

5) LL. 2, 61: Si quis praedictam pacem infregerit, manum perdere debet.

6) LL. 2, 56.

7) Ebenda: Si heredes sui aliquid illi postquam expulsus fuerit subsidium et sustentaculum inpendisse inventi fuerint et convicti, praedium illis auferatur et regiae dignitati mancipetur.

der const. hinzu, daß dem den Besitz einziehenden Grafen die Belehnung damit durch den König zugesichert wird.

Eine besondere Strafe für Verwundung enthält von den früheren nur der Elsässer Lfr., aber dort ist Verlust der Hand (ebenso wie in dem Kölner und Mainzer Gfr.) nur die Strafe für Unfreie, Freie trifft dort die Todesstrafe. Auch hierbei fällt in der const. die Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien weg, die Strafe des Handabhauens für Verwundung wird als die allgemeine festgesetzt (Par. 2). Durchaus neu sind die Bestimmungen über geringere Vergehen (Schmähreden und körperliche Mißhandlung ohne Blutvergießen), sie werden mit Geldbußen gesühnt, die teils dem Geschädigten, teils dem Richter zu gut kommen (Par. 3)[1]).

Auch in den Strafen für Diebstahl (Par. 17) stimmt die const. nicht ganz mit den früheren Lfr. überein. Sie unterscheidet, wie jene, zwischen leichterem (1—5 solid.) und schwererem Diebstahl, aber die Todesstrafe durch Hängen für letzteren hat nur der Elsässer Fr. (Par. 7) und dieser nur beim wiederholten Rückfall; sonst ist für schwereren Diebstahl die gewöhnliche Strafe Verlust der Augen oder der Hand. Für geringeren Diebstahl wird ähnlich wie beim Mainzer Reichsfr. und dem Els. Lfr. schwere körperliche Züchtigung festgesetzt. Eine Bestimmung, der wir ebenfalls schon bei früheren Lfr. begegnen und die wir bei späteren wiederfinden, ist die auf den Gebrauch von Feldfrüchten auf Reisen bezügliche (Par. 19).

Charakteristisch für die socialen Verhältnisse der Zeit ist der Umstand, daß das Verfahren wegen Friedensbruchs zwischen zwei Ständen eine besondere Regelung erfuhr, zwischen dem Bauern- und dem Kriegerstand (Par. 8. 9). Es ist hauptsächlich von Nitzsch auf das gewaltige Anwachsen des letzteren in dieser Zeit hingewiesen und hervorgehoben worden[2]), welche Gefahr es für die Ruhe des Landes war, wenn sich diese unruhigen Elemente „selbst hemmten und thatenlos erdrückten." Streitigkeiten zwischen ihnen und den Bauern werden wohl besonders häufig gewesen sein und die besonderen Bestimmungen unseres Gesetzes hervorgerufen haben. Nitzsch hat auch darauf auf-

---

[1]) Geldbußen für derartige Vergehen finden wir auch später wieder, vgl. den Frankfurter Fr. bei Krühne, Neue Mitt. d. Sächs.-Thür. Ver. 1886. Bd. 17. S. 221. Art. 5.

[2]) Staufische Studien S. 11.

merksam gemacht, daß sich in unserem Gesetz bereits miles und rusticus als Stände gegenüberstehen, während in den Gottesfrieden unter Heinrich IV. zwischen Freien und Knechten unterschieden wurde. Besonders tritt die Ausbildung der milites als Stand hervor in der Bestimmung, daß nur demjenigen miles das Reinigungsverfahren durch Zweikampf gestattet ist, der nachweisen kann, daß er und seine Eltern ihrer Abstammung nach wirklich dem Kriegerstande angehören (Par. 10). Durch die Zeitverhältnisse wird auch eine weitere Neubestimmung unseres Gesetzes veranlaßt sein, die Angabe des Verfahrens bei Lehensstreitigkeiten. Die beiden Artikel (6. 7) der const. enthalten eine genauere Ausführung des schon in einem früheren Landfrieden [1]) enthaltenen Satzes: Si qua conquestio de prediis et beneficiis oriatur, apud rectores nostros discutiatur. Die detaillierten Bestimmungen, welche Friedrich hier erläßt, waren gerade damals dringend geboten. Während der an inneren Kämpfen so reichen Regierung seiner Vorgänger waren Unregelmäßigkeiten in der Verleihung und dem Erwerb der Lehen besonders häufig vorgekommen; die Streitigkeiten, welche notwendig hieraus entstehen mußten, galt es, durch Festsetzung des Verfahrens, durch das der Nachweis des rechtlichen Besitzes geliefert werden mußte, zu verhüten [2]).

Besonderes Interesse verdient eine Bestimmung unseres Gesetzes, die uns ebenfalls in den Landfrieden zum ersten Male entgegentritt und recht bezeichnend ist für die wirthschaftlichen Verhältnisse des damaligen Deutschland, die Bestimmung, daß im Herbst eines jeden Jahres der Graf den Getreidepreis festsetzen soll (Par. 11). Es ist an sich auffallend, wie eine solche Bestimmung Aufnahme in einen Landfrieden finden konnte. Giesebrecht hat mit Recht darauf hingewiesen [3]), daß häufige Hungerjahre Anlaß zu einer solchen Maßregel geboten haben werden; es mochte bei eintretender Theuerung

---

[1]) Waitz, Urk. z. d. Vfg. S. 30.

[2]) Auch sonst trat Friedr. vielfach gegen die unrechtmäßige Verleihung von Lehen auf. Vgl. vor allem die Sententia de bonis mensae episcopalis non alienandis LL. 2, 94 Z. 15 ff.: Primo nostri principatus anno in burgo Tremonia . . . iudicatum est, quatenus omnia bona quae Fridericus quondam Coloniensis archiepiscopus in eo bellorum tumultu, quo gratiam imperatoriae maiestatis offendit, inbeneficiavit, ad potestatem archiepiscopi redire debere, nec tales donationes quae contra pacem regni factae dignoscuntur, aliquam vim iuris habere.

[3]) a. a. O. S. 97 Anm.

häufig vorkommen, daß man sich auf gewaltsame Weise in den Besitz von Lebensmitteln zu setzen versuchte. Dem sollte durch die Festsetzung eines angemessenen Preises gesteuert werden. Begreiflich ist es ja auch, daß man bei dem Mangel einer geregelten Gesetzgebung auch solche Fälle in den Bereich der Landfrieden zu ziehen suchte, die sich nicht eigentlich auf den Bruch des Friedens bezogen. Gerade von der Zeit Konrads III. nun wird uns berichtet [1]), daß häufige Hungersnoth das Land heimgesucht habe, besonders hervorgehoben wird eine solche vom J. 1146/47 und eine vom J. 1151, also kurz vor Friedrichs Regierungsantritt. Bei der letztgenannten war die Theuerung so groß [2]), daß selbst die principes nach den A. Isingr. mai. eine Zeit lang kein Brot zu essen hatten. Es ist nicht unmöglich, daß Friedrich unter dem frischen Eindruck dieser Hungersnoth vom Jahr 1151 die nützliche Bestimmung in seinen Landfrieden aufgenommen hat.

Bemerkenswerth ist auch die Bestimmung über die Bestrafung der landfriedensbrüchigen Geistlichen. Hatte Friedrich schon auf dem Ulmer Tage im Sommer 1152 den Unwillen des Papstes durch eine Bestimmung hervorgerufen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Laien einschränkte, so tritt auch in diesem Paragraph der Constitutio eine Begünstigung der Laien dadurch hervor, daß die Bestrafung der Geistlichen nicht dem Bischof allein zuerkannt wird, sondern daß zugleich auch der weltliche Richter eine Geldbuße von dem Schuldigen empfängt; diese Bestimmung steht im entschiedenen Gegensatz zu den Gottesfrieden, welche ausdrücklich verboten, daß Kleriker nach Laienrecht bestraft würden [3]).

Wir haben somit in der constitutio Friedrichs I. eine Anzahl ganz neuer Bestimmungen kennen gelernt. Wenn wir uns nun fragen, wie

---

[1]) Bernhardi, Konrad III. S. 481.

[2]) A. Isingr. mai. SS. 17, 313: Facta est fames adeo valida, ut dimidius modius tritici pro triginta solidis venderetur, sex panes admodum parvi pro septem emebantur solidis, ipsi principes aliquot dies sine pane diversis coctionibus vescebantur, carnibus pecorum et herbis populus vivebat, non ulla mortalium milia fame interierunt, ita ut in villis plurimae domus sine cultore remanerent. — Vgl. die Zusammenstellung elementarer Ereignisse bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. 1. S. 1545.

[3]) LL. 2, 58: Clericos et omnes sub hoc ordine vitam degentes banno nostro interdicimus laicali vindicta puniri, sed manifesto crimine deprehensi episcopo ipsorum praesententur.

diese Aenderungen und Neubildungen entstanden sind, so haben wir ja bereits gesehen, daß ein Theil derselben auf die herrschenden Zeitverhältnisse zurückzuführen war, besonderes Interesse beansprucht aber die Art und Weise, wie sich unser Gesetz aus den früheren Landfrieden entwickelt haben mag.

Der vorliegende Landfriede gehört, wie erwähnt, zu der Kategorie der allgemeinen Reichsfrieden. Wie in der Einleitung dieser Arbeit erörtert wurde, sind nun diese ihrer Entstehung nach zwar auf die von territorialen Mächten ausgegangenen Provinzialfrieden zurückzuführen, sie müssen sich aber im Laufe der Zeit im Gegensatz zu diesen entwickelt haben (auf das muthmaßliche Verhältnis unseres Friedens zu gleichzeitigen Provinzialfrieden kommen wir gleich zurück). Von allen früher erlassenen Reichslandfrieden ist uns nun — seitdem Herzberg-Fränkel [1]) den von Waitz früher in das Jahr 1097 gesetzten, als „königlicher" bezeichneten, in seiner Eigenschaft als Reichsfrieden angefochten hat — nur ein einziger seinem Inhalt nach bekannt, der mit Sicherheit als solcher zu erkennen ist, der Mainzer Friede des Jahres 1103. Dies würde zu gleicher Zeit überhaupt das erste Reichsfriedensgesetz sein, das wir kennen; es steht natürlich seinem Inhalte nach den Provinzialfrieden sehr nahe. Von diesem Zeitpunkte an sind wir zwar über den Erlaß einer ganzen Reihe von Reichsfrieden unterrichtet, erhalten aber keine Andeutung über den Inhalt derselben, sind also auch nicht im Stande, einen Schluß auf die Art und Weise ihrer Entwicklung zu ziehen. Es kann uns nun nicht wundern, wenn nach 50 Jahren in einem Landfrieden Aenderungen und Neubildungen auftreten, die Waitz auffallend erscheinen [2]). Daß derartige Umgestaltungen bei der anderen Art der Landfrieden, den Provinzialfrieden, weniger hervortreten, beruht darauf, daß dieselben in einzelnen Provinzen gar keine Entwicklung erfahren haben, wie wir später zu erörtern Gelegenheit haben werden. Ein Punkt, in dem sich der vorliegende Friede von den früheren Landfrieden, also auch von dem des Jahres 1103 unterscheidet, muß noch hervorgehoben werden und wir glauben hier den Entwicklungsgang noch zu erkennen.

Die ersten Landfrieden einschließlich des Reichsfriedens von 1103 und außerdem die Provinzialfrieden der späteren Zeit, die unmittelbar

---

[1]) Forschungen z. d. G. Bd. 23, 146.

[2]) VG. 6, 439. A. 3.

auf die ersten Landfrieden zurückzuführen sind [1]), zählen — meist im Anfang — eine Anzahl von Personen und Orten auf, die einen besonderen Frieden genießen sollen. Wir können hier unentschieden lassen, ob nicht auch diese Bestimmung auf den Einfluß des Gottesfriedens zurückzuführen ist, der ja nur an bestimmten Tagen Friede für Alle enthielt, demgegenüber aber gewissen Personen und Orten einen immerwährenden Friedensschutz zusicherte [2]). In dem vorliegenden Reichsfrieden Friedrichs I. fehlt eine solche Ausnahmestellung einzelner Personen, wohl aber glauben wir einige Spuren zu erkennen, die auf das ehemalige Vorhandensein eines derartigen Paragraphen hindeuten. Daß diese Bestimmungen überhaupt aus den Reichsfrieden verschwanden, ist ja erklärlich; denn das Bestreben der Könige mußte dahin führen, einerseits den von ihnen erlassenen Reichsfrieden nicht nur eine bestimmte Reihe von Tagen oder Jahren Gültigkeit zu verschaffen, andererseits aber allen ihren Unterthanen ohne Ausnahme den gleichen Schutz zu gewähren. Die Auswahl der besonders in Schutz genommenen Personen und Orte ist nun in den verschiedenen Frieden verschieden, regelmäßig aber finden wir erwähnt: Kirchen und kirchliche Personen (daran anschließend auch Wallfahrer u. s. w.), Weiber, Landleute, Kaufleute, daneben zuweilen auch Jäger, Fischer u. s. w. Wir glauben nun durch die Erwähnung der meisten dieser Personen in unserem Gesetz, wenn dieselbe auch in anderer Weise geschieht, die Beziehung zu dieser Bestimmung der früheren Landfrieden wiederzufinden.

Was zunächst Kirchen und kirchliche Personen betrifft, so werden diese in der Einleitung des Gesetzes erwähnt: e c c l e s i a s e t e c c l e s i a s t i c a s p e r s o n a s sublimare et ab incursu sive invasione quorumlibet defensare intendentes . . . . pacem . . . . indicimus. Dann werden aber in Paragr. 12, 13 und 14 des Gesetzes selbst drei Stände genannt, die wir sonst unter den besonders befriedeten Personen finden: rusticus, mercator, venator. Auf die ersten beiden Stände beziehen sich Bestimmungen über das Waffentragen. Der rusticus soll überhaupt keine Angriffswaffen tragen, der mercator

1) S. u. über d. Rheinfränk. Fr.

2) Vgl. Herzberg-Fränkel a. a. O. S. 142. Unklar bleibt es nach seiner Erörterung immerhin, worin denn in denjenigen Landfrieden, die keine besonders befriedeten Tage hatten, die Inschutznahme der besonders befriedeten Personen bestand; besondere Strafen sind dafür nicht angegeben.

soll auf Reisen nur ein Schwert an den Sattel binden oder auf den Wagen legen. Es ist leicht erklärlich, wie diese Bestimmungen aus der Bestimmung über besonderen Schutz entstanden sind: Gewissen Personen wurde ein besonderer Friedensschutz zugesichert, dafür sollte ihnen nun aber ihrerseits jede Möglichkeit genommen werden, den Frieden zu brechen und ihnen deswegen die Berechtigung, Waffen zu tragen abgesprochen, bezw. beschränkt [1]). Während nun in den späteren Landfrieden die besondere Befriedung gewisser Personen wegfiel, gingen die Bestimmungen über Waffentragen auf dieselben über. Etwas verdeckter ist die Beziehung in Paragr. 14 der constitutio zu den früheren Bestimmungen. Hier wird einfach verboten, Netze und sonstige Fanggeräthschaften gegen andere Thiere, als Eber, Bären und Wölfe zu verwenden. Klar wird aber der Zusammenhang durch einen Vergleich mit dem Rheinfränkischen Landfrieden von 1179. Dort finden sich unter den besonders befriedeten Personen auch „venatores et ferarum indagatores, quos weidelude dicimus," aber mit der Ausnahmebestimmung: „nisi hii qui laqueos tendunt et compedes ponunt, qui nullo die aut loco pacem debent habere." Auf eine ähnliche Bestimmung, so glauben wir, wird Paragraph 14 unserer constitutio zurückzuführen sein; während die befriedeten Personen in Wegfall kamen, blieb die hinzugefügte Ausnahmebestimmung als besondere Vorschrift bestehen [2]).

Eine nun noch zu erledigende Frage betrifft die Dauer und das Ausdehnungsgebiet unseres Reichsfriedens und in Verbindung damit sein Verhältnis zu den Provinzialfrieden.

Die Frage über sein Geltungsgebiet wird durch die Worte der Einleitung beantwortet, es heißt da, der Friede soll gültig sein per universas regni partes; doch könnten wir zunächst in Zweifel sein

[1]) Vgl. z. B. die Bestimmung über das Waffentragen der rustici im Rheinfränk. Landfrieden von 1179. Böhmer Acta imp. sel. S. 130.

[2]) Schon der schwäbische Provinzialfriede d. J. 1103 hatte die besondere Bestimmung: Si quis cum laqueis vel cum pedica, quam vulgo drûch dicimus, silvestria auimalia, scilicet cervos, hinulos, capreas, capreolos, lepores et cetera ceperit, dominus suus omnia quae habet ei auferat etc.; auch hier fehlen die venatores unter den besonders befriedeten Personen. Eine ähnliche Ausnahmebestimmung wie der rheinfränkische enthält auch der Frankfurter Lfr. bei Krühne, Neue Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins 1886. Bd. 17. S. 221. Art. 4. — Vgl. W. Sickel, zur Geschichte des Bannes, Marb. Rektoratsprogr. 1886. S. 43.

über die Dauer seiner Gültigkeit. Wir haben oben bei der Uebersicht über die ersten Landfrieden gesehen, wie dieselben gemäß den Umständen, unter denen sie entstanden waren, nur für eine kurze Zeit beschworen wurden, daß auch die vom Kaiser ausgehenden Reichsfrieden, soweit wir Nachricht darüber haben, ihnen hierin folgten: doch wie die Kaiser sich zeitweise über das Beschwören durch die Fürsten hinwegzusetzen versuchten und den Reichsfrieden als Edikt, wenn auch mit Zustimmung der Fürsten, erließen, so machte sich auch das Bestreben bemerkbar, die beschränkte Dauer der Reichsfrieden in Wegfall zu bringen und zunächst eine längere Dauer für dieselben durchzusetzen; so hatte der Mainzer Friede von 1103 vierjährige Gültigkeit, der Bamberger Friede Lothars von 1135 sogar zehnjährige. Auch in dieser Hinsicht bezeichnet der Reichsfriede Friedrichs I. einen bedeutenden Fortschritt in der Entwicklungsgeschichte der Landfrieden, denn, wenn auch nicht ausdrücklich die ewige Gültigkeit des Friedens hervorgehoben wird, wie dies beim Roncalischen Landfrieden und dem Nürnberger Friedebrief geschieht, so müssen wir doch eine solche hier annehmen, da es in der Einleitung des Gesetzes sicher erwähnt sein würde, wenn das Edikt nur eine bestimmte Zeit in Gültigkeit hätte sein sollen.

Eine wichtige Frage ist nun, wie sich das Verhältnis der Reichs- zu den Provinzialfrieden gestaltete. Daß letztere neben den Reichsfrieden wenigstens in unserer Periode bestanden haben, steht außer Zweifel; wir haben oben den Ulmer Frieden von 1152 als schwäbischen Provinzialfrieden bezeichnet, wir werden später noch eine Anzahl anderer zu erwähnen haben [1]). In dem einzigen der früheren Reichsfrieden, in dem auf die Provinzialfrieden Bezug genommen zu sein scheint, dem von Lothar im J. 1126 erlassenen, wird bezüglich der Bestrafung der Friedensbrecher auf das in jeder Provinz gültige Recht verwiesen [2]). Die constitutio Friedrichs trat nun mit dem Anspruch auf, allgemeines Reichsrecht zu sein. Es mußte namentlich in den Fällen auf sie zurückgegangen werden, wo die Bestimmungen der Provinzialfrieden zweifelhaft oder lückenhaft waren. Wir werden nicht

---

1) Vgl. außerdem das Edikt Brunos von Trier 1122 Dec. 6 G. Trev. SS. 18, 197, wo Vergehen genannt werden „sive in generalis vel specialis pacis violacione."

2) Elect. Loth. SS. 12, 512.

irren, wenn wir eine Anzahl der in der const. enthaltenen Neubestimmungen darauf zurückführen, daß sie Mängeln in den Provinzialfrieden abhelfen sollten. Außerdem aber liefen die letzteren nach bestimmten Zeiträumen ab und ihre Gültigkeit war noch dazu innerhalb dieser in verschiedenen Gegenden nach Art der Gottesfrieden auf gewisse Wochentage beschränkt. Hier trat nun der allgemeine Reichsfriede ein. Er diente nicht den Bedürfnissen einer bestimmten Provinz, er war nicht ein Mittel zur augenblicklichen Abhülfe unruhiger Zustände, sondern seine Bestimmungen erhoben sich über diese örtlichen und zeitlichen Schranken.

Es ist nun begreiflich, daß dieser unabhängig von den Fürsten erlassene unmittelbar vom König ausgehende [1]) Reichsfriede eine große verfassungsgeschichtliche Bedeutung gewinnen mußte, wenn es ihm gelang, sich über die Provinzialfrieden zu erheben und sie zu umfassen, er mußte in der Hand eines klugen und kräftigen Herrschers ein bedeutsames Werkzeug sein, gegenüber den Selbstherrlichkeitsbestrebungen der territorialen Fürsten seine königlichen Rechte zur Geltung zu bringen. Wenn die ersten unabhängig vom König von Seiten der Landesfürsten errichteten Landfrieden ein Mittel zur Einigung gegen den König und zugleich eine Äußerung ihrer Selbstherrlichkeit gewesen waren, so konnte jetzt der allgemeine Reichsfriede dem König dazu dienen, gestützt auf den niederen Laienadel, dieses Gebiet königlicher Machtbefugnis zurückzugewinnen.

Eine besondere rechtsgeschichtliche Bedeutung verdient ferner die constitutio dadurch, daß, wie wir sahen, Bestimmungen in ihr Aufnahme fanden, die sich wenigstens nicht direkt auf Friedensbruch bezogen, so die Bestimmung über Festsetzung der Getreidepreise und über die Vogtei- und Lehenverwaltung. Hier greift also die Landfriedensgesetzgebung des Königs — wohl nicht unbewußt — auf weitere Gebiete über und damit war der Anfang zu einer Reichsgesetzgebung gemacht [2]). Eine gedeihliche Weiterentwickelung dieser bedeutsamen Einrichtung Friedrichs konnte freilich nur dann stattfinden, wenn der politische Boden so beschaffen war, daß sie darin Wurzel schlagen konnte. Friedrich mochte es im Anfang seiner Regierung, ehe er in die italienischen Wirren hineingezogen wurde, als ein erreichbares Ziel

---

[1]) Vgl. S. 14. Anm. 2.

[2]) Vgl. Wacker a. a. O. S. 73.

vorschweben, seinem Volke ein Gesetzgeber zu sein, wie Karl der Große, als dessen Nachfolger er sich immer gern bezeichnete[1]).

Während Friedrich zur Erwerbung der römischen Kaiserkrone in Italien weilte, zeigte sich, daß in Deutschland selbst das Ansehen des Königs noch keineswegs in der Weise erstarkt war, daß die mit Mühe hergestellten friedlichen Zustände auch während seiner Abwesenheit von Dauer waren. Der Babenberger Heinrich hoffte in der Abwesenheit des Königs und Heinrichs des Löwen erfolgreich gegen letzteren auftreten zu können und mit ihm vereinigten sich eine Anzahl sächsischer Fürsten — Albrecht der Bär, Hartwig von Bremen und Ulrich von Halberstadt —, um gemeinsam gegen den in seiner Machtentwicklung von Friedrich so sehr begünstigten Welfen vorzugehen[2]). Hier zwar gelang es der Gemahlin des Löwen Clementia und Adolf von Schauenburg durch rasches Eingreifen, die Kämpfe noch vor ihrem Ausbruch zu unterdrücken, dagegen entspann sich in den Rheinlanden eine erbitterte Fehde zwischen dem neuernannten Erzbischof von Mainz und einer Anzahl seiner Lehnsleute. Friedrich hatte die Absetzung des schwachen Heinrich und die Erhebung Arnolds von Selenhofen zum Erzbischof von Mainz wohl deshalb gerade so eifrig betrieben, um an diesem in ähnlicher Weise eine Stütze in seinen Bestrebungen zu haben, wie er sie an Arnold von Köln oder Wichmann von Magdeburg hatte. Während aber das Vorgehen Arnolds von Köln gegen die aufrührerischen

---

1) War von Frankreich aus der Gottesfriede nach Deutschland hinübergedrungen, so scheinen umgekehrt die Reichslandfrieden der deutschen Könige in Frankreich Nachahmung gefunden zu haben. Am 10. Juni 1155 ordnete Ludwig VII. postulationibus cleri et assensu baroniae einen Frieden für das ganze Reich auf zehn Jahre an. Der König und die anwesenden Großen verpflichteten sich eidlich, ihn zu halten, seinen Bruch nach Möglichkeit zu bestrafen (Recueil général des anciennes lois françaises I. S. 152. Bouquet XIV 387. Vgl. Kluckhohn, Gfr. S. 121). Es erinnert dieser Landfriede an den Lothars von 1135, der ebenfalls auf zehn Jahre von den Reichsfürsten beschworen wurde (A. Erphesfurd. SS. 6, 540 a. 1135). Besondere Strafbestimmungen scheint der französische Lfr. nicht gehabt zu haben. Die Herausgeber in dem recueil gén. vermissen ein Instrument, welches den Wortlaut des Friedens mit seinen näheren Bestimmungen enthalten habe, indessen beziehen sich die Worte: pacis tenorem monumentis litterarum tradi praecipimus auf die Urkunde selbst.

2) Vgl. Prutz, Friedrich I. 1, 83 ff.

Elemente vom besten Erfolge begleitet war, versuchte zwar der Mainzer Erzbischof mit gleicher, ja vielleicht mit zu großer Strenge in seinem Gebiet vorzugehen und betrieb namentlich eifrig die Einziehung der durch seinen Vorgänger verschleuderten Kirchengüter, erregte aber gerade dadurch die größte Erbitterung unter den Lehensleuten des Erzstiftes. An ihrer Spitze stand Pfalzgraf Hermann bei Rhein. Er benutzte die Abwesenheit des Kaisers, um raubend und brennend in das Gebiet des Erzbischofs einzufallen, seine Burgen und Höfe zu zerstören und selbst die Schätze der Kirchen und Klöster zu rauben [1]); er entfachte so eine Fehde, durch die, wie Otto von Freising sagt [2]), fast die ganze Rheinprovinz und hauptsächlich das Gebiet der Stadt Mainz mit Raub, Mord und Feuersbrunst befleckt wurde.

Nach diesen beiden Richtungen hin galt es für Friedrich, als er im Jahre 1155 nach Deutschland zurückkehrte, hier beruhigend, dort strafend einzugreifen. Doch ehe wir diese seine Thätigkeit besprechen, müssen wir noch einer von Italien aus erlassenen, auf die Geschichte der Gottesfrieden in Deutschland bezüglichen Maßregel gedenken: er bestätigte in Trient am 7. Sept. 1155 dem Erzbischof von Lüttich den von dessen Vorgänger Heinrich I. aufgerichteten Gottesfrieden [3]). Der Inhalt desselben ist uns ja bekannt [4]), aber, wie Herzberg-Fränkel [5]) nachweist, in einer Fassung, die erst nach dem Jahre 1145 entstanden sein kann. Vielleicht ist der Bericht des Ägidius von Orval auf den durch Heinrich II. mit Zustimmung Kaiser Friedrichs erneuerten Gottesfrieden seines Vorgängers zurückzuführen, der das Fest des h. Lambert als besonders befriedete Zeit bereits enthielt [6]).

Die Erfolge, welche die deutschen Könige des Mittelalters in Italien davontrugen, haben immer auf ihre Stellung in Deutschland

---

1) Arnold von M. an Wibald. Jaffé Bibl. I. S. 571.

2) 2, 28.

3) Stumpf n. 3725.

4) Aegid. Aureaevall. 3, 13 SS. 25, 89.

5) Forschungen Bd. 23, 132.

6) Zu den Friedensbestrebungen in Lothringen ist aus der vorhergehenden Zeit noch nachzutragen ein im Jahre 1151 gemachter Friedensversuch zwischen dem Grafen Heinrich von Namur und dem Bischof von Lüttich, der, wenn wir die Worte Wibalds (S. 465) recht verstehen, auch die Aufrichtung eines Land- oder Gottesfriedens bezweckte. Wibald sagt: dies . . . praefixa est, quando religiosi et sapientes viri de toto episcopatu conveniant et ad pacem terrae . . ., omne studium et diligentiam adhibeant.

zurückgewirkt. Das zeigte sich auch jetzt, als Friedrich wieder den heimathlichen Boden betrat, um die in seiner Abwesenheit ausgebrochenen Unruhen zu beseitigen [1]). Waren auch nicht alle Pläne, die er mit seinem ersten Römerzuge verbunden hatte, zur Ausführung gekommen, so hatte doch, wie Otto v. Fr. sagt [2]), der Ruhm seiner Thaten den Zurückgebliebenen eine solche Furcht eingeflößt, daß ein Jeder durch Gehorsam seine Gunst zu erlangen suchte. Heinrich von Baiern, Albrecht der Bär, Hermann bei Rhein eilten ihm zu diesem Zwecke entgegen. Die Zusammenkunft mit dem Babenberger führte allerdings noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß des Streites um das baierische Herzogtum, dagegen erschienen in Regensburg Arnold von Mainz und Pfalzgraf Hermann vor ihm, um ihre Anklagen gegen einander zu erheben, Friedrich lud beide auf Weihnachten nach Worms, um hier, am Schauplatz der Kämpfe, sein strenges Urteil zu fällen [3]). Dort wurden beide Theile des Landfriedensbruchs für schuldig erklärt. Zwar war die Vollstreckung des Urtheils nach der Strenge des Gesetzes, nach den Bestimmungen seines Landfriedens, an Fürsten des Reichs nicht wohl möglich, dagegen wurde gegen diese eine alte fränkisch-schwäbische Sitte in Anwendung gebracht, die entehrende Strafe des Hundetragens [4]). Dem Erzbischof wurde wegen seines Alters, seines geistlichen Standes und seiner bisherigen Unbescholtenheit die Strafe erlassen, während der Pfalzgraf Hermann mit zehn Grafen eine deutsche Meile mit der schmählichen Last zurücklegen mußte. Die Strenge, mit der Friedrich hier vorging, läßt sich leicht erklären, wenn man bedenkt, welch' schädlichen Einfluß das Beispiel der friedensbrüchigen Fürsten auf die Ruhe des Reichs haben mußte; Friedrich hatte im

---

[1]) S. den Brief Friedrichs an den Abt von Tegernsee LL. 2, 98: Quia .. omnia in Italia gloriose peregimus .... terram Teutonicam propter absentiam nostram diversis hinc inde malis perturbatam ad bonum pacis et tranquillitatis reformare intendimus. A Bavaria itaque incipientes, ut maxima quae in ea exorta sunt mala eradicemus et ad pacem eam revocemus, curiam generalem Ratisponae ... indiximus.

[2]) 2, 27. — A. Col. max. 17, 765: perturbatores regni et pacis terrore adventus sui refrenat.

[3]) Otto Fris. 2, 28 S. 152. — A. Disib. 17, 29.

[4]) Die Vita Arnoldi, Jaffé, Bibl. 3, 615 weicht von Otto von Freis. ab, nach ihr trugen alii sellam asinariam, alii subtellarium instrumentum, alii alia. Vgl. Waitz VG. 6, 489.

Beginn seiner Regierung mit unermüdlicher Sorgfalt und selbst unter Opfern die Ruhe des Reiches herzustellen versucht — da waren, kaum daß er dem Lande den Rücken gewandt hatte, die erbittertsten Kämpfe von neuem losgebrochen und zwar standen sich gerade diejenigen mit den Waffen in der Hand gegenüber, denen die Sorge für den Landfrieden am meisten hätte obliegen müssen. Jetzt mußte Friedrich zeigen, daß er nicht allein Gesetze zu geben verstehe, sondern auch die Macht und den Willen habe, sie zur Geltung zu bringen; und er erreichte durch sein rücksichtsloses Vorgehen seinen Zweck vollkommen. Das Urtheil über die beiden mächtigen Fürsten machte allenthalben im Reich den größten Eindruck — tantus omnes terror invasit, sagt Otto von Freising, ut universi magis quiescere, quam bellorum turbidini inservire vellent. Die Wirkung dieses Ereignisses war um so größer, als der Kaiser nun auch eifrig bemüht war, die kleinen Friedensbrecher zu bestrafen. Er zerstörte ihre Raubnester und vollstreckte an den Schuldigen theils die Todesstrafe, theils schwere körperliche Züchtigung [1]). Giesebrecht giebt an [2]), daß der Kaiser bei seinen weiteren Fahrten durch das Reich überall da, „wo noch keine beschworenen Landfrieden bestanden hätten, solche habe beschwören lassen." Diese Behauptung entbehrt indessen jeder Begründung, es scheint vielmehr, als ob Friedrich beim Erlassen von Landfrieden sich durch das augenblickliche Bedürfnis habe leiten lassen, ein planmäßiges Vorgehen in dieser Richtung ist nicht zu erkennen; wenn er beispielsweise im J. 1179 für Rheinfranken einen angeblich von Karl dem Großen erlassenen Landfrieden erneuert, so muß man doch annehmen, daß während seiner ganzen bisherigen Regierungszeit kein besonderer Landfriede in dieser Gegend bestanden hat und ebenso wird es in anderen Gebieten gewesen sein. Friedrich wird die Provinzialfrieden immer nur als außergewöhnliche und deshalb auch von ihm nur für eine bestimmte Zeitdauer erlassene Maßregeln angesehen haben, die durch besondere Umstände bedingt waren.

Nach seinem Aufenthalt in den mittelrheinischen Gebieten wandte sich der Kaiser nach Utrecht, wo er durch seine Anwesenheit dem Ausbruch von Kämpfen, die sich nach dem Tode Bischof Hermanns zu

---

1) Otto von Fr. 2, 28: patibuli tormentum; wahrscheinlich haben wir hierunter die in constit. de pace ten. Paragr. 17 angegebenen Strafen für geringeren Diebstahl zu verstehen.

2) Kaiserzeit V. 1. S. 80.

entspinnen drohten, vorbeugte [1]). Im Mai d. J. 1156 war er in Halberstadt. Auch dort ist nach Giesebrecht „ein allgemeiner Landfriede beschworen" worden. Diese Annahme gründet sich, wie es scheint, auf die Pöhlder Annalen; dieselben berichten [2]), daß Bischof Ulrich von Halberstadt durch die Vermittlung Eberhards von Bamberg der kaiserlichen Gnade wieder theilhaftig geworden sei, und fahren dann fort: postque moderatum rei publice statum in sua quibusque remeantibus

pax optata datur et rex hinc magnificatur.

Indessen besagt dieser phrasenhafte Ausdruck des Annalisten wohl nichts weiter, als daß auch in diesen Gegenden in Folge von Friedrichs Aufenthalt vollständige Ruhe eingetreten sei; zur Annahme eines Landfriedens — etwa für Sachsen — sind wir nicht berechtigt.

Für den Kaiser blieb jetzt als wichtigste und schwierigste Aufgabe die endgültige Beilegung des Streites um das baierische Herzogtum und damit die Herstellung der Ruhe in diesem Gebiete übrig [3]). Die Lösung dieser Aufgabe, an der er seit seiner Thronbesteigung gearbeitet hatte, gelang ihm endlich auf dem Tage zu Regensburg am 17. September 1156 durch die Ueberweisung des neugegründeten und mit außerordentlichen Vorrechten ausgestatteten österreichischen Herzogtums an Heinrich Jasomirgott und sogleich am folgenden Tage wurde nach den Worten Ottos von Fr. [4]) in öffentlicher Sitzung ein Landfriede beschworen, damit Baiern nicht länger die Ruhe entbehrte, deren sich das übrige Deutschland zu erfreuen hatte. Der Friede sollte gültig sein von nächsten Pfingsten bis über ein Jahr; sonst ist uns über seinen Inhalt nichts weiter bekannt; nur können wir aus den Worten Ottos mit Sicherheit entnehmen, daß es ein nur für Baiern gültiger Provinzialfriede gewesen ist [5]). Vermuthen können wir auch, daß er sich in seinem Inhalt an seinen Vorgänger in Baiern angeschlossen haben wird, wie wir es in Schwaben von dem Ulmer Frieden

---

[1]) A. Egmund. SS. 16, 460: imp. Fretherici . . praesentia werram fieri non permisit.

[2]) SS. 16, 89.

[3]) Otto v. Fr. 2, 28: Sola Baioaria propter praenominatam litem huius gratiae (pacis) particeps nondum fieri meruit.

[4]) 2, 32: ac statim sequenti die in publico residens consistorio, ne Baioaria ulterius totius regni quietis immunis esset, t r e u g a m a p r o x i m o p e n t e c o s t e n a d a n n u m iurari fecit.

[5]) Vgl. oben S. 13.

annehmen, und letzterem seinem Inhalte nach ähnlich gewesen sein wird, da sich ja der Landfriede bei seinem Entstehen von Schwaben über Baiern verbreitet hatte [1]).

Die befriedende Thätigkeit des Kaisers in Baiern war von dem besten Erfolg begleitet, denn gerade baierische Annalen heben rühmend die in der Folgezeit herrschenden glücklichen Zustände hervor [2]), während Otto von Fr. am Schlusse seines Werks in die begeisterten Worte ausbricht, daß von diesem Tage (18. Sept. 1156) in dem ganzen Reiche diesseits der Alpen eine so erfreuliche Ruhe geherrscht habe, daß Friedrich mit Recht nicht nur imperator und augustus, sondern auch Vater des Vaterlandes genannt worden sei.

Auch nach dem Regensburger Tage war Friedrich in verschiedenen Theilen des Reiches für die Sicherung des Friedens thätig. Nachzutragen ist noch ein Akt rächender Gerechtigkeit, den er nach den An. Colon. max. auf Heinrichs des Löwen Veranlassung im November 1155 zu Cöln an Bernhard, einem Ministerialen des im J. 1151 ermordeten Grafen Hermann von Winzenburg übte: derselbe war der Theilnahme an dem Morde beschuldigt und erlitt die Todesstrafe. Im Februar des folgenden Jahres (1157) finden wir den Kaiser mit der Befestigung des Friedens in Schwaben beschäftigt; er theilt Wibald mit [3]), daß er am 2. Februar einen Hoftag zu Ulm „pro bono pacis firmando" abhalten werde. Giesebrecht spricht nun [4]) die Vermuthung aus, daß auf diesem Tage die constitutio de pace ten. et eius violl. erlassen sei. Es ist oben [5]) bereits darauf hingewiesen, daß die Worte des Kaisers durchaus nicht mit Bestimmtheit auf den Erlaß eines Landfriedens hinweisen, daß man aber, wenn man sie in diesem Sinne auffassen will, nur an einen Provinzialfrieden denken darf, denn die folgenden Worte: Qua (curia) finita aptatisque illius terrae negotiis ad inferiores Reni partes accedere statuimus zeigen, daß

---

1) Außerdem hören wir noch von einem selbständigen Frieden für Baiern, den Heinrich der Stolze im J. 1127 zu Regensburg beschwören ließ; Hist. Welf. Weingart. C. 16. SS. 2, 463: generalem conventum Ratispone omnibus indixit . . . Pacem firmissimam omnibus annuntiavit et iuramento confirmari precepit.

2) A. Ratispon. SS. 17, 587 (A. Scheftlar. mai. 17, 336) zum Jahr 1157: habundantia pacis fuit.

3) ep. 448 S. 579.

4) S. 100.

5) S. 13.

sich auch seine damaligen Friedensbestrebungen nur auf die Verhältnisse Schwabens bezogen, zu den negotia illius terrae gehörten. Die citierten Worte gewinnen aber eine erhöhte Bedeutung, wenn man bedenkt, daß, wie wir sahen [1]) bereits im J. 1152 ein Landfriede für Schwaben errichtet war. Ueber dessen Dauer war nichts bekannt; will man eine Vermuthung aufstellen, so ist man auf die früher in Schwaben aufgerichteten Frieden angewiesen: der Friede von 1093 galt bis Ostern über zwei Jahre, der Friede Herzog Friedrichs von 1103 hatte die gleiche Dauer [2]), vielleicht ist also auch der Ulmer Friede von 1152 so lange, also bis Ostern 1155, gültig gewesen; jedenfalls aber war derselbe, da keiner der uns bekannten Provinzialfrieden eine längere als zweijährige Gültigkeit hatte, um diese Zeit abgelaufen, als Friedrich seine schwäbischen Friedensbestrebungen wieder aufnahm, die Vermuthung liegt also nahe, daß auf dem Tage zu Ulm am 2. Febr. 1157 eine Erneuerung dieses Friedens stattfand.

Den Abschluß von Friedrichs Landfriedensbestrebungen in dieser Zeit bildete seine Thätigkeit im Gebiete des unteren Rheins. Welcher Art diese gewesen ist, wissen wir nicht, wahrscheinlich ist er auch dort energisch gegen die Landfriedensbrecher aufgetreten, wie die Worte an Wibald vermuthen lassen, dem er schreibt [3]), daß er dorthin gehe, ut cornua superbiae eorum, qui manus suas in serenissimum imperium nostrum extendere ausi sunt, in brachio virtutis nostrae ita recidamus, ut filii et nepotes eorum exemplo patrum correcti discant imperio se non opponere, sed eius mandatis debito honore et reverentia subiacere [4]).

Die Verhältnisse Deutschlands konnten nun als vollständig beruhigt gelten — „es herrschte damals ein solcher Friede in D." sagt Ragewin am Beginn seines Werkes, „daß man unter anderen Men-

---

1) S. 9.

2) So sind wohl die Worte (LL. 2, 61 Zeile 14): haec pax hinc usque in pascha et a proxima pascha usque ad sequens pascha permanere debet aufzufassen. Auch der Lf. bei Waitz Urkk. S. 30, der rheinfränkische vom J. 1179, der Frankfurter bei Krühne, Neue Mitteilungen des sächs.-thüring. Ver. Bd. 17, 220 hatten zweijährige Gültigkeit. Für Provinzialfrieden scheint diese Dauer die gewöhnliche gewesen zu sein.

3) Jaffé Bibl. I. S. 579.

4) Vgl. ep. 456, wo Wibald zum gleichen Zweck nach Nymwegen eingeladen wird.

schen in einem anderen Lande zu sein, ja selbst einen milderen Himmel über sich zu haben glaubte." Die Kräfte des Reiches konnten nun mit Nachdruck nach außen verwandt werden; auf den glücklichen Erfolgen, die Friedrich beim Ordnen der inneren Verhältnisse begleitet hatten, beruhten wesentlich auch die glänzenden Resultate seiner außerdeutschen Politik, vor allem die seines zweiten Römerzuges.

Das Roncalische Landfriedensgesetz [1]).

Die Ereignisse auf dem Roncalischen Reichstag sind von größter Bedeutung weniger durch das, was durch sie erreicht wurde — denn dies war nur von kurzer Dauer —, als daß sie uns zeigen, in welcher Weise Friedrich seine kaiserliche Stellung auffaßte, welches die Triebfedern waren, welche den Gang seiner Reichspolitik bis zur Schlacht bei Legnano leiteten.

Auch das damals erlassene Landfriedensgesetz ist bezeichnend für die Auffassung, die Friedrich mit seiner Würde als römischer Kaiser verband, in der er als Erbe Karls des Großen und Ottos I. alle Theile des Reichs durch ein gemeinsames Band auch des Friedens zu umschlingen suchte. Das Roncalische Landfriedensgesetz bedeutet den Versuch, die in Deutschland mit Erfolg angewandte Art der Befriedung auf das ganze Reich, besonders auf Italien zu übertragen [2]).

Die Schwierigkeit, die ein solches Unternehmen wegen der verschiedenartigen Entwickelung der staatsrechtlichen, socialen und rechtlichen Verhältnisse beider Länder haben mußte, prägt sich in der Beschaffenheit des Gesetzes selbst deutlich aus. In den deutschen Landfrieden bildete den Hauptbestandtheil die Anführung einzelner den Landfriedensbruch enthaltender Vergehen und der Strafen dafür, wie sie in Deutschland, bezw. in den einzelnen Provinzen, gültig waren oder vielleicht auch — was uns weniger wahrscheinlich erscheint — eben durch die Landfrieden festgesetzt wurden. Diesem wesentlichen Bestandtheil der deutschen Landfrieden entsprechen aber in dem Roncalischen Gesetz nur wenige Zeilen: Iniuria seu furtum le-

---

1) Ragewin 4, 7 S. 238, Mon. Germ. LL. 2, 112; vgl. Arras, die Ronkalischen Beschlüsse vom J. 1158. 1882.

2) Chron. Ursperg. S. 30: pactum pacis instituit, secundum quod principes Alamanniae facere consueruut.

gitime puniatur. Homicidium et membrorum deminutio vel aliud quoddam delictum legaliter vindicetur. Das Gesetz soll, wie es die Einleitung ausspricht, ein allgemeiner Reichsfriede sein, eine lex edictalis, die der Kaiser universis suo subiectis imperio erläßt, die verschiedenen Rechtsgewohnheiten der reichsangehörigen Völker machten die Verallgemeinerung der auf die Bestrafung einzelner Vergehen bezüglichen Bestimmungen nothwendig. Wenn man diese Rücksichtnahme auf fremdes Recht in diesem Gesetze anerkennt, so begreift man auch, daß es unmöglich ist, anzunehmen, daß Friedrich ein Landfriedensgesetz, das so detaillierte, specifisch deutsche Bestimmungen enthält, wie die constitutio de pace tenenda et eius violatoribus, für Italien habe erlassen können.

Den Einfluß italienischer Verhältnisse auf die Gestaltung dieses Reichsfriedens erkennt man auch äußerlich an der Aufzählung der Stände; es wird nämlich bestimmt, daß der Bruch des Friedens im allgemeinen durch Geldbußen, deren Höhe je nach den verschiedenen Ständen verschieden ist, gesühnt werden soll: eine civitas zahlt hundert Pfund Gold, ein oppidum zwanzig Pfund, Herzöge, Markgrafen und Grafen fünfzig, Capitäne und größere Valvassoren zwanzig, geringere Valvassoren und alle Anderen sechs Pfund. Den Richtern wird bei Strafe anbefohlen, die Friedensbrecher zu verfolgen, die Bischöfe sollen mit kirchlichen Censuren gegen sie einschreiten. Eine ausdrücklich auf Italien berechnete Bestimmung ist auch das Verbot von conventicula und coniurationes innerhalb und außerhalb der Städte, sowie unter den Städten selbst sowohl, als auch zwischen Städten und einzelnen Personen und zwischen Personen. Zwar gab es auch in Deutschland solche mit dem Namen coniurationes bezeichnete Einigungen innerhalb der Städte und Friedrich nahm gerade in dieser Zeit Veranlassung gegen eine solche Einigung in Trier (communio civ. Trevir., que et coniuratio dicitur) einzuschreiten [1]), aber diese können unmöglich zur Aufnahme dieser Bestimmung mitgewirkt haben. Für Friedrich kam es besonders darauf an, die für ihn später so verhängnisvollen Städtebünde in der Lombardei zu hintertreiben.

---

1) Stumpf n. 3917 1. Sept. 1161 u. Beyer, mittelrhein. Urkundenbuch S. 689, 628; vgl. A. Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. 1884. Ergänzungsh. I. S. 65.

Für die Entwicklungsgeschichte der Landfrieden in Deutschland hatte dieses Reichsgesetz wenig oder keine Bedeutung, wir können deshalb von einer weiteren Besprechung desselben absehen — nur ein Punkt wäre noch zu erwähnen, die Dauer des Friedens. Es heißt im Eingang: .... iubemus, ut omnes nostro subiectis imperio veram et perpetuam pacem inter se observent et ut (lex) inviolata inter omnes perpetuo iure servetur. Während also in der constitutio de pace ten. die immerwährende Gültigkeit des Reichsfriedens noch nicht ausdrücklich ausgesprochen war, ist dies hier zum ersten Male mit voller Bestimmtheit geschehen und wir werden sehen, daß auch der nächste von uns zu erwähnende Reichslandfriede auf diesem Grunde steht.

Von diesem Zeitpunkte an, wo Friedrichs auf's höchste gesteigerten kaiserlichen Machtansprüche auf dem Roncalischen Reichstag zum Ausdruck kamen, bis zu den Tagen des venetianischen Congresses, war die Thätigkeit des Kaisers darauf gerichtet, diese Ansprüche durchzuführen, ihre Durchführung zu erkämpfen. Er hatte zur Erreichung seiner großartigen Pläne unter den deutschen Fürsten vor allem Heinrich den Löwen von Anfang seiner Regierung an auf's augenfälligste unterstützt und seine Machtentfaltung begünstigt, um sich seiner Hülfe in den bevorstehenden Kämpfen zu versichern und erweckte dadurch die lebhafteste Mißgunst unter den Großen Sachsens und der benachbarten Gebiete; er nahm nun den Kampf mit dem Papsttum auf und das Schisma mußte auch Deutschland in den Streit der einander bekämpfenden Mächte mit hineinziehen. Überhaupt aber war der ganze Schwerpunkt der kaiserlichen Politik in dieser Zeit nach Italien verlegt — für die Ruhe Deutschlands mußte dies von dem ungünstigsten Einfluß sein. Die häufige und lange Abwesenheit des Kaisers begünstigte den erneuten Ausbruch der Fehden, an deren Beseitigung und Verhütung er mit so großem Erfolg gearbeitet hatte, und wenn er auch entweder von Italien aus Gesandte zur Beilegung der Streitigkeiten schickte, oder auch selbst nach Deutschland eilte, um die Ruhe wiederherzustellen, so konnte doch der friedliche Zustand, den er herzustellen bemüht war, nicht von langer Dauer sein, seine Rückkehr nach Italien zog immer auf's neue den Ausbruch der Kämpfe nach sich. — Es mag genügen, die Wirren dieser Zeit und die sich daran knüpfende befriedende Thätigkeit des Kaisers im Folgenden

kurz zu berühren und nur auf die Punkte einzugehen, die für die Entwicklungsgeschichte der Landfrieden von Bedeutung sind.

Der lange Aufenthalt des Kaisers in Italien in den Jahren 1158 — 1162 hatte an verschiedenen Punkten des Reiches die Entstehung von Fehden begünstigt, zu deren Beseitigung er Ende 1162 nach Deutschland eilte. So war bald nach seinem Aufbruch nach Italien ein Streit zwischen Konrad I. von Passau und dessen Bruder Heinrich, dem Inhaber des neugegründeten Herzogtums Oesterreich entstanden. Der Grund ist uns unbekannt, Prutz vermuthet [1]), daß es sich um Rechte handelte, die Heinrich als Herzog von Oesterreich gegen das Bistum Passau beanspruchte und die von Konrad bestritten wurden. Schon im Juli 1159 hatten die Fürsten auf einer in Parma abgehaltenen Versammlung den Kaiser um Schlichtung dieses Streites angegangen [2]). Friedrich bestimmte den Erzbischof Eberhard von Salzburg in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Brixen und Gurk und dem Markgrafen von Steiermark als Schiedsrichter, doch war die Thätigkeit derselben von keinem dauernden Erfolg [3]). Welche Schritte Friedrich selbst bei seiner Anwesenheit in Deutschland in dieser Sache gethan, darüber schweigen unsere Quellen. In ähnlicher Weise wie in Oesterreich suchte Friedrich von Italien aus einen Streit im Nordwesten des Reiches beizulegen, indem auf seine Veranlassung Bischof Nikolaus von Cambrai und Graf Dietrich von Flandern Jan. 1159 Friede schlossen [4]). Ebenso wirkte Ende Juni 1159 Reinald von Dassel auf Befehl Friedrichs zur Beilegung von in Utrecht entstandenen Wirren [5]). Auch Baiern war während der Abwesenheit des Kaisers wieder eine Zeit lang der Schauplatz von heftigen Kämpfen in Folge eines zwischen dem Herzog Hartwig von Regensburg und Heinrich dem Löwen entstandenen Streites, doch gelang es hier Eberhard von

---

1) Friedrich I. 1, 327.

2) Stumpf 3863. LL. 2, 116. Meiller, reg. arch. Salisburg. 84 n. 120; vgl. Prutz a. a. O.

3) Meiller a. a. O. n. 160 u. S. 265 n. 68.

4) A. Camerac. SS. 16, 533: Pax vero inter episc. Nicolaum Camerac. et Theodericum Flandrensem comitem reformata est Bapalmis castro 14. Cal. febr. Frederico imp. nostro utrumque astipulante.

5) A. Egmund. SS. 16, 462: Perduravit autem haec discordia a festivitate S. Mauricii usque ad festum St. Johannis bapt. et tunc demum mediante episcopo Coloniensi Reinaldo ex iussu imperatoris Fritherici sedata est.

Salzburg noch vor des Kaisers Rückkehr den Frieden zwischen beiden zu vermitteln [1]). Die heftigsten Kämpfe während Friedrichs zweitem Römerzuge vollzogen sich aber in dem Gebiete des mittleren und oberen Rheines. Hier war es einmal wieder der Mainzer Sprengel, in dem ein Nachspiel der von Friedrich im J. 1155 mit so großer Härte bestraften Wirren stattfand [2]). Das Feuer blieb diesmal allerdings auf seinen Herd Mainz beschränkt, seine Wirkung aber war eine desto furchtbarere. Der Streit des Erzbischofs Arnold mit Klerus, Volk und Lehnsleuten von Mainz war während Friedrichs Abwesenheit auf's neue entbrannt und endete, obwohl ihn Friedrich von Italien aus durch richterlichen Spruch beizulegen suchte, mit der Ermordung des Erzbischofs, die das bekannte kaiserliche Strafgericht im April 1163 nach sich zog. Eine größere Ausdehnung hatten die Kämpfe, die sich im J. 1162 im Elsaß abspielten. Die Marbacher Annalen nennen [3]) als den Urheber dieser Wirren den Grafen Hugo von Dagsburg, der die Feste Harburg belagerte und dieselbe, trotzdem der Kaiser die Aufhebung der Belagerung befohlen hatte, zerstörte und die Insassen gefangen mit sich fort führte. Die Kämpfe müssen sich indessen nicht auf diesen einen Fall beschränkt haben, denn einerseits begegnen uns auch Berthold von Zäringen und Stephan von Metz als Theilhaber an den Kämpfen, andererseits sprechen die Marb. Annalen von einem „Bürgerkrieg, der bereits den ganzen Elsaß verwüstet hatte.“ Als Friedrich im Oct. 1162 [4]) aus Italien durch Burgund nach dem Elsaß kam, schritt er zunächst zur Bestrafung des Dagsburgers. Er zerstörte dessen Feste Girbaden und befreite die Gefangenen; die völlige Herstellung der Ruhe gelang ihm indessen nach den Marb. Ann. erst einige Monate später, „indem er die Streitenden mit einander versöhnte“ [5]). Diese letzteren Maßregeln sind wohl Anfang Juli des folgenden Jahres zu setzen, wo Friedrichs Anwesenheit im Elsaß bezeugt wird [6]).

---

[1]) Vita Eberh. aepci Salisb. SS. 11, 82. A. Palid. 16, 92 zum J. 1161. A. Reichersp. 17, 468. A. Scheftlar. 17, 336.

[2]) Vgl. darüber Prutz, Fr. I. 1, 328 ff.

[3]) SS. 17, 161, vgl. A. Argent. 17, 89; A. Maurimonast. 181.

[4]) Stumpf n. 3971.

[5]) A. Marbac. a. a. O.: deinde post menses aliquot imperator civili bello, quod totam Alsatiam iam devastaverat, finem imposuit hostibus inter se pacificatis.

[6]) Stumpf n. 3982.

Friedrich hatte kaum ein Jahr zur Ordnung der Verhältnisse in Deutschland zugebracht, als er Sept. 1163 wieder nach Italien eilte und bald zeigten sich die übelen Folgen seiner Abwesenheit in dem Ausbruch neuer Fehden. Wiederum waren es die Rheinlande, die zunächst von den Unruhen heimgesucht wurden. Zwischen Reinald von Köln und Pfalzgraf Konrad bei Rhein, mit dem Ludwig von Thüringen und Friedrich von Schwaben im Bunde standen, war um die Burg Rheineck eine heftige Fehde entbrannt [1]), die der streitbare Philipp von Heinsberg für den abwesenden Erzbischof führte; ihm gelang es, durch energisches Einschreiten eine größere Ausdehnung der Kämpfe zu verhüten. Von größerem Umfang und blutiger waren die Kämpfe, die wenig später in Schwaben zum Ausbruch kamen. Welf VII. und Hugo von Tübingen, beide unterstützt von einer großen Anzahl schwäbischer und baierischer Herren, erneuerten um einer geringen Veranlassung willen den alten Zwist zwischen Hugo und Welf VI. [2]), es kam zu einer blutigen Schlacht, in der die Partei Welf's erlag. Zwar gelang es dem aus Italien zurückkehrenden Welf VI. einen einjährigen Waffenstillstand zu vermitteln, doch brachen im Anfang des J. 1166 die Kämpfe mit noch größerer Heftigkeit wieder los, deren Ausgang auch diesmal dem Welfen ungünstig war. Erst auf dem Tage zu Ulm 7. März 1166 schritt Friedrich selbst zur Beseitigung der Unruhen, die vom Genfer See bis an die böhmische Grenze das Land verwüstet hatten [3]). Hugo mußte sich unterwerfen und wurde von Welf auf Neuenburg gefangen gehalten. Die Fehde zwischen Reinald und dem Pfalzgrafen war schon auf dem Tage zu Bamberg 18. Nov. 1164 durch den Kaiser zur Entscheidung gekommen [4]). Unruhen die im J. 1165 im Mainzer Erzstifte ausbrachen, wo Landgraf Ludwig von Thüringen nach den A. Petri Erphesford. [5]) die Castelle Rusteberg, Haarburg, Amöneburg und Bingen zerstörte, sowie die jetzt beginnenden Kämpfe der sächsischen Fürsten gegen Heinrich den Löwen [6])

---

1) A. Col. max. SS. 17, 779, chron. regia ed. Waitz 115. A. Magdeb. 16, 192. A. Egmund. 16, 463. A. Palid. 16, 93. A. Aquens. 24, 38. Cat. arch. Colon. 24, 343.

2) Stälin, Wirtemb. Gesch. 2, 98 ff.

3) Hist. Welf. 21, 470.

4) Vgl. Ficker, Reinald von Dassel 70; A. Egmund. SS. 16, 463.

5) SS. 16, 23; vgl. Varrentrapp, Christian von Mainz S. 45.

6) A. Palid. 16, 93.

gefährdeten gleichfalls die Ruhe des Reiches und werden das Einschreiten des Kaisers nöthig gemacht haben, der am 2. Febr. 1166 vielleicht zu diesem Zwecke eine Unterredung mit den sächsischen Fürsten hatte [1]).

So waren in allen Theilen des Reiches gefährliche Unruhen entstanden zu einer Zeit, wo der Kaiser im Begriffe war, alle Kräfte gegen das Papsttum und die lombardischen Städte aufzubieten.

In dieses Jahrzehnt gehören Landfriedensbestrebungen in einem in verschiedener Hinsicht eigentümlich entwickelten deutschen Landestheil, in Friesland; dieselben mögen hier eine Besprechung erfahren.

Landfriedensordnungen in Friesland.

Das Volk der „freien Friesen“ hatte, seitdem es durch Karl den Großen endgültig mit dem deutschen Reiche vereinigt war, es trotzdem verstanden, sich eine gewisse Selbständigkeit in seiner Stellung zum Reiche zu bewahren; es ist begreiflich, daß sich diese Selbständigkeit vor allem auch in der Eigenart der Rechtsverhältnisse aussprach. Für ihre Ausbildung wird ebenfalls die Zeit der inneren Unruhen und der Schwäche des deutschen Königtums seit Heinrich IV. von größter Bedeutung gewesen sein. Das Land wurde anfangs durch vom König ernannte Grafen verwaltet; mit der Zeit waren die Grafschaftsrechte erblich in den Besitz benachbarter geistlicher oder weltlicher Herren übergegangen, aber Widersprüche in der Verleihung der Grafschaftsgewalt und wohl auch schlechte Ausübung der richterlichen Pflichten hatten den Friesen wiederholt Gelegenheit gegeben, gegen die Inhaber der gräflichen Rechte aufzutreten und selbst für die Rechtspflege thätig zu sein. So kam es, daß zu der Zeit, wo die seit der Regierung Heinrichs IV. herrschenden Wirren im Reich die Einführung neuer Institutionen, der Gottes- und Landfrieden, veranlaßt hatten, auch in Friesland die Störung der inneren Verhältnisse ähnliche Bildungen zum Schutze des Landfriedens hervorbrachte.

So hören wir durch eine Urkunde Heinrichs V. vom J. 1108 für die Stadt Stavern [2]) von einem Frieden, quam omnis possi[de]t Frisia, dessen Bruch durch Verbrennen und Zerstören der Häuser bestraft

---

1) A. Palid. a. a. O.

2) Stumpf n. 3211. Waitz, Urkunden z. d. VG. S. 44.

werden soll [1]). Wir können daraus entnehmen, daß schon früh — die Urkunde enthält die Bestätigung eines schon von Heinrich IV. gegebenen Privilegs — Bestimmungen existierten, welche allen Friesen in ihren Häusern einen besonderen Friedensschutz garantierten. Ob bei der Entstehung dieser Bestimmungen bereits der Einfluß des Gottesfriedens mitgewirkt hat, läßt sich nicht entscheiden, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist. Dagegen sind uns, wenn auch nur in veränderten Abschriften Satzungen einer späteren Zeit erhalten, bei denen sich einerseits der Einfluß der im übrigen Deutschland gebräuchlichen Friedensordnungen geltend macht, die aber andererseits gerade im bewußten Gegensatz zu diesen stehen — die Friesischen sogen. 17 Küren und 24 Landrechte. Richthofen hat dieselben in seinen „Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte“ [2]) in die Zeit Friedrichs I. und zwar „bald nach 1156“ gesetzt; im Folgenden soll versucht werden, das Verhältnis dieser Satzungen zu den Landfrieden zu charakterisieren und eine genauere chronologische Fixierung herzustellen.

Der Inhalt der Küren und Landrechte ist uns aus Bearbeitungen in lateinischer, friesischer und niederdeutscher Sprache bekannt [3]). Der wichtigste Text ist ein in dem sogen. vetus ius Frisionum erhaltener lateinischer aus dem 13. Jahrhundert. Richthofen hat denselben in seinen „Untersuchungen“ S. 33 ff. abgedruckt.

Was zunächst die 17 Küren anbetrifft, so werden hier unter Bezugnahme auf angebliche Bewilligungen Karls des Großen (vergl. Küre 1. 7. 10, 17) 17 petitiones aufgestellt. Dieselben beziehen sich zum größten Theil auf die Erhaltung des Landfriedens mit Angabe der Strafen für den Bruch desselben, daneben finden aber auch andere Bestimmungen Aufnahme, so Regelung und Sicherung des Besitzstandes. Was die Küren und Landrechte von allen ähnlichen gleichzeitigen Bestimmungen unterscheidet, ist die Art der Strafen. Während Gottes- und Landfrieden für die meisten Vergehen harte körperliche Strafen bestimmten, ist hier ganz nach Art des alten Wergeldes

---

[1]) Si quis hominem vel mulierem interfecerit morte, quod dicitur morth, aut si quis pacem, quam omnis possit Frisia, scilicet in domibus, per homicidium violaverit aut communem pacem totius civitatis illius infregerit aut mulierem vi in ea oppresserit: ob has quatuor causas promittimus fracturas et combustiones domorum.

[2]) Berlin 1880.

[3]) Über das Verhältnis der Texte vgl. Richthofen a. a. O. S. 20,

die Geldstrafe selbst bei Todschlag die Regel. Was sie mit den Gottes- und Landfrieden gemein haben, ist die besondere Befriedung gewisser Stände und Orte, an denen Vergehen durch eine höhere Buße gesühnt werden sollen. Im Anfang der Küren (K. 2) wird allen Kirchen und kirchlichen Personen Friede zugesichert, die Sühne für die Verletzung derselben und die Höhe des an den Schultheißen als Ausüber der Grafschaftsgewalt zu entrichtenden Königsbannes angegeben. Es folgen dann Bestimmungen über Eigentumsrecht, das Beweisverfahren des rechtmäßigen Besitzes, wie es ähnlich auch in constit. de pace ten. Paragr. 6 und 7 enthalten ist. In Küre 8 bedingen sich die Friesen aus, in ihrem Lande das Reinigungsverfahren bei Todschlag mit zwölf Eideshelfern antreten zu dürfen (während z. B. die constit. de pace ten. hierbei nur den Zweikampf gestattet). In Küre 9 werden sieben Handelswege, vier zu Wasser und drei zu Lande, erwähnt, die durch besonders hohe Bußen vor Raub geschützt werden. In der 11. Küre wird Witwen und Waisen, Pilgern und sonstigen schutzlosen und heiligen Personen Friede zugesichert, die Strafe ist die gleiche wie für Beraubung auf den Küre 9 erwähnten Straßen, doppelte Sühne für solche, welche Waffen und Krieg abgeschworen haben. Dann folgt in K. 12 die Angabe der Strafe für Bruch des Friedens in Kirche, Haus, Volksversammlung, bei Berathungen, in K. 13 für den Bruch des Volksfriedens, K. 15 für Nothzucht [1]). Besondere Beachtung verdient die 16. Küre, sie bildet ähnlich wie die 8. eine Verwahrung gegen die Anwendung fremden Rechtes. Die Friesen behalten sich hier ausdrücklich vor, ihre Fehden (inimicicias sive feithe) mit Geld zu sühnen, ohne Stockschläge und Geißelung, ohne Besen und Scheere, außerhalb des sächsischen Gebietes. „Quodsi fecerit capitalia mala vel furta," heißt es dann weiter, „vel alia mortalia mala, si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo secundum asega iudicium et populi iustitiam iuxta sculteti bannum et imperatoris licentiam, quia ille eque solvet omni populo, qui pendet et mortale malum debet mortali pena refrigerari. Hier wird also gefordert, daß körperliche Strafen, wie sie die Landfrieden für Diebstahl und schwerere Verbrechen bestimmten, nur dann in Anwendung kommen sollen, wenn der Verbrecher nicht im Stande ist, die

---

[1]) Hier und bei der Bestimmung des 24. Landrechts über die Brandstifter kommt allein das Reinigungsverfahren des Zweikampfs vor.

gesetzmäßige Buße zu zahlen. Küre 17 mit dem Anhang der 5 „Wenden“ behandelt die Art und Weise der gerichtlichen Anklage und die Anwendung des Reinigungseides mit den fünf Ausnahmefällen, in denen dieser nicht gestattet ist, im allgemeinen bei offenkundiger That.

Die 17 Küren enthalten also, wie wir sehen, gewisse an die Land- und Gottesfrieden erinnernde Eigentümlichkeiten, sie verfolgen gerade wie diese den Zweck, den Frieden im Lande durch Festsetzung bestimmter Strafen aufrecht zu erhalten. Gerade in der Art der Strafen aber sprach sich die selbständige Entwicklung des Landes aus, dessen eigentümliche Rechtsgewohnheiten, die, wie es in dieser Zeit üblich war, auf Karl den Großen zurückgeführt werden, sie gegenüber den im übrigen Deutschland durch die Landfrieden festgesetzten Bestimmungen aufrecht erhalten wollen. In einem weiteren Punkt unterscheiden sie sich wesentlich von den übrigen provinzialen Landfriedensordnungen — es fehlt hier jede zeitliche Beschränkung. Es giebt hier weder besonders befriedete Tage und Zeiten, noch sollen die Bestimmungen nur für eine gewisse Reihe von Jahren gültig sein, nach deren Ablauf sie wieder erneuert werden müßten, sie sind für alle Zeiten aufgestellt, sie sollen, was die Reichslandfrieden erstrebten, Gesetzeskraft haben.

An diese 17 Küren schließen sich nun die 24 „Landrechte“ an, die in der lateinischen Bearbeitung „constitutiones“ heißen. Sie sind, wie Richthofen S. 193 ff. erörtert, jünger als die Küren, setzen sie voraus, sie änderen sie an einigen Punkten und geben Zusätze und Erläuterungen, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen. Wie nun erklärt sich die verschiedene Benennung petitiones und constitutiones?

In den petitiones wird, wie oben erwähnt, mehrfach auf Karl den Großen Bezug genommen als auf den Stifter des in ihnen enthaltenen Rechtes, die Friesen *fordern*, wenn wir Richthofens Ausführungen [1]) folgen, daß sie aus diesem Grunde Gültigkeit haben sollen, während dem gegenüber die constitutiones Rechtssätze enthalten, die die Friesen *sich selbst* aufgestellt haben. Aber diese Erklärung befriedigt nicht vollständig, man muß sich doch fragen: von wem fordern die Friesen die Gültigkeit ihrer 17 Sätze? Es ist nun oben bereits betont, daß die Küren oft im Gegensatz zu den bestehenden Landfriedensbestimmungen stehen, man verlangt gerade gegenüber

[1]) S. 196 ff.

diesen Bestimmungen, gegenüber dem auf den Landfrieden fußenden Einschreiten der königlichen bezw. gräflichen Beamten die Aufrechterhaltung altfriesischer Gewohnheitsrechte, die man, wie es vielfach im Mittelalter geschah, auf Karl den Großen zurückführte. Auf der anderen Seite ist aber wieder von einer satisfactio die Rede, die dem Kaiser geleistet werden soll; wenn der Schuldige nicht zahlen kann, soll das Recht seinen Lauf gehen. Hieraus scheint uns hervorzugehen, daß die petitiones Satzungen der Friesen enthalten, die noch nicht die kaiserliche Bestätigung erfahren haben und deshalb gerade mit Berufung auf eine angeblich frühere Bestätigung durch Karl den Großen dieselbe forderen. Dem gegenüber die constitutiones. Die constitutio I beginnt mit den Worten: Hec est prima imperialis constitutio, id est terre iustitia vel Frisionum ius illud primum, quod omnium hominum quilibet in suis bonis constat sine spolio u. s. w. Richthofen meint nun [1]), — freilich ohne Angabe bestimmter Gründe — das Wort imperialis sei ein Zusatz des vetus ius Frisionum, es könne nicht im ursprünglichen Text der 24 Landrechte gestanden haben. Uns scheint dies Wort gerade den Gegensatz der Benennung zu erklären: Die constitutiones sind Satzungen der Friesen, die die kaiserliche Genehmigung erhalten haben, demgemäß konnten sie auch Frisionum ius primum genannt werden, eine Beziehung auf Karl den Großen, die ihre Aufstellung zu rechtfertigen hatte, war dann nicht nöthig.

Wenden wir uns nun zur Zeitbestimmung der Küren und Landrechte. Richthofen hat S. 74 ff. ausführlich nachgewiesen, daß die 17 Küren nicht unter Karl dem Gr., wie früher wohl angenommen wurde, verfaßt seien, daß sie namentlich auch nicht aus der von Karl erlassenen lex Frisionum geschöpft haben können. S. 96 ff. führt nun Richthofen die Gründe an, die ihn veranlassen, den verlorenen (wie er annimmt) lateinischen Text der Küren in das 12. Jahrhundert und zwar bald nach 1156 zu setzen. Er weist zunächst zur Bestimmung des terminus ad quem nach, daß der lateinische Text der Küren und Landrechte im 13. Jahrh. bekannt war, er führt an, daß die „Hunsegoer Küren“ von 1252 die Landrechte citieren, daß Prologe der friesischen Rechtssammlungen, die vor dem Interregnum abgefaßt sein müssen, Küren und Landrechte nennen, ferner daß Einigungen der

[1]) S. 42 Anm. 2.

Friesen vom Fli bis zur Weser, wie sie zur Zeit der Abfassung von Küren und Landrechten vorauszusetzen sind, zu Beginn des 13. Jahrh. „längere Zeit bestanden haben" (S. 107) [1]), also auf das 12. Jahrhundert als Entstehungszeit hinweisen. Zur näheren Bestimmung derselben nimmt nun R. eine Vergleichung des in den Küren und Landrechten enthaltenen Rechts mit dem in Deutschland geltenden, speciell mit dem der von uns oben besprochenen constitutio de pace tenenda et eius violatoribus vor, und zwar zwischen Paragr. 8 der Küren und Paragr. 1 und 2 der constitutio, ferner zwischen P. 16 der Küren und P. 17 der constitutio. Während nämlich in const. 1 und 2 Reinigung durch gerichtlichen Zweikampf als Nachweis der Notwehr gefordert wird, setzen die Küren in P. 8 an Stelle des Zweikampf den Zwölfereid. R. argumentirt nun: wenn die Küren im Gegensatz zu den Landfrieden Friedrichs I. diese Bestimmung erlassen, so müssen sie nach demselben, und zwar bald nach demselben entstanden sein. Dieser Beweisgrund ist nicht ansschlaggebend, da wir auch vor Erlaß der constitutio gerade aus Friesland Bestimmungen kennen, in denen der Zweikampf verworfen wird: die oben erwähnte Urkunde Heinrichs V. gestattet den Bürgern von Stavern, „ut cum extraneis aut etiam inter se duellum propter aliquam causam non confligant. Dagegen läßt sich bei Vergleichung der beiden anderen Stellen eine gewisse Beziehung der Küren auf die constitutio nicht leugnen, zumal gerade hier ausdrücklich der Gegensatz zum übrigen Dentschland hervorgehoben wird. Die Stellen lauten:

Petitio 16.	Const. de pace ten. 17.
Quod omnes Frisones habent eorum inimicitias sive feithe cum pecunia emendare preter ligni clausuram et absque flagellatione, absque scopis et absque forficibus extra terminos Saxonum. Quodsi fecerit capitalia mala	Si quis 5 solidos aut valens fuerit furatus laqueo suspendatur, si minus, scopis forfice excoriatur et tondatur

vel furta vel alia mortalia mala, si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo secundum asega iudicium et populi iustitiam, iuxta sculteti bannum et imperatoris licentiam, quia ille

[1]) Es ist übrigens durch die in den Küren erwähnte geographische Angabe: zwischen Fli und Weser nicht ausgeschlossen, daß sie auch andere außerhalb dieser Grenzen wohnende Friesen, z. B. westl. des Zuidersees umfaßt haben, es wird vielmehr wiederholt gesagt, daß sie für alle Friesen gelten sollen.

eque solvet omni populo, qui pendet et mortale malum debet mortali pena refrigerari.

Der Umstand, daß sich hier die Küren auf im Reiche geltende Bestimmungen beziehen, die für Diebstahl Todesstrafe durch Hängen oder (für geringeren) körperliche Züchtigung mit den angegebenen Instrumenten bestimmen, macht es allerdings höchst wahrscheinlich, daß bei Aufstellung der petitiones der Reichsfriede Friedrichs I. bereits vorgelegen habe [1]). Richthofen setzt nun nach Pertz den Frieden Friedrichs I. in das Jahr 1156 und nimmt demgemäß an, daß die 17 Küren „bald darauf" entstanden seien [2]).

Beim Versuch einer näheren Zeitbestimmung, die hier um so mehr am Platze ist, als wir ja das Jahr 1156 als Entstehungszeit der constitutio bestritten haben [3]), fragen wir vor allem: was bezweckten diese Einrichtungen und unter welchen Zeitverhältnissen müssen sie entstanden sein? Es ist oben hervorgehoben, daß sich die 17 Küren zum größten Theil auf die Verhütung von Gewaltthat, auf die Wahrung des Landfriedens bezogen; auch R. sagt (S. 375): „Der Hauptinhalt der Küren sind Rechtssatzungen, die einzelne (?) friesische Landesdistrikte zwischen Zuidersee und Weser [4]), wahrscheinlich zu Upstalsbom, vereinbart haben, um den im Lande im hohen Grade gestörten Frieden herzustellen und aufrecht zu erhalten." Diese Erwägung läßt uns nun die Aufrichtung der 17 Küren in einer Zeit suchen, wo lange dauernde Wirren in Friesland ihren Abschluß erreichten. Nun waren gerade seit dem Jahr 1156, wo Gottfried den bischöflichen Stuhl von Utrecht bestiegen hatte, heftige Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Grafen Florenz von Holland entstanden, die sich um die Ausübung der Grafschafsrechte in Friesland bewegten, andererseits aber herrschten in dieser Zeit Jahrzehnte dauernde Kämpfe zwischen den Friesen von Dregterland und dem Grafen von Holland, während im Osten Heinrich der Löwe um diese Zeit gegen die Friesen kämpfte [5]). In die

---

1) Der Reichsfriede von 1103 hat für Diebstahl unter 5 Schilling Verlust der Haare und Geißelung, für schwereren Verlust der Hand. Von den übrigen Friedensinstitutionen hat nur der Elsässer Friede (Waitz Urkunden z. d. VG. S. 32) Hängen als Todesstrafe für Diebstahl. S. o. S. 18.

2) Vgl. die Ausführungen S. 108 und 375.

3) S. o. S. 13 ff.

4) Vgl. o. S. 44 Anm.

5) A. Palid. SS. 16, 90.

Zeit 1156, oder bald darauf, wird also wohl die Entstehung der Küren nicht zu setzen sein, selbst wenn man das Jahr 1156 als Abfassungszeit der constitutio de pace ten. wollte gelten lassen. Die Fehde zwischen Gottfried von U. und Florenz von H. wurde nun, wie oben [1]) erwähnt, auf den Befehl des Kaisers durch Reinald von Köln im Jahr 1159 vorläufig beigelegt, während die Kämpfe der westlichen Friesen mit dem Grafen von Holland im J. 1161 ihren vertragsmäßigen Abschluß fanden. Die Annal. Egmundani [2]) berichten dies Ereignis mit folgenden Worten: Eodem anno (1161) Fresones de Drechtren cum comite Holtlandensi Florentio pactum pacis inierunt post triginta annorum et amplius discordiam et — so heißt es dann weiter — omnes Fresones sub una pace fuerunt. Wollte man diese Worte so auffassen, daß nach Abschluß des Vertrages zwischen den Friesen von Dregterland und dem Grafen von Holland auch die übrigen Friesen einen gleichen Vertrag geschlossen hätten, so müßte die Ausdrucksweise des Chronisten sehr wunderbar erscheinen. Weniger auffällig dürfte es sein, wenn man die hier erwähnte pax als Friedenseinigung aller Friesen betrachtet und sie als solche mit den Küren in Zusammenhang bringt, will man überhaupt deren Entstehungszeit nicht lange nach dem Erlaß der constitutio de pace ten. — mag man diese in das Jahr 1156 oder, wie wir es thun, ein paar Jahre früher setzen — annehmen. Sie müssen zu einer Zeit entstanden sein, wo die Friesen mit dem Inhaber der Grafschaftsgewalt im Einvernehmen gestanden haben, weil überall auf ihn Beziehung genommen und die Höhe des seinen Beamten zukommenden Königsbannes angegeben wird; die Friesen mögen also nach Abschluß ihres Friedens mit dem Grafen von Holland im Jahre 1161 ihre 17 petitiones aufgestellt haben. Daß der Annalist sie als „pax“ bezeichnet, entspricht ganz dem Gebrauche der Zeit, der allen solchen Ordnungen diesen Namen gab, die sich auf die Aufrechterhaltung des Landfriedens bezogen.

Was nun die Entstehungszeit der Landrechte (constitutiones) betrifft, so mag auch hierüber eine Vermuthung Raum finden. Sie sind, wie Richthofen S. 193 ff. erörtert, etwas später als die Küren entstanden und beziehen sich auf dieselben; es ist oben aufgestellt worden,

1) S. 36.

2) SS. 16, 462.

daß sie im Gegensatz zu den Küren als Satzungen anzusehen seien, die die kaiserliche Genehmigung erhalten haben. Nun kam im Jahre 1165 Kaiser Friedrich selbst nach Utrecht um den Streit zwischen Gottfried von Utrecht und Florenz von Holland endgültig beizulegen [1]: er ordnete urkundlich [2]) die Theilung der Grafschaftsrechte zwischen beiden an. Wir vermuthen, daß damals die Friesen mit kaiserlicher Zustimmung ihre constitutiones aufgerichtet haben.

Während Friedrich auf seinem vierten Römerzuge gegen Alexander III. und die Städtebünde kämpfte, kam in Deutschland die lange zurückgehaltene Eifersucht der deutschen Fürsten gegen die gewaltig angewachsene Macht Heinrichs des Löwen in heftigen Kämpfen zum Ausbruch. Die Beseitigung dieser Unruhen nahm, als der Kaiser Anfang 1168 von seinem unglücklichen Zuge nach Deutschland zurückkehrte, dessen ganze Thätigkeit um so mehr in Anspruch, als er auf das eifrigste darauf bedacht war, die Mißerfolge in Italien so bald als möglich auszugleichen und zu diesem Zwecke vor allem die ungeschwächten Kräfte Heinrichs des Löwen zu verwenden. Schon Ende 1167 hatte er Berthold von Zäringen und Christian von Mainz nach Deutschland vorausgeschickt, um bis zu seiner Ankunft die Kämpfe beizulegen, und es war diesen gelungen, eine zeitweilige Ruhe herzustellen [3]. Als dann Friedrich selbst nach Deutschland kam, zeigte sich, daß die Versöhnung der Streitenden keine leichte Aufgabe war, erst im Jahr 1170 gelang ihm die völlige Herstellung der Ruhe. In der Zwischenzeit war er auf einer ganzen Reihe von Reichs- oder Hoftagen in diesem Sinne thätig. Die Chronologie dieser Tage ist nicht ganz sicher [4]. Den Pöhlder Annalen [5] zufolge setzte der Kaiser den Fürsten einen Tag

---

1) A. Egmund. 17, 464: imp. Fr. Traiectum veniens episcopum Traiectensem Godefridum et Florentium comitem stolt laudensem post grandes inimicitias reconciliavit.

2) Stumpf n. 4057.

3) A. Palid. 16, 93; A. Col. max. 17, 781. Vgl. Varrentrapp, Christian von Mainz S. 40 Anm. 1.

4) Vgl. Prutz, Fr. I. 2, 131.

5) SS. 16, 94.

zu Würzburg für den 5. Mai an, auf dem diese aber nicht erschienen, sie verwüsteten vielmehr mit Feuer und Schwert das Land des Herzogs, einen zweiten Tag um Pfingsten (19. Mai) verschmähten sie ebenfalls und erst auf einem dritten Tage, 29. Juni, gelang es dem Kaiser eine **pax firma usque ad proximam curiam** herzustellen; dieser nächste Hoftag scheint der vom 1. November gewesen zu sein, „**ubi rursus pax inter principes firmatur.**“ Demgegenüber berichtet nun die **Chronica regia** Col.[1]) von einem zu Frankfurt abgehaltenen Tag „**ubi ducem et principes Saxoniae ad pacem revocavit**“ und ferner sagt Friedrich selbst in einer Urkunde vom 10. Juli[2]) auf einer **generalis curia Wirzeburg celebrata** erlassen: **inter discordes principes Saxoniae plenam reconciliationem perfecimus.** Nimmt man nun mit den Pöhlder Annalen an, daß in diesem Jahre nur an zwei Tagen (Juni 29 und Nov. 1) Verhandlungen über den Frieden stattgefunden haben, so müßte die Nachricht der Chron. reg. unrichtig sein und in einer Verwechselung mit dem Würzburger Tage bestehen[3]). Aber diese Annahme hat ihre Schwierigkeit, da auch die Zeitangabe der Kölner Chronik nicht im vollen Einklang mit den A. Palid. steht: nur cod. A. 1 hat „**kalendis Julii**“, während Waitz nach rec. I und II „**kal. Junii**“ in den Text aufgenommen hat. Es ist deshalb doch die Frage, ob nicht schon vor dem Würzburger Tage der Kaiser in Frankfurt die Befriedung Sachsens begonnen hat. Die von Friedrich in der Urkunde erwähnte **reconciliatio** wird mit der **pax firma** der A. Palid. zu identificieren sein, so daß Fr. vom 28. Juni[4]) bis 10. Juli in Würzburg gewesen wäre. Es bleibt dann allerdings noch die Schwierigkeit, daß der damals abgeschlossene Friede nach den A. Palid. nur ein Waffenstillstand bis zur endgültigen Beilegung war, während Friedrich von einer **plena reconciliatio** spricht. Die Nachricht Helmolds[5]) von einem Tag zu Bamberg, den der Herausgeber vor den 1. Juli 1168 setzen will, bezieht sich wohl auf den im J. 1169 abgehaltenen Reichstag[6]).

---

1) S. 120, A. Col. max. SS. 17, 782.

2) Stumpf n. 4095.

3) So Wacker, der Reichstag unter den Hohenstaufen S. 97.

4) Stumpf n. 4094.

5) Chron. Slav. 2, 11 A. 38. SS. 21, 95.

6) Wacker S. 97 bezieht Helmolds Angabe auf den Würzburger Tag.

Aber auch der Tag vom 1. Nov. zu Halberstadt, auf dem nach den Pöhlder Ann. der Friede von neuem befestigt wurde, war von keiner dauernden Wirkung, denn schon am 2. Febr. des nächsten Jahres sah sich Friedrich zu Wallhausen [1]) abermals genöthigt, einzuschreiten. Er stellte die Ruhe wieder her und führte die Friedensstörer mit sich fort. Erst der Tag in Bamberg, wo sich Friedrich im April und Juni aufhielt [2]), brachte die endgültige Erledigung des Streites, indem sich die Fürsten zum Halten des Friedens eidlich verpflichteten [3]). Doch bedurfte es noch einmal im J. 1170 auf dem Erfurter Tage (21. — 23. Juni) [4]) des Einschreitens Friedrichs, ehe die durch einen Einfall Heinrichs des Löwen in das Magdeburger Gebiet abermals gestörten Verhältnisse Sachsens als völlig beruhigt gelten konnten [5]).

Diese Friedensbestrebungen des Kaisers verdienen hier deshalb eine besondere Berücksichtigung, weil er damals zuerst Gelegenheit nahm, für den Frieden in Sachsen in besonders eingehender Weise thätig zu sein, und wir diese Maßregeln in erster Linie berücksichtigen müssen, wenn es sich darum handelt, Vermutungen über einen etwa von Friedrich für Sachsen angeordneten Landfrieden aufzustellen [6]). Die Berichte der Chronisten freilich geben keinen Anhaltspunkt für solche Vermutungen, wenn man nicht etwa unter der von Helmold [7]) erwähnten „pax, quam locuti sunt principes," eine derartige Institution verstehen will. Daß aber unter der Regierung Friedrichs I. ein Landfriede für Sachsen erlassen, bezw. bestätigt ist, ist deshalb nicht unwahrscheinlich, weil der von Eike von Repgow im Sachsenspiegel erwähnte „alde vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet

---

1) A. Palid. 16, 94: imperator curiam habuit Walehusen in purificatione S. Mariae (Febr. 1—5. Stumpf n. 4100 u. 4101) ubi denuo pacem renovavit violatoribus pacis secum abductis.

2) A. Col. max. 17, 783; Chron. magni presb. 17, 490; A. Stad. 16, 346; Stumpf 4102.

3) Chron. Slav. 2, 11: (Imp.) indixit curiam Bavemberg vocatisque universis principibus coarguit eos de violatione pacis.... Multis itaque dilationibus, multa prudentia et consilio dissensiones, que erant inter ducem et principes, ad conventionem pacis inclinate sunt. Vgl. unten: Wedekindus de Dasenberg recusavit pacem, quam locuti sunt principes.

4) Stumpf n. 4114 — 4116.

5) A. Palid. 16, 94; vgl. Prutz, Friedrich I. 2, 183.

6) Vgl. Eggert, Studien S. 84.

7) a. a. O.

deme lande to sassen" [1]) nach Eggerts Ausführung [2]) wohl spätestens in die Zeit Friedrichs zu setzen ist. Die Verhältnisse Sachsens in dieser Zeit waren nun derart, daß es wohl möglich ist, daß der Kaiser an einem der erwähnten Tage, etwa auf dem Bamberger, in ähnlicher Weise einen von den Fürsten beschworenen Landfrieden für Sachsen bestätigt hat, wie er es zehn Jahre später für Rheinfranken that. Daß die Chronisten bei ihrer häufig sehr geringen Kenntnis der Begebenheiten im Reich und ihrem mangelhaften Verständnis für die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht ausdrücklich von Landfrieden sprechen, sondern meist nur in allgemeinen Wendungen derselben Erwähnung thun, darf uns hier wie sonst nicht wundern.

Landfriede für Hennegau.

Nachdem Gislebert von Mons in seinem chronicon Hanoniense den Tod Balduins IV (8. Nov. 1171) gemeldet hat, berichtet er [3]): „Balduinus comes novus de communi hominum suorum consensu et consilio q u a n d a m i n H a n o n i a p a c e m o r d i n a v i t et e a m t e n e n d a m t a m s u o p r o p r i o q u a m h o m i n u m s u o r u m m a i o r u m i u r a m e n t o c o n f i r m a v i t." Er giebt dann im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen dieses Friedens an. Der Herausgeber in den Monumenten bemerkt nun hierzu [4]): „Gislebert in errorem incidisse videtur, quum pax ista a Balduino VI. anno 1200 demum data fuerit" und citiert Jacobus de Guisia, Annal. Hannon. 17,2, der dieselbe Ansicht ausspricht. Es ist nämlich der Text eines von Balduin VI. 28. Juli 1200 erlassenen Landfriedens erhalten, den auch Arndt im Anhang [5]) abgedruckt hat. Diesen Frieden also soll Gislebert fälschlich Balduin V. zugeschrieben haben. Jacobus de Guis. läßt allerdings die Möglichkeit offen, „quod iste comes Balduinus (V) pacem et cartam composuerit et filius eius Balduinus consequenter eam proclamari aut manifestari fecerit," daß also der Bericht Gisle-

1) Homeyer, Landrecht S. 294.

2) S. 81 ff.

3) SS. 20, 520; Separatausg., nach der wir citieren, S. 99.

4) a. a. O. Anm. 1.

5) SS. 20, 619, in der Separatausg. fehlt er; vgl. außerdem Faider, Coutumes du pays et comté de Hainaut 1, 7.

berts doch zurecht bestände. Es ist dem gegenüber einzuwenden, daß einmal der Verfasser der Chronik genau über das seit Balduins V. Regierungsantritt Geschehene unterrichtet sein mußte, selbst wenn er nicht mit dem 1175 comitis capellanus sich nennenden Giselbert identisch ist [1]); die Verwechselung eines Ereignisses mit einem 30 Jahre späteren kann man von ihm nicht erwarten; andererseits aber hat er sein Werk nach Hantke [2]) schon vor 1198, also vor dem Frieden Balduins VI., oder, wenn man dies nicht zugeben sollte, bald nach diesem, also in frischer Erinnerung desselben abgefaßt [3]). Wir haben um so weniger Ursache seine Nachricht deswegen zu bezweifeln, weil der Nachfolger ebenfalls einen Landfrieden erlassen hat, als einerseits Gislebert — wenn auch nicht direkt — die Gründe angibt, die Balduin zum Erlaß des Landfriedens bewogen haben, andererseits auch der Inhalt des von ihm erlassenen Landfriedens, soweit wir denselben durch den Bericht Gisleberts kennen, mit dem des J. 1200 nicht ganz übereinstimmt — Punkte die im Folgenden erörtert werden sollen.

Es mag, ehe wir auf den Inhalt des Landfriedens eingehen, einer für die Geschichte der Landfriedensbestrebungen in diesem Gebiete sehr interessanten Urkunde Erwähnung geschehen, die durch Jakob von Guise überliefert und im Anhang der Chronik Gisleberts als „Charta pacis Valencenensis“ abgedruckt ist [4]). Diese Urkunde bildet den Inhalt eines von Balduin III. im J. 1104 für Valenciennes erlassenen Stadtrechtes. Gislebert erwähnt diesen Frieden S. 68, bemerkenswerth ist schon die Art und Weise, wie er dies thut: Ut de institutione legis Valencenensis, quae pax nominatur, aliquid dicamus etc. und weiterhin: (Balduinus) videns, Valencenas .... quasi nulli legi subiacere, unde ipsa villa minima pace gaudebat, habita hominum suorum consilio et consensu legem instituit, quae pax nominatur.. Diese Worte zeigen auf's neue, welchen Einfluß die Gottes- und Landfriedensordnungen auf jede Art von Gesetzgebung schon bei der Benennung ausübten, sie erinnern lebhaft an die öfters citierte Stelle der Ursperger Chronik, die die Friedebriefe als die in Deutschland einzig übliche Art der Gesetzgebung be-

1) Vgl. Hantke, die Chronik des Gislebert von Mons S. 1.

2) a. a. O. S. 70.

3) Arndt, Vorrede S. 21 §. 3 Anf.

4) S. 302 (SS. 20, 605); Faider a. a. O. 3, 326.

zeichnet. In dieser pax Valencenensis, die eine Fülle von Einzelbestimmungen enthält, ist nun der Einfluß des Gottesfriedens deutlich erkennbar [1]) und die Bezeichnung „pax" mag ebendaher stammen. Wir können hier auf den Inhalt dieses Gesetzes, das namentlich in strafrechtlicher Beziehung wichtige Vergleichungspunkte bietet [2]), nicht näher eingehen, es genügt, die Einwirkung des Gottesfriedens auch in diesem Lande constatiert zu haben; merkwürdigerweise scheint diese nicht durch den Gottesfrieden in der Gestalt, wie er 1081 zu Lüttich verkündet war, erfolgt zu sein, da die Anm. 1 citierten befriedeten Tage nicht denen des Lütticher Gottesfriedens entsprechen, sondern eher an die des Mainzer vom J. 1085 erinnern; erklärt wird aber dieser Gegensatz durch den Bericht Gisleberts S. 35, wonach sich die Grafen von Hennegau, als sie ihr Gebiet von Lüttich zu Lehen nahmen, ausdrücklich vorbehielten, von der iustitia pacis Leodiensis befreit zu sein [3]).

Was nun Balduin V. betrifft, so hebt Gislebert dessen Thätigkeit für den Schutz des Landfriedens schon früher hervor, indem er erzählt, daß Balduin bald nach seiner Wehrhaftmachung (30. März 1168) mit harten Strafen gegen Diebe und Räuber vorgegangen sei [4]). Gleich nach seinem Regierungsantritt (8. Nov. 1171) scheint er nun weitere Schritte für die Ruhe des Landes gethan zu haben. Gislebert, der von 1168 an streng die chronologische Reihenfolge inne hält, berichtet unmittelbar nach der Erzählung von dem Tode seines Vorgängers: **Balduinus . . . . successit. Quasdam guerras et inimicicias mor-**

---

[1]) So z. B. in der Bestimmung auf S. 303: ab ortu solis feria quinta usque ad ortum solis ferie secunde sequentis, si aliquis de advocatia venerit ad forum Valencenense aut recesserit ab eodem, dominus eius proprius non poterit ipsum capere. Wir finden also hier die dem Gottesfrieden eigentümlichen besonders befriedeten Tage.

[2]) So spricht sich beispielsweise in der Bestimmung über Diebstahl eine auffällige Übereinstimmung mit denen der Landfrieden aus: si aliquis extraneus a pace per furtum receperit rem valentem 5 solidos, si convincatur per duos testes pacis, abscidetur sibi auricula aut consignabitur in maxillo ferro candenti. Si vero ultra 5 solidos valuerit et convictus fuerit, suspendatur.

[3]) Vgl. Herberg-Fränkel a. a. O. S. 131.

[4]) S. 92: Balduinus miles novus audiens multos in Hanonia fures et latrones commorari . . . illos ubique perquirebat, captosque, quos infames percipiebat, quosdam suspendens, alios igne concremans, quosdam vero aquis submergens, alios vivos sepeliens, nulli eorum pro magna parentela parcebat.

tales, que per multos annos inter viros potentes illos, scilicet de Thrit et illos de Aunoit, duraverant, ipse Balduinus novus comes ... concordavit. Ad hec ipse B. comes novus .... quandam in Hanonia pacem ordinavit. Die Bezeichnung novus comes scheint uns dafür zu sprechen, daß beide Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung des Friedens gleich nach dem Regierungsantritt Balduins getroffen sind, und außerdem kann man in der unmittelbaren Verbindung beider Sätze die causale Beziehung erkennen — hier, wie sonst oft, ist nach der in Deutschland üblichen Weise der Beilegung von inneren Streitigkeiten ein die Ruhe des Landes sichernder Landfriede gefolgt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Friedens werden uns nun von Gislebert mitgetheilt, wir lassen seine Worte folgen, indem wir zugleich die entsprechenden Bestimmungen aus dem Frieden von 1200 heranziehen:

Balduin V.	Balduin VI.
In qua quidem expressum fuit, pro homine interfecto hominem debere interfici, homicidam scilicet; pro membro vero ablato membrum ab ablatore debere tolli.	De hominibus igitur, qui milites vel filii militum non fuerint, mortuum pro mortuo, membrum pro membro.

Hec omnia autem non per legem sed per veritatem tractanda sunt [1]). Si quis autem super his maleficiis se absentaverit et virtuti pacis ordinate se committere noluerit, maleficii sibi imputati reus iudicandus est et ulterius misericordiam consequi non potest, nisi de communi consensu domini comitis et proximorum illius, in quem maleficium perpetratum est. Si autem nobilis aliquis rusticum interfecerit aliquem aut membrum abstulerit, dominus comes in vita vel in membris ei potest indulgere, sed tamen domini comitis pacem habere non potest, nisi de consensu proximorum illius, in quem maleficium perpetratum est.

1) Diese etwas dunkelen Worte beziehen sich wohl auf das Reinigungsverfahren, die Zulässigkeit des Gegenbeweises; vgl. in dem Frieden von 1200 gegen Ende: hec omnia autem per bonam veritatem comprobanda sunt etc.




Fugitivos autem, qui ad institutionem pacis venire et per eam agere noluerint ex presumptione vel timore, illorum proximi de consanguinetate illos abiurare debent et sic in pace manere debent ab inimicis fugitivorum.

Si homo hominem interfecerit et ille homicida aufugerit, eius amici et proximi eum abiurare et foriurare debent et sic pacem habere debent.

Multa quidem alia in pacis huius institutione fuerunt composita.

Man sieht also, daß in beiden Frieden, wie das zu erwarten war, einzelne gleichartige, zum Theil gleichlautende Bestimmungen enthalten sind. Die Bestimmung in dem Frieden Balduins V., daß der flüchtige Friedensbrecher wie der Schuldige behandelt werden soll, steht zwar nicht in dem Frieden von 1200, doch geht aus dem Zusammenhang hervor, daß dies als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Dagegen vermißt man in dem Frieden Balduins VI. den in dem früheren enthaltenen wichtigen Satz, daß dem geflohenen Friedensbrecher von Seiten des Grafen unter Zustimmung der Angehörigen des Geschädigten Verzeihung gewährt werden kann und ebenso, daß der Graf einen nobilis, der einen rusticus getötet oder verstümmelt hat, vor der Strafe an Leib und Leben bewahren, daß aber unter den Schutz des Friedens der Schuldige ebenfalls nur mit Zustimmung der Angehörigen des Geschädigten gelangen kann. Hieraus geht hervor, daß der Friede Balduins VI. nicht einfach eine Bestätigung oder Erneuerung des von seinem Vorgänger erlassenen Landfriedens sein kann, in welchem Falle man wohl auch eine hierauf bezügliche Andeutung im Eingange des Friedens erwarten dürfte; wir können ihn also auch nicht benutzen, um den weiteren Inhalt des, wie wir annehmen, 1171 oder 1172 erlassenen Friedens — wohl des ersten Landfriedens im Hennegau — zu erkennen, wenn er diesen auch voraussetzlich benutzt hat und in vielen Punkten gleichartige Bestimmungen enthält.

Ueber den Inhalt unseres Friedens können wir demnach kurz sein. Die an den Eingang gestellte Bestimmung: mortuus pro mortuo, membrum pro membro entspricht dem den strafrechtlichen Bestimmungen der meisten Gottes- und Landfrieden zu Grunde liegende Princip: Auge um Auge, Zahn um Zahn, die übrigen Bestimmungen werden den im Hennegau gebräuchlichen Rechtsgewohnheiten entsprochen haben, so die Bestimmung über das dem Grafen zustehende Begna-

digungsrecht, was in keinem der uns überlieferten deutschen Landfrieden selbst nicht von Seiten des Kaisers statthaft ist.

Eine Theilnahme des Kaisers an der Aufrichtung dieses Landfriedens wird nicht erwähnt, wir können eine solche auch nicht annehmen. Es wird dies der einzige uns bekannte Fall unter der Regierung Friedrichs I. bleiben, daß ein Fürst in seinem Territorium selbständig die Aufrichtung eines Landfriedens unternimmt.

Wenn wir uns nun wieder den Angelegenheiten des übrigen Deutschland zuwenden, so sehen wir den Kaiser, nachdem er, wie es scheint, Ostern 1172 zu Mainz besondere Maßnahmen zum Schutze des Landfriedens getroffen hatte [1]), bis zum Antritt seines fünften Römerzuges wiederholt beschäftigt, die hin und wieder in Sachsen ausbrechenden Fehden zu beseitigen [2]). Sein langer Aufenthalt in Deutschland hatte die günstigste Wirkung für die Ruhe des Reiches gehabt, und nachdem es ihm auch endlich gelungen war, die Salzburger Angelegenheit zu regeln und dadurch dem schwer heimgesuchten Erzbistum den Frieden wieder zu geben, glaubte er beruhigt um die Angelegenheiten Deutschlands seinen Rachezug gegen Italien antreten zu können.

Auf diesem Römerzuge vollzog sich ein Umschwung nicht nur in der äußeren Politik des Kaisers, in seiner Stellung zur Kurie und den lombardischen Städten, sondern zugleich auch in seiner inneren d. h. deutschen Politik, und dadurch wurden auch die Bedingungen andere, die bisher seine Friedensbestrebungen in Deutschland vorausgesetzt hatten. Das Princip seiner bisherigen Regierungsweise von seiner Thronbesteigung bis zum Jahre 1180 hatte darin bestanden, durch die Verbindung mit dem mächtigen Welfen in Deutschland eine Stellung einzunehmen, die ihn auf der einen Seite in den Stand setzte, die Ruhe in Deutschland durch Beseitigung der inneren Wirren aufrecht zu erhalten und vor allem die Eifersucht der Fürsten gegen die außerordentliche Machtentwicklung Heinrichs des Löwen zurückzu-

---

[1]) A. brev. Wormat. 17, 74: Ibique (Mogunt.) ebdomadans de statu imperii et pace ecclesiarum plurima ordinat et pertractat.

[2]) Vgl. Prutz, Friedrich I. 2, 200; 201; 202; 205.

halten und die es ihm andererseits ermöglichte, die Kräfte des Reiches für die Verwirklichung seiner weitgehenden imperialistischen Ideen zu verwenden. War nun aber der Kaiser in Italien unglücklich, so mußte in Deutschland der Kampf der Fürsten gegen Heinrich den Löwen losbrechen und wurde auf der anderen Seite das Verhältnis zwischen dem letzteren und dem Kaiser gestört, so trat der gleiche Fall ein. Beides fand nun während Friedrichs fünftem Römerzuge statt und dies führte zu den Kämpfen, welche endlich den Fall Heinrichs des Löwen nach sich zogen. Diese Kämpfe stehen im Mittelpunkt der Unruhen, deren Beseitigung des Kaisers Thätigkeit in Anspruch nahm, als er im October des J. 1178 nach Deutschland zurückkehrte. Neben den Kämpfen in Sachsen waren es vor allem die böhmisch-österreichischen Wirren, die der Abhülfe bedurften; dann werden wir über Fehden unterrichtet, die im Elsaß und in Thüringen die Ruhe störten [1]). Die Verhältnisse im Elsaß wird Friedrich geordnet haben, als er im April des Jahres nach seiner Ankunft sich in diesen Gebieten aufhielt [2]); schon vorher aber, im Februar d. J., hatte er in den Rheinfränkischen Gegenden für die Erhaltung der Ordnung gewirkt — durch den Erlaß eines Landfriedens.

Landfriede für Rheinfranken. 18. Februar 1179.

In der Einleitung dieser von Böhmer [3]) edierten Urkunde sagt Friedrich, daß ihn seine kaiserliche Stellung verpflichte, „per universum imperium nostrum pro necessitate et statu provinciarum pacem ordinare, ordinatam nostra auctoritate confirmare." Er habe deshalb, als er in Weißenburg zu Gericht gesessen, auf allgemeines Bitten der Fürsten, Edlen, Ministerialen und Provinzialen den alten von seinem Vorgänger Karl dem Großen errichteten Frieden erneuert und ihn von Ostern bis über zwei Jahre streng zu halten befohlen. „Huius autem pacis forma est" heißt es dann weiter, und nun folgen die einzelnen Bestimmungen des Friedens bis

[1]) A. S. Georgii SS. 17, 296. A. Augent. 17, 89. A. S. Petri Erphesfurd. 16, 24.

[2]) Stumpf n. 4275 — 4278.

[3]) Acta imperii selecta 1, 130 n. 138.

zu den Worten: coram superiori iudice respondere. Daran schließen sich noch zwei Zusätze Friedrichs, einmal eine allgemeine Aufforderung an Fürsten, Edle und Ministeriale „ut persequantur predones, fures, latrones, falsarios monetarum et qui eos hospitantur, qui dicuntur cern.“ und dann ein besonderes Edikt gegen Brandstifter, das sich ebenfalls als die Erneuerung einer sententia antiqua iusta, sed diu sopita gibt und die Acht gegen diejenigen ausspricht, welche nächtliche Brandstiftung verüben. Die Grenzen Rheinfrankens, als des Gebietes, innerhalb dessen der Friede gültig sein soll, werden dann genau angegeben, und zum Schluß folgen die Zeugen, an ihrer Spitze Pfalzgraf Konrad, der Bruder des Kaisers. Unter ihnen finden wir auch Graf Simon von Sarbrücken, gegen den Friedrich einst — wahrscheinlich wegen Störung des Landfriedens — vorgegangen war [1]).

Was nun zunächst die Gründe zum Erlaß bezw. zur Erneuerung dieses Landfriedens betrifft, so sind uns diese nicht besonders angegeben, doch werden auch hier vorausgegangene Unruhen die Veranlassung dazu geboten haben. Unsere Quellen berichten zwar nichts von Wirren in diesen Gegenden während Friedrichs fünftem Römerzug, es werden aber, wie wir aus der Einleitung des Gesetzes entnehmen, herrschende Mißstände damals, als Friedrich zu Weißenburg zu Gericht saß, zur Sprache gekommen sein; man griff, um sie zu beseitigen, zu dem damals gebräuchlichen Mittel der Errichtung eines Landfriedens, was um so näher lag, als man sich auf einen bereits früher in dieser Gegend erlassenen beziehen konnte.

Wie verhält es sich nun mit diesem Frieden? Den Worten der Urkunde nach hätten wir hier die Erneuerung eines von Karl dem Großen erlassenen Landfriedens vor uns: pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo Augusto institutam renovavimus .... Huius autem pacis forma est etc. Nun ist es ja begreiflich, daß man ein Gesetz, dessen Entstehungszeit man nicht mehr feststellen konnte, auf Karl den Großen, den man in dieser Zeit als den Stifter alles Rechtes, den Urheber von Gesetzen ansah, zurückführte, wie man dies z. B. auch in Friesland gethan hatte und für Friedrich lag eine solche Berufung besonders nahe, weil er sich immer gern als Nachfolger Karls bezeichnete.

---

1) A. Disib. SS. 17, 30 a. 1168. Castrum Sarebruche comitis Symonis iussu imperatoris confractum est cum aliis tribus castris eiusdem comitis.



Diese Berufung auf einen früher erlassenen „alten" Landfrieden steht nicht vereinzelt da; auch der Sachsenspiegel enthält ja einen sächsischen Lf., der kaiserliche Bestätigung erhalten hatte[1]) und der von Krühne in das J. 1234 gesetzte Frankfurter Lf. hat die Aufschrift: Hec est forma pacis antique quam dominus imperator precepit renovari. Es erhebt sich nun die Frage, ob wir überhaupt bei diesen Landfrieden als Grundlagen derselben früher erlassene anzunehmen haben, oder ob sich diese Berufung auf eine pax antiqua nicht vielmehr ganz im allgemeinen auf Bestimmungen bezieht, die den Schutz des Friedens bezweckten, aber den eigentlichen Landfrieden noch fern standen, Bestimmungen, wie sie sich allerdings auch in den Capitularien Karls finden. Diese letztere Annahme scheint an sich nicht unmöglich, sie ist aber bei dem rheinfränkischen Lf. seiner Form und seines Inhaltes wegen ausgeschlossen. Der Lf. beginnt, wie erwähnt, mit den Worten: huius pacis forma est und reicht bis zu den Worten coram superiori iudice respondere; dann kommen Bestimmungen, die sich schon äußerlich als selbständige Zusätze Friedrichs kennzeichnen: Statuimus etiam und item qu. sententiam antiquam . . . renovavimus. Inhaltlich entbehrt das Gesetz Bestimmungen, die wir in allen früheren erhaltenen Landfrieden finden: über Diebstahl. Wäre es so, wie es uns vorliegt, unter Friedrich entstanden, so wäre es unbegreiflich, weshalb dieser anstatt Paragraphen über Diebstahl, wie wir sie in seinem Reichsfrieden finden, aufzunehmen, nur den allgemeinen Zusatz machte: statuimus etiam et precipimus principibus etc., ut persequantur predones, fures etc. Wir glauben demnach, daß Friedrich wirklich ein früher in dem von ihm angegebenen Gebiet aufgerichteter Landfriede vorgelegen hat.

Eine andere Frage ist, ob diejenigen Lfr., die sich als die Erneuerung eines früheren bezeichnen, den reinen, unveränderten Text desselben wiedergeben. Es wird dies nicht unbedingt notwendig sein, Änderung oder weitere Ausführung einzelner Artikel ist wohl nicht ausgeschlossen.

Aus welcher Zeit stammt nun dieser alte Friede? Die Bezeichnung „pax antiqua" hat für die Beantwortung dieser Frage weiter keinen Werth, als daß wir eine unbestimmte Zeit zurückgehen müssen —

---

[1]) Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to sassen.

wie lange, darüber kann uns nur der Inhalt des Gesetzes Anhaltspunkte geben und wir wenden uns deshalb zunächst zur Betrachtung desselben.

Es ist von Eggert[1]) die Schwierigkeit hervorgehoben worden, strafrechtliche Bestimmungen zur Datierung einer derartigen Urkunde zu verwerthen; die Schwierigkeit einer auf solche Momente von nur sehr relativem Werth gegründeten Zeitbestimmung ist um so größer, wenn aus dem in Betracht kommenden Landestheile überhaupt nur ein Landfriede existiert, wie es hier der Fall ist. Wir versuchen deshalb im folgenden eine Vergleichung der einzelnen Bestimmungen unseres Gesetzes mit dem Inhalte der übrigen uns aus früherer Zeit bekannten Friedensordnungen und suchen auf diesem Wege Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung der dem Rheinfr. Lfr. zu Grunde liegenden Friedensinstitution zu gewinnen.

Wir haben in dem Anfange unseres Gesetzes eine Anzahl immer befriedeter Personen und Orte. Die Zahl derselben ist gegenüber den Bestimmungen früherer Gesetze besonders groß, doch kann gerade an dieser Stelle die ursprüngliche Gestalt durch Hinzufügung neuer Stände verändert sein. Die villarum habitatores et villici, qui ad fiscum imperatoris pertinent, finden wir in keinem anderen Land- oder Gottesfrieden, die venatores (et ferarum indagatores, quos weidelude dicimus) kommen auch in dem Elsässer[2]) und Frankfurter Frieden[3]) vor. Hier sind sie mit einem Zusatz bezw. einer Ausnahmebestimmung versehen, die an analoge Artikel in dem schwäbischen Frieden von 1103, Friedrichs constitutio de pace ten. et eius violl. und dem eben erwähnten Frankfurter Fr. erinnert. Über das Verhältnis dieser Bestimmungen haben wir bereits oben (S. 23) gesprochen.

Die folgenden Sätze unseres Landfriedens, die sich auf das gegenseitige Verhalten der nicht besonders befriedeten Personen beziehen, enthalten die Angabe der Tage, an denen es erlaubt ist, seinen Feind zu verfolgen, dem zweiten bis fünften Wochentag excl. Dies ist eine dem Gottesfrieden eigentümliche, den reinen Landfrieden fremde Bestimmung, wir haben somit den Einfluß des Gottesfriedens auf unser Gesetz zu constatieren, dasselbe gehört zu jener Art von Landfrieden,

---

1) Studien z. Gesch. d. Landfr. S. 25.

2) Urkunden z. d. BG. S. 32.

3) Krühne a. a. O. S. 220. Hier heißen sie iusti venatores.





die Bestimmungen beider Arten von Friedensordnungen in sich zu vereinigen wußten. Zu welcher Zeit und in welcher Weise ist nun die Einwirkung des Gottesfriedens auf unser Gesetz erfolgt?

Der Gottesfriede hat, wie wir oben [1]) sahen, seinen Einzug in Deutschland gehalten in der Gestalt des Lütticher (1081), Kölner (1083) und Mainzer Friedens (1085); wir müssen hier mit einigen Worten auf die Bedeutung namentlich des letzteren zurückkommen. Eggert hat in einer eingehenden Kritik der beiden Urkunden (der Kölner und Mainzer, LL. 2, S. 55—59) darzuthun versucht, daß die letztere nur ein Auszug aus ersterer sei und nur den Entwurf eines Gottesfriedens gebildet habe (S. 11) und ferner, daß die Schlußbestimmungen des Kölner wie des Mainzer Friedens von dem ersten Theil zu trennen seien, daß der vollständiger erhaltene Zusatz im Mainzer Frieden wahrscheinlich ein „selbständiger Landfriede" gewesen sei. Dem gegenüber hat Herzberg-Fränkel [2]) in unserer Ansicht nach überzeugender Weise dargethan, daß die Kritik Eggerts, soweit sie sich wenigstens auf den Mainzer Frieden bezieht, zu weit geht, daß derselbe vielmehr „kein bloßer Entwurf, sondern ein Aktenstück von selbständigem Werth" sei und ferner, daß die Schlußsätze dieser Constitution in völliger Übereinstimmung mit den übrigen Theilen des Gesetzes stehen, also nicht von diesen zu trennen sind (S. 141), daß also der Mainzer Gottesfriede „keine Compilation ist, sondern den 1085 gefaßten Beschlüssen völlig entspricht;" er kommt schließlich zu dem Satz (S. 143), daß der Mainzer Gottesfriede die „Grundlage der weiteren Ausbildung der deutschen Friedensgesetzgebung" gebildet habe und diese Bemerkung scheint uns um so richtiger, als wir auch gerade in unserem Gesetz einen Beweis dafür zu finden glauben.

Einer der Unterschiede zwischen dem Lütticher und Kölner Frieden einer- und dem Mainzer Frieden andererseits wird gebildet durch die Auswahl bezw. Anzahl der befriedeten Tage, in der Lütticher und Kölner Konstitution sind es drei, in der Mainzer vier Tage und zwar vom Donnerstag bis zum Montag Morgen, es sind dies dieselben, die wir auch in dem rheinfränkischen Landfrieden wiederfinden. Wir kommen also zu dem Schluß, daß der Gottesfriede in der Gestalt, wie er im J. 1085 in Mainz verkündet wurde, auf den rheinfränk.

---

1) S. 2.

2) Forschungen z. d. Gesch. Bd. 23 S. 139 ff.

Landfrieden eingewirkt hat. Von derselben Seite her ist die Einwirkung erfolgt auf den Frankfurter Frieden[1], den Sachsenspiegel und die treuga Heinrici[2]) und namentlich auch auf den Elsässer Frieden[3]), in welchem nicht allein die befriedeten Tage, sondern auch die befriedeten Zeiten der Mainzer Konstitution aufgenommen sind. Daß aber der rheinfränkische Landfriede diese Bestimmung zu einer verhältnismäßig sehr frühen Zeit überkommen haben muß, mag die weitere Betrachtung seines Inhaltes lehren und die Vergleichung namentlich seiner Strafbestimmungen mit denen der übrigen Landfrieden.

Der Friede für Rheinfranken hat in Übereinstimmung mit fast allen Landfrieden für Todschlag und Verwundung festgesetzt: **si quis hanc pacem homicidio infregerit, si capitur, capitalem sententiam subibit. Si aliquem vulneraverit, manus ei amputetur.** Die hinzugefügten Bestimmungen über das Reinigungsverfahren erinnern zum Theil an die des Elsässer Friedens. Bemerkenswerth ist die nun folgende Bestimmung über Raub: **si quis aliquem expoliaverit, confessus aut inde convictus ablata integre restituet et iudici componat,** bemerkenswerth deswegen, weil hier für Raub gar keine eigentliche Strafe festgesetzt ist, nur derjenige, welcher der an ihn ergangenen Citation nicht Folge leisten will, wird mit der Acht bedroht. Noch auffallender ist, daß in dem Gesetz andere Vergehen, namentlich Diebstahl, gar keine Berücksichtigung finden. Sämmtliche uns erhaltene Landfrieden von dem Reichslandfrieden von 1103 (bezw. dem Lf. bei Waitz, Urkk. z. d. Vfg. S. 30) haben harte körperliche Strafen für Diebstahl und für Raub, der auch als eine schwerere Art von Diebstahl aufgefaßt wird. Das Fehlen dieser Bestimmungen läßt sich aber nur so erklären, daß der rheinfränkische Landfrieden als zu einer Zeit entstanden angenommen wird, in der in den Landfrieden, die auf seine Entstehung eingewirkt haben, ebenfalls noch keine Strafbestimmungen über Diebstahl enthalten waren. Nach Herzberg-Fränkel[4]) sind die ersten Landfrieden als Ergänzungen der Gottesfrieden zu betrachten, indem sie Vergehen berücksichtigten, welche diese noch nicht enthielten, namentlich Diebstahl. Der Weißenburger Lfr., bezw. die ihm zu

---

1) Bei Krühne a. a. O.

2) LL. 2, 266.

3) Waitz Urkunden z. d. VG. S. 32.

4) S. 149.



Grunde liegende pax antiqua und ebenso der Frankfurter Fr. und die treuga Heinrici sind m. E. Beweise gegen diese Ansicht. Wir haben hier ächte, auf alten Friedensgesetzen beruhende Landfrieden, die keine Bestimmungen über Diebstahl enthalten [1]). Da nun unserer Ansicht nach der erste Landfriede, der wahrscheinlich solche Bestimmungen hatte, der Reichsfriede von 1103 ist, so würden wir die Zeit zwischen 1085 und 1103 als Entstehungszeit unseres Landfriedens anzunehmen haben.

Auch in dem von Waitz früher in das Jahr 1097 gesetzten Landfrieden finden sich bereits Bestimmungen gegen Diebstahl. Indessen ist seine Datierung völlig zweifelhaft. Waitz bezog sich auf Eckehard von Aura [2]), aber dessen Notiz ist so allgemein, daß wir sie unmöglich als einen sicheren Anhaltspunkt betrachten können, auch haben die von Herzberg-Fränkel [3]) geäußerten Bedenken Waitz zur Änderung seiner Ansicht bewogen. Wir glauben deshalb die Grenzen 1085 und 1103 einstweilen nicht enger rücken zu dürfen, umsoweniger, als auch Herzberg-Fränkel mit seinem Versuch, den erwähnten „königlichen" Frieden mit dem Frieden Herzog Welfs vom Jahre 1094 zu identificieren [4]) nicht die Grenzen der Möglichkeit überschritten hat [5]).

Der Bericht Bernolds [6]) über den von den Herzögen Berthold von Schwaben und Welf von Baiern und den schwäbischen Großen bei Ulm im J. 1093 bis Ostern über zwei Jahre geschlossenen Frieden, von dem wir ja die Entwicklungsgeschichte der Landfrieden rechnen, hat für unseren Zweck noch besonderen Werth durch die auf ihn bezügliche Notiz Bernolds zum folgenden Jahre. Nachdem er erzählt hat, daß Herzog Welf diesen Frieden über Baiern bis nach Ungarn hin verbreitet habe, sagt er: Francia quoque Teutonica et Alsatia eandem pacem in partibus suis se observaturos iuramento

---

1) Die tr. Heinr. (7) und der Frankf. Fr. (8) geben nur die Strafe an für Wegnahme von Feldfrüchten: si autem segetes aliter inciderit et (vel) aliquid inde detulerit, pacem violaverit (violavit), fur suspendetur.

2) SS. 6, 209.

3) S. 146.

4) S. 147.

5) In der neuen Auflage hat Waitz die Zeit von 1094—1097 als Zeit der Abfassung angenommen, doch spricht nichts gegen eine spätere Ansetzung, etwa für das Jahr 1122, wie es Pertz thut.

6) SS. 5, 457.

decreverunt. Nun sind wir ja mit unserer Kenntnis des oberdeutschen Friedens auf die spärlichen Nachrichten Bernolds angewiesen, wir können daraus nur entnehmen, daß derselbe auf den Zeitraum von zwei Jahren beschworen wurde und daß in ihm allen Mönchen, Laienbrüdern, Kirchen, Kaufleuten, außerdem aber Allen, die den Frieden beschworen haben, Friedensschutz zugesichert wurde — über seine weiteren Bestimmungen sind wir gänzlich außer Nachricht. Wir wissen deshalb auch nicht, ob dieser Friede schon Bestimmungen über Diebstahl enthalten hat oder nicht; daß aber dieser oberdeutsche Friede, der, wie erwähnt, auch in dem Gebiet, in welchem unser von Friedrich I. erneuerter Friede entstanden ist, Anerkennung gefunden hat, auf die Entstehung eines Friedens in Franken oder auf den Inhalt eines etwa schon vorhandenen eingewirkt hat, ist wohl sicher. Hätte also der Friede von 1093 bereits Bestimmungen über Diebstahl enthalten, so müßten wir die Entstehungszeit unseres Friedens in die Jahre 1085 — 1093 eingrenzen. Da wir aber wegen der Ungewißheit seines Inhaltes genöthigt sind, die alten Grenzen beizubehalten, so mag noch eine Nachricht Eckehards [1]) Erwähnung finden. Derselbe berichtet zum J. 1099: imperator vero natalem apostolorum Babenberg agens de conservanda fideliter pace multum obtestanda commonuit illarum partium principes et ut latrocinantes furtisque studentes absque retractione persequendo dampnarent, sub iureiurandi sacramento constrinxit. Herzberg-Fränkel ist geneigt (S. 155) die hier erwähnte pax für den „mit dem schwäbischen Frieden combinierten Gottesfrieden" zu halten, „den man nach dem Berichte Bernolds 1094 auch in Franken angenommen hatte und der wahrscheinlich erneuert worden war," weil die Worte Eckehards auf die dem Gottesfrieden eigentümliche Unterscheidung zwischen Raub und Plünderung hindeuteten. Wenn man nun auch einerseits mit H. — Fr. darin übereinstimmt, daß der von Eckehard genannte Friede ein fränkischer Landfriede gewesen sein mag, so scheint uns auf der anderen Seite die Ermahnung des Königs zur Verfolgung der Diebe und Räuber gerade im Gegensatz zu diesem Landfrieden zu stehen, so nämlich, daß der erwähnte Friede keine hierauf bezüglichen Bestimmungen enthalten hat. Wenn der Möglichkeit Raum gewährt werden soll, daß der von Friedrich I. 1179 erneuerte

1) SS. 6, 210.





Friede mit dem hier erwähnten identisch ist, so müssen wir allerdings annehmen, daß auch der oberdeutsche Landfriede von 1093 keine Strafbestimmungen über Diebstahl enthalten habe, daß diese vielmehr erst durch Heinrich IV. nach 1099 in die Landfrieden aufgenommen worden sind. Der Aufforderung Heinrichs an die Großen bezüglich der Verfolgung der Diebe und Räuber würde dann die Mahnung an die Fürsten entsprechen, die Friedrich I. demselben Gesetze hinzuzufügen für nöthig hielt „ut persequantur predones, fures, latrones“ etc. Die Entstehungszeit unseres rheinfränkischen Landfriedens (der ursprünglich wohl das ganze frühere Herzogtum umfaßt hat) wäre demnach in die Zeit von 1094 — 1099 zu setzen, er ist ein mit dem Gottesfrieden vereinigter Landfriede und mag wohl bis zu den Zeiten Friedrichs I., der ihn wieder ans Licht zog, außer Gebrauch gewesen sein, so daß man ihn allerdings einen „alten“ nennen konnte.

Es möge hier noch auf eine Urkunde des Bischofs Emhard von Würzburg aus dem J. 1103 [1]) Bezug genommen werden, die eines Friedens Erwähnung thut, den die dem Regimente des Bischofs Unterworfenen beschworen haben. Ein gewisser Gozwin war wegen Bruch dieses Friedens — in welcher Weise er erfolgt ist, erfahren wir nicht — mit Verbannung und Verlust von Allod und Lehen bestraft, hatte aber, um dieser Strafe zu entgehen, gewisse Güter dem h. Kilian übergeben und so die Strafe vermieden. Göcke (S. 78) und Herzberg-Fränkel (S. 155) betonen nun im Gegensatz zu Waitz, der den erwähnten Frieden für den provinzenweise beschworenen Frieden Heinrichs von 1103 hält, daß die hier angegebene Strafe in dem Frieden Heinrichs nur diejenigen trifft, welche sich dem Urtheil zu entziehen suchten, was hier nicht der Fall sei, daß diese Strafe vielmehr nur in den Gottesfrieden von Lüttich, Köln und Mainz auftrat. Man kann hier auf eine Bestimmung des rheinfränkischen Friedens verweisen: Raub wird darin mit der Acht, deren Folgen ja Verbannung und Verlust von Eigen und Lehen sind, bestraft, wenn der Schuldige der regelrechten Ladung (dreimal mit vierzehntägiger Frist) nicht Folge leistet und sich binnen Jahr und Tag nicht aus der einfachen Acht gelöst hat. Die Stelle lautet: Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et allodiis

---

1) Monumenta Boica 37 n. 72.

habebant. Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alius a proscriptione absolvere debet, nisi prius actori satisfecerit. Es ist wohl möglich, daß der Bischof von Würzburg in dieser Urkunde unseren ursprünglich für Franken erlassenen Frieden meint, den er auch in seinem Gebiet hat beschwören lassen. Gozwin hat sich vor den Folgen des Friedensbruchs, der in der Aneignung fremden Besitzes bestanden haben wird, dadurch bewahrt, daß er die betreffenden Güter dem h. Kilian überlieferte, womit wohl die Bestimmung unseres Gesetzes in Einklang gebracht werden kann.

Es sind nun noch einige Landfrieden zu erwähnen, die ihrer Entstehungsart nach mit dem rheinfränkischen in eine Classe gehören: Der Frankfurter Friede [1]), der im Sachsenspiegel enthaltene alde vrede, der durch kaiserliche Bestätigung für Sachsen gültig war und die treuga Heinrici [2]).

Es ist hier nicht am Platze, die verschiedenen Ansichten über Entstehungszeit und gegenseitiges Verhältnis dieser Friedensordnungen eingehender zu besprechen. Die Frage nach der Entstehungszeit der treuga H. hat zuletzt Eggert [3]) erörtert, er gelangt zu der auch von Homeyer und Ficker vertretenen Ansicht, das sie auf Heinrich VII. zurückzuführen und wahrscheinlich dem J. 1224 zuzuweisen ist. Zu einer erneuten Besprechung dieser Frage muß nun der von Krühne publizierte Frankfurter Friede Veranlassung geben, der in seinem größten Theil mit der treuga beinahe wörtlich übereinstimmt. Von größter Wichtigkeit für die Entwickelungsgeschichte der Landfrieden wird die Entscheidung über das gegenseitige Verhältnis zwischen treuga und Frankfurter Lfr. sein: hat eine von beiden Institutionen die andere benutzt, oder liegt beiden eine gemeinschaftliche Quelle, etwa die pax antiqua auf die sich der Frankfurter Lfr. beruft, zu Grunde: Krühne folgert aus der theilweisen Uebereinstimmung des Inhaltes die Entstehung unter demselben Herrscher [4]). Wie aber erklären sich dann die doch recht erheblichen Abweichungen des übrigen Inhaltes? Mehr

1) Krühne a. a. O.

2) LL. 2, 266.

3) a. a. O. S. 25 ff. vgl. auch Fickers neueste Aeußerung in dieser Frage, Regesten 3868.

4) S. 239.



Wahrscheinlichkeit verdient unserer Ansicht nach die Annahme einer gemeinsamen Quelle, die geringfügigen Aenderungen und Zusätze des übereinstimmenden Theiles und die ganz abweichenden Neubestimmungen werden so zu erklären sein, daß die Benutzung zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Verhältnissen erfolgt ist.

Eine weitere Frage betrifft das Geltungsgebiet beider Frieden. Krühne ist dieser Frage nicht näher getreten, er setzt aber als selbstverständlich voraus [1]), daß der Frankfurter ein „allgemeiner" Lfr., also ein Reichsfriede gewesen ist. Dies scheint uns nicht zutreffend — schon die Beschränkung auf zwei Jahre würde in dieser Periode bei einem Reichsfrieden auffällig sein [2]). Die Einleitung der Urkunde, welche die Angabe des Geltungsgebietes enthalten haben wird, ist nicht erhalten, die hierfür eingesetzte Aufschrift: Hec est forma pacis antique, quam dominus imperator precepit renovari enthielt bereits das Exemplar, welches das Magdeburger Copialbuch benutzte [3]). Aber Art. 18 zeigt deutlich die örtliche Beschränkung des Fr.: Si quis autem extra terminos illius pacis reysam fecerit, infra terminos huius pacis iudicabitur. Es würde diese Eigenschaft als Provinzialfriede für die Annahme von Krühne sprechen, daß der Frankfurter Fr. der von dem Ssp. benutzte Lfr. sei; denn wenn überhaupt ein bestimmtes Friedensgesetz dem Ssp. zu Grunde lag, so war dies ein sächsischer Provinzialfriede, die Worte nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to sassen lassen keinen Zweifel darüber; ein Reichsgesetz brauchte nicht für einen Theil des Reiches noch besonders bestätigt zu werden. Die Ortsbestimmung des Frankfurter Friedens „hec acta sunt apud Frankinfort" spricht nicht gegen die Eigenschaft als sächsischer Provinzialfriede, denn die Erneuerung bezw. Bestätigung eines vorlängst aufgerichteten Friedens konnte auch auf einem allgemeinen Reichstag geschehen. Die treuga H. dagegen war allem Anscheine nach ein Reichsgesetz [4]) und dies ist ein Grund mehr, der gegen ihre Benutzung durch den Ssp. spricht. Wir würden also in dem alten sächsischen Provinzialfrieden, auf den sich der Frankfurter Lfr. und

---

[1]) S. 224.

[2]) Vgl. o. S. 32 Anm. 2.

[3]) Krühne S. 220 Anm. 2.

[4]) LL. 2, 267: Hec est forma pacis, quam dominus noster rex Henricus apud Wittenbergam cum principibus ordinavit et coniurari fecit.

der Sachsenspiegel berufen und dessen Benutzung durch die treuga wir annehmen, die gemeinsame Quelle dieser drei Friedensordnungen zu suchen haben.

Was nun das Verhältnis dieser inhaltlich einander nahe stehenden Friedensgesetze zu dem Weißenburger Lfr. betrifft, so hat bereits Eggert [1]) auf die Aehnlichkeit zwischen Ssp. und treuga einer- und dem Weißenburger Lfr. andererseits hingewiesen. In allen Artikeln, in welchen die treuga mit diesem übereinstimmt, ist dies nun auch mit dem Frankfurter Fr. der Fall; die Anzahl der übereinstimmenden Paragraphen ist indessen nicht groß (Frankf. Lfr. 1—6, 8, tr. 1—5, 7) und die Uebereinstimmung ist mehr inhaltlich, als formell. Die befriedeten Orte und Personen stimmen nur zum Theil überein, die **mercatores** hat nur die treuga, die venatores nur der Lfr., die Zusatzbestimmung des Rheinfr. Friedens „nisi hii, qui laqueos tendunt etc." findet sich in Par. 4 des Lfr. [2]). Par. 5 der treuga erinnert in einigen Worten, in welchen er von dem entsprechenden (6) des Lfr. abweicht, an die Bestimmung unseres Friedens, daß der Verfolger, welcher durch sein Roß gegen seinen Willeu in eine villa getragen wird, am Thore seine Waffen von sich werfen soll; durch Einschiebung dieser Bestimmung ist der Sinn des sonst die Worte des Lfr. beibehaltenden Artikels verändert worden [3]). Die Festsetzung über die Begleitung des Friedensbrechers vor Gericht hat nur der Frankfurter Fr. (Art. 14) und in diesem bezieht sie sich auch auf den Ankläger [4]).

Die befriedeten Tage sind in allen hier herangezogenen Friedensordnungen dieselben und lassen den Einfluß des Mainzer Gottesfriedens erkennen. Deutlicher noch, als in diesen inhaltlich übereinstimmenden Punkten, spricht sich m. E. die Gleichartigkeit der Entstehung aus in dem Fehlen von Bestimmungen über das Verbrechen des Diebstahls. Es ist bereits oben erwähnt, daß dieser kein den Landfrieden — im Gegensatz zu den Gottesfrieden — eigentümliches Verbrechen war. Meiner Ansicht nach sind es nur die süddeutschen (schwäbischen und baierischen) Landfrieden und die ihnen nachgebildeten Reichsfrieden, welche diese Bestimmungen auszeichnen; von Anfang an werden auch

---

1) A. a. O. S. 68, Anm. 1 u. 2, S. 70 ff.

2) Krühne S. 234 Anm. 1.

3) Vgl. die Zusammenstellung beider Art. bei Krühne S. 235.

4) Krühne S. 239. Das Vorkommen dieser Bestimmung im Ssp. spricht besonders für die Benutzung des Frankfurter Fr., vgl. von Planck S. 135/136.




diese sie nicht enthalten haben. Das Fehlen dieser Festsetzungen über Diebstahl und die Auswahl der besonders befriedeten Tage, welche ebenfalls den süddeutschen Landfrieden ganz fremd sind, erklärt sich, wie angedeutet, aus dem hervorragenden Einfluß, den die Gottesfrieden, speciell der Mainzer Gfr., in diesen Gebieten geübt haben.

Es sind also zwei große Gebiete, die sich nach den in ihnen geltenden Landfrieden wesentlich von einander unterscheiden, Schwaben und Baiern auf der einen, Franken und Sachsen auf der anderen Seite; eine vermittelnde Stellung nimmt der Elsaß ein. Wenn sich auch der elsässische Lfr. besonders eng an die Gottesfrieden angeschlossen hat, so zeigt doch die den süddeutschen Landfrieden eigentümliche und von ihm aufgenommene Berücksichtigung des Diebstahls die Einwirkung von dort her. Dies mag theils an der geographischen Lage, theils an der späteren Entstehung liegen.

Die Reichsfrieden schlossen sich, wie erwähnt, zunächst an die süddeutschen Lfr. an; welche Gründe den Urheber der Heinrici regis treuga veranlaßt haben mögen, einen sächsischen Provinzialfrieden als wichtigen Bestandtheil eines Reichsfriedens aufzunehmen — das zu untersuchen würde die dieser Arbeit gesteckten Grenzen überschreiten. Für die Geschichte der Provinzialfrieden ist es bemerkenswert, daß sie mehrfach als „alte“ bezeichnet werden, daß man sich der Art und Zeit ihrer Entstehung nicht sehr lange nach dieser bereits nicht mehr bewußt war. So kam es, daß sie in einigen Landestheilen ohne eine wesentliche Aenderung in ihrer Form erlitten zu haben, als Schöpfungen Karls des Großen wieder zum Vorschein kamen. Sie mußten also in der Zwischenzeit, in welcher die Reichsfrieden eine rasche Entwickelung genommen hatten, ganz außer Gebrauch gekommen sein.

Nachdem Friedrich durch den Landfrieden für Rheinfranken die Verhältnisse dieser Gegend geordnet hatte, war er bemüht, die Unruhen in den übrigen Theilen des Reiches zu beseitigen, um dann die inzwischen nöthig gewordene Exekution gegen Heinrich den Löwen vorzunehmen. Er wandte sich zunächst nach dem Elsaß, wo er die während seines Römerzuges ausgebrochenen Wirren beigelegt haben wird [1]).

[1]) S. o. S. 56.

Mitte Juni war er dann in Eger [1]), um durch Regelung der böhmisch-österreichischen Grenze weitere Kämpfe zwischen beiden Reichsgebieten zu verhüten. Von dort begab er sich nach Sachsen zur Entscheidung des Streites zwischen Heinrich dem Löwen und den Fürsten. Es ist bekannt, daß, nachdem Heinrich auf viermalige Ladung nicht erschienen war, die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen und Ende Juni 1181 die Reichsheerfahrt gegen ihn angetreten wurde, die mit der Unterwerfung des Herzogs endigte. Auf dem Erfurter Reichstage (12. Nov. bis 13. Dez. [2]), fand dann die endgültige Neuordnung der Verhältnisse statt; zugleich traf Friedrich dort eine Maßregel, um die durch die Kämpfe der Fürsten mit Heinrich dem L. auf's äußerste gestörte Ruhe nicht nur Sachsens, sondern des ganzen Reiches für die Zukunft zu sichern: alle anwesenden Fürsten gelobten eidlich, den Frieden zu bewahren [3]). Von Landgraf Ludwig von Thüringen wird uns noch besonders berichtet, daß er nach Beilegung seines Streites mit dem Abt Siegfried von Hersfeld sich in die Hand König Heinrichs zur Wahrung des Friedens verpflichtete [4]). Aber auch nach der Unterwerfung Heinrichs des Löwen dauerten die Unruhen in Sachsen fort und Friedrich sah sich schon im J. 1182 genöthigt, den Frieden zwischen den sächsischen Fürsten und dem neuernannten Herzog Bernhard zu vermitteln [5]). Erst der Konstanzer Vertrag, der den Frieden des Kaisers mit der Lombardei herstellte, gab diesem auch eine festere Stellung in den deutschen Angelegenheiten und ermöglichte es ihm, durch Beilegung von Fehden [6]) die dem Reiche so nötige Ruhe aufrecht zu erhalten. Als ein Zeichen der friedlichen Verhältnisse in Deutschland, die des Kaisers machtvolle Stellung ermöglichte, betrachtet man ja das berühmte Mainzer Pfingstfest d. J. 1184. Von dieser Zeit an, wo der junge König Heinrich die Schwertleite empfing, sehen wir auch diesen selbständiger in die Angelegenheiten des Reiches eingreifen. Für uns ist von besonderem Interesse, daß ihm bald darauf die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Ludwig von Thüringen, der ja, wie

---

1) Stumpf n. 4284.

2) Stumpf n. 4327 — 4334.

3) An. Pegav. 16, 265: Omnes principes regni Teutonici pacem se servaturos iuramento confirmant.

4) Stumpf n. 4330.

5) Vgl. Prutz, Fr. I. 3, 128.

6) So die Beilegung des Streites zwischen Ludwig von Thüringen und Otto von Meißen. Vgl. Prutz 3, 176 Anm. 1.





oben erwähnt, wenige Jahre zuvor in Heinrichs Hand den Eid auf den Landfrieden geleistet hatte, und dem Mainzer Erzstift übertragen wurde. Dieselbe gelang ihm, wiewohl nicht ohne Mühe, im Juli desselben Jahres [1]).

Die inneren Verhältnisse Deutschlands in der Zeit bis zu Friedrichs Kreuzzug erlitten nur noch einmal eine Störung ernsterer Art durch die Empörung Philipps von Köln. Nach dessen Unterwerfung entschloß sich der Kaiser endgültig zur Theilnahme an dem Kreuzzug, er nahm im März 1188 zu Mainz das Kreuz. Die Zeit aber, die ihm noch bis zum Beginn des Zuges blieb, verwandte er darauf, die Verhältnisse des Reiches für die Dauer seiner Abwesenheit zu ordnen, namentlich aber durch Anwendung aller Mittel die Ruhe des Landes sicher zu stellen. Vor allem schien Sachsen bei längerer Abwesenheit des Reichsoberhauptes gefährdet. Auf dieses Gebiet verwandte deshalb Friedrich im Laufe des Jahres 1188 besondere Sorgfalt. Ende Juli bis Mitte August hielt er einen von sächsischen Großen zahlreich besuchten Reichstag in Goslar [2]), wo er nach Arnold von Lübeck [3]) nicht nur zwischen Heinrich dem Löwen und Herzog Bernhard vermittelte, sondern auch Streitigkeiten zwischen anderen sächsischen Herren beilegte und zur Verhütung von Räubereien einige Castelle zerstören ließ. Nach den Annal. Colon. max. [4]) verbrachte er den Sommer hauptsächlich im Gebiete der Weser und brach die Burgen derer, welche durch Räubereien und unrechtmäßige Zollerhebung die Ruhe des Landes störten. Für den Frieden des gesammten Reiches aber war er bald darauf in anderer Weise thätig.

Der Nürnberger Friedebrief.

Als letztes von Friedrich stammendes Friedensgesetz ist uns der Text einer Urkunde erhalten, die der Kaiser auf einem Tage zu Nürnberg erließ. Die Ursperger Chronik, die uns eine Abschrift dieses

---

1) Vgl. Töche, Heinrich VI. S. 33.

2) Stumpf n. 4494—4498.

3) SS. 21, 170: Ubi (Goslariae) quosdam discordantes reconciliavit, quedam autem castella propter latrocinia prohibenda dirui precepit, ut pacatis omnibus iter propositum tanto devotius, quanto liberius expleret.

4) SS. 17, 794: Imperator totam estatem circa Wisaram exegit, castella et munitiones, de quibus rapinae et thelonea iniusta fiebant, destruxit.

Gesetzes erhalten hat, setzt dasselbe in das Jahr 1187 und berichtet über seinen Erlaß Folgendes: Der Kaiser habe, nachdem er bereits das Kreuz genommen, eine Zusammenkunft der Fürsten bei Nürnberg veranstaltet, wo er Verordnungen über den Laudfrieden getroffen habe, die er habe aufzeichnen lassen[1]). Zweifelhaft ist wieder die Zeit des Erlasses. Die Datierung ist in den drei uns überkommenen Abschriften verschieden; während die der Ursperger Chronik[2]): anno incarnationis 1187. 3. Kal. Jan. lautet, haben die beiden anderen Abschriften nach Scheffer-Boichorst[3]): 1187 indict. VI. IIII. Kal. Januar. und indict. VI. III. Kal. Januar. Das Jahr 1187 kann nun, wie Scheffer-Boichorst nachweist, nicht das richtige sein, da sich Friedrich Ende Dezember d. J. in den lothringischen Gegenden aufhielt, wo er um Weihnachten eine Zusammenkunft mit dem französischen König hatte[4]). Sch.-B.[5]) setzt nun das Edikt in das Jahr 1186, wofür allerdings das Jahr der Incarnation bei allen Abschriften spricht. Demgegenüber fällt aber eine Bemerkung der Ursperger Chronik für die Ansetzung Böhmers schwer in's Gewicht. Sie sagt nämlich ausdrücklich, daß der Kaiser das Gesetz erlassen habe iam cruce signatus; dies war aber bekanntlich erst März 1188 zu Mainz der Fall. Man wird danach den 30. Dez.[6]) 1188 trotz der widersprechenden Datierung als Tag des Erlasses anzunehmen haben, zumal es auch an sich wahrscheinlicher ist, daß Friedrich sein Gesetz, das, wie auch Eggert[7]) hervorhebt, gerade durch den bevorstehenden Kreuzzug veranlaßt sein wird, nicht lange vor dem Antritt desselben erlassen hat.

Der Inhalt des Gesetzes ist nun im wesentlichen folgender:

Im Anfang wird die dem rheinfränkischen Landfrieden zugefügte Bestimmung, wonach die Brandstifter der Acht verfallen, erneuert.

---

1) S. 61: Eo anno (1187) Fridericus imperator iam cruce signatus conventum principum apud Nurinberc coadunavit, ubi de pace terrae disposuit et in litteras redigi iussit, quas litteras Alamanni usque in presens fridebrief, id est litteras pacis, vocant.

2) S. 66.

3) Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Curie. Berl. 1866. S. 240. Reg. 86.

4) Vgl. Prutz, Fr. I. 3, 209; am 25. Dec. war er nach d. A. Col. max. 792 in Trier.

5) Und nach ihm Stumpf u. Wacker a. a. O. S. 101.

6) Dem J. 1188 würde die VII. Ind. entsprechen, sodaß statt indict. VI. IIII. (bezw. III.) Kal. Jan. zu lesen wäre: ind. VII. III. (bezw II.) Kal. Jan.

7) S. 46.

Hieran knüpfen sich dann eine Anzahl weiterer Bestimmungen. Zunächst werden zwei Ausnahmefälle erwähnt, die nicht als Brandstiftung bestraft werden: erstens, wenn in offenem Kampf bei der Einnahme einer Burg einzelne Hütten verbrannt werden und zweitens, wenn die Richter gegen die Übelthäter vorgehen und dabei Brandstiftung üben.

Die Richter sind verpflichtet, die Proskribierung der Brandstifter zu veröffentlichen und die Exekution zu vollziehen. Die Aufhebung der Acht steht allein dem Kaiser zu.

Diejenigen, welche wissentlich einen Brandstifter bei sich aufnehmen, sollen für den durch diesen angerichteten Schaden haften und außerdem zehn Pfund an den Richter zahlen. Die Reinigung von einer derartigen Anklage geschieht mit zwei wahrheitsliebenden Männern. Dem Ankläger ist es erst nach Leistung des iuramentum calumniae gestattet, den wegen Aufnahme eines Brandstifters Angeklagten zu überführen.

Die Lösung vom Bann durch den Kaiser geschieht nicht eher, als bis der Schuldige den Schaden ersetzt hat.

Der gebannte Brandstifter, der keine Genugthuung leisten will, soll durch den Bischof der betreffenden Diöcese excommuniciert werden und umgekehrt soll der, welcher wegen Brandstiftung von rechtswegen excommuniciert worden ist, durch den Richter in die Acht erklärt und nicht eher gelöst werden, als bis er dem Bischof Genugthuung geleistet hat. Dann soll er jede Brandstiftung verschwören und die durch den Bischof ihm auferlegte Wallfahrt vollbringen. Weigert sich der Übelthäter, die Genugthuung zu leisten, so soll er ein Jahr lang als rechtlos die Grenze meiden, ist er auch dann noch ungehorsam, so verfällt er der Oberacht.

Die bis hierher angeführten Bestimmungen gelten für Freie und Ministerialen, es folgen nun Bestimmungen über die von Hörigen geübte Brandstiftung:

Der Herr ist für den durch seinen Hörigen angerichteten Schaden haftbar, weigert er sich dessen, so muß er den Thäter von sich weisen. Der gefangene Brandstifter wird, wenn seine That offenkundig ist, ohne weiteres enthauptet, ist sie nicht offenkundig und leugnet sie der Angeklagte, so soll der Richter ihn durch sieben Zeugen überführen und dann die Strafe an ihm vollziehen.

Begehen die Burgmannen eines Herrn in dessen Abwesenheit Brandstiftung, so soll nur das außerhalb der Burg liegende Besitztum

der Übelthäter verbrannt werden und die Burg erst dann, wenn deren Herr die Verbrecher nach seiner Rückkehr nicht von sich weist.

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf das Verfahren bei der Verfolgung geflüchteter Brandstifter:

Wenn man eines Brandstifters, der in ein Haus flüchtet, nur durch Anzünden des Hauses habhaft werden kann, so gilt dies nicht als Brandstiftung, doch muß der Schaden ersetzt werden.

Wenn der Brandstifter in eine Burg geflüchtet ist und der Herr der Burg zu dem Verfolgten in Lehens- oder Verwandtschaftsverhältnissen steht, so braucht er ihn nicht auszuliefern, sondern darf ihn an einen Ort schaffen, wo er ihm sicher zu sein scheint. Steht er in keinem derartigen Verhältnis zu dem Brandstifter, so soll er ihn sofort ausliefern.

Im Folgenden wird nun das Fehdewesen dahin geregelt, daß mindestens drei Tage vor Beginn der Fehde der Gegenpartei durch einen zuverlässigen Boten aufgesagt werden muß. Wenn der Geschädigte behauptet, daß dies nicht geschehen sei, soll der Bote, wenn er noch am Leben ist, schwören, daß er ihm von Seiten seines Herrn aufgesagt hat mit Angabe des Ortes und der Zeit, wo dies geschehen ist. Wenn der Bote gestorben ist, soll sein Herr zwei wahrheitsliebenden Männern gegenüber schwören, daß er seinem Gegner aufgesagt hat. Wer einem anderen Friede zugesichert hat, darf ihm vor festgesetzter Frist nicht aufsagen, wenn nicht ausdrücklich darin bestimmt ist, unter welchen Bedingungen er denselben halten oder nicht halten will, widrigenfalls er als Treubrüchiger behandelt wird. Dasselbe geschieht dem, der den aufsagenden Boten verletzt — niemand braucht einem solchen in Zukunft mehr aufzusagen.

Ferner wird verboten, daß Söhne von Priestern, Diakonen oder Bauern in den Kriegerstand eintreten, worüber der Richter ebenfalls wachen soll. Wenn einen solchen sein Herr trotz des richterlichen Verbotes als Krieger zu behalten versucht, so wird er zu zehn Pfund verurtheilt.

Schließlich wird noch bestimmt, daß Zerstörer von Wein- und Obstgärten wie die Brandstifter mit Acht und Bann bestraft werden.

Das im Vorstehenden inhaltlich angegebene Gesetz ist, wie die constitutio de pace ten. et eius vioII. ein allgemeiner Reichsfriede, den der Kaiser in Uebereinstimmung mit den Fürsten und unter ihrem



Beirath erlassen hat[1]). Wenn wir hier auf die rechtlichen Bestimmungen unseres Gesetzes, soweit sie sich auf die Brandstifter beziehen, da sie ja im wesentlichen ganz neu sind und keine Vergleichungspunkte zu früheren Friedensordnungen bieten, nicht näher einzugehen brauchen, so bietet uns doch der „Friedebrief" weitere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Landfrieden überhaupt, insbesondere zur Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Reichs- und Provinzialfrieden.

Wir haben bereits früher Gelegenheit gehabt, dieses Verhältnis zu besprechen und kamen zu dem Schluß, daß die Reichsfrieden hauptsächlich den Zweck verfolgen, die in den Provinzialfrieden enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen und zu erweitern. Wir finden dieses Resultat auch durch das vorliegende Friedensgesetz bestätigt. Der umfangreichere erste Theil wendet sich gegen eine besondere Art des Landfriedensbruchs, gegen Brandstiftung. Während die Kirche, d. h. der Gottesfriede, in Frankreich schon vor längerer Zeit mit besonderen Bestimmungen gegen die Brandstifter vorgegangen war[2]), erwähnen die Landfrieden dieses Verbrechen entweder gar nicht, oder stellen es in eine Reihe mit den übrigen. Friedrich hatte daher schon im Jahr 1179 in einer dem rheinfränkischen Landfrieden zugefügten Bestimmung die Brandstifter mit der Acht bedroht und diese Bestimmung wird jetzt weiter ausgeführt, indem alle Eventualitäten berücksichtigt werden. In späteren Landfrieden ist dann, wohl durch den Einfluß unseres Gesetzes, das Verfahren gegen die Brandstifter besonders geregelt, so in der treuga Heinrici[3]).

An diese Bestimmungen über die Brandstifter schließen sich dann noch einige ebenfalls ganz neue Vorschriften. Besonderes Interesse verdienen die sich auf die Regelung des Fehderechts beziehenden Sätze.

---

[1]) Ea quae de conscientia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum tam liberorum quam ministerialium ad reprimendas incendiariorum insolentias imperialis nostra sanxit auctoritas, universalis imperii fidelibus nota fieri volumus.

[2]) Kluckhohn, Gesch. d. Gottesfr. S. 102.

[3]) Paragr. 20: Si quis de incendio manifesto tertia manu eorum, qui iustitiam voluerint, accusatus fuerit, septimo manu eorum, qui ad hoc deputati et electi sunt, se expurgabit; quod si non fecerit, exlex iudicabitur et deprehensus rota punietur. Das Verfahren ist also hier ein anderes, als im Friedebrief, dagegen erinnert das in der treuga bestimmte Verfahren gegen den geflohenen Friedensbrecher vielfach an die in unserem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über den flüchtigen Brandstifter.

Es wird bestimmt, daß man seinem Feind drei Tage vor Beginn der Fehde aufsagen muß. Barthold [1]) erhebt nun gegen Friedrich den Vorwurf, daß er hierdurch „die fürstliche und ritterliche Selbsthülfe, das Faustrecht, gesetzlich und ehrenhaft gemacht" habe und gibt seinem Reichsgesetz den geringen Erfolg des Landfriedens Friedrichs II. a. 1235 Schuld.

Der erste Reichsfriede Friedrichs enthielt allerdings keine Bestimmungen über Fehderecht, er erkennt, wie es scheint, die Fehde überhaupt nicht an. Nun liegt aber zwischen jenem ersten Reichsfriedensgesetz und diesem letzten eine lange und, wie wir gesehen haben, an inneren Kämpfen nicht gerade arme Zeit. Wenn sich Friedrich am Ende derselben genöthigt sah, den Zeitverhältnissen, gegen die er in seiner ersten constitutio anzukämpfen versucht hatte, mehr als damals Rechnung zu tragen, so wird man ihm darum doch nicht den oben erwähnten Vorwurf machen können. Gottes- und Landfrieden waren beide von dem Bestreben ausgegangen, die Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse zu beseitigen, aber einen dauernden und unbeschränkten Friedenszustand herzustellen hatte man nicht einmal versucht. Die Gottes- und eine gewisse Art der Landfrieden hatten eine Anzahl von Tagen für die Ausübung der Fehden freigelassen, der Mainzer Lfr. von 1103 hatte sogar bestimmt: Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas, si fugerit in domum vel in curtem alicuius, illesus maneat. Dieser Bestimmung gegenüber enthält das Nürnberger Gesetz noch immer eine bedeutende Einschränkung des Fehdewesens. Bedenkt man ferner, daß Friedrich in seinem Weißenburger Frieden eine Bestimmung erneuert hatte, welche lautete: Si quis habeat inimicum, quem persequi voluerit, persequatur eum in campo absque dampno rerum suarum etc., und daß andere Provinzialfrieden ähnliches enthielten (vgl. Art. 4 des Frankf. Friedens), so wird man den Beweggrund erkennen, der Friedrich zum Erlaß dieses Gebotes über Ansagen der Fehden geführt hatte; denn es ist begreiflich, daß dadurch die Fehden besonders in den Gegenden eine sehr bedeutende Einschränkung empfingen, in denen sie überhaupt nur an gewissen Tagen gestattet waren. So finden wir, daß sich diese Bestimmung des Friedebriefs Aufnahme in die treuga Heinrici (die ja ebenso wie der Rheinfränk. und Frankfurter

[1]) Gesch. d. d. Städte und d. d. Bürgertums II. 29, 90.

Landfriede und der Sachsenspiegel besonders befriedete Tage hatte) verschafft hat. Eine Zusammenstellung des Paragr. 9 der **treuga** mit dem entsprechenden Passus unseres Gesetzes möge die Verwandtschaft der beiden Stellen darthun:

Friedebrief.	treuga 9.
Quicunque alii damnum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus diffiduciat eum ..... Addicimus, ut quicunque treugas alicui dederit ... contradicere ei ante terminum statutum nequaquam possit; quod si fecerit ut violator fidei iudicetur.	Quicunque alterius inimicus extiterit et ipsum defidare voluerit, tribus diebus antequam nocumenta sibi procuraret, denuntiet, alioquin et pacis et fidei violator habebitur.

Die Bestimmung des Friedebriefs, die das Eindringen fremder Elemente in den Kriegerstand verhüten will, ist vielleicht mit Rücksicht auf den bevorstehenden Kreuzzug erlassen, sie erinnert einigermaßen an den Paragraph der constitutio de pace ten. et eius violl., der dem miles das Reinigungsverfahren durch Zweikampf nur dann gestattet, wenn er nachweisen kann, quod ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Der Schutz von Wein- und Obstculturen, deren Zerstörung in unserem Gesetze durch Androhung derselben Strafe, welche die Brandstifter trifft, verhütet werden soll, wurde in früheren Landfrieden durch Aufnahme unter die besonders befriedeten Orte bewirkt [1]).

Der Charakter unseres Friedebriefes als Ergänzungsgesetzes zu früheren Landfrieden spricht sich übrigens in dem Gesetze selbst aus, am Schlusse heißt es: Ut autem hec tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat et eo, quo dicta est, tenore inconvulsa consistat, eam legibus predecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus interseri et perpetuo iure servari. Hiermit ist zugleich die unbeschränkte Dauer des Edik-

[1]) So z. B. im Elsässer Landfrieden c. q.: Equi autem admissarii, qui vulgariter stuot vocantur, et vinee et segetes sub hac pacis condictione perpetuo permaneant. Vinee und segetes werden hier, wie wir glauben, gegen Zerstören geschützt, während Waitz VG. S. 442 annimmt: gegen eigenmächtige Benutzung.

tes, die Friedrich für alle seine Reichsfrieden beanspruchte, ausgesprochen.

Wir stehen am Ende der Regierung Friedrichs I. Wir sahen, wie sich in dieser Zeit besonders lebhaft das Bestreben geltend machte, die Unsicherheit der rechtlichen Verhältnisse durch geschriebene Satzungen zu beseitigen, und wie für die Form und den Inhalt dieser Gesetze die seit dem Ende des 11. Jahrh. in Deutschland gebräuchlichen Friedensordnungen bestimmend waren. Die vorstehenden Untersuchungen hatten den Zweck, auf die Bedeutung hinzuweisen, welche diese Seite des nationalen Lebens in jener Periode gewonnen hatte. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Bestrebungen war Friedrich selbst. Zwei Reichslandfrieden bezeichnen Beginn und Ende seiner Regierung, und in der dazwischen liegenden Zeit nahm er mehrfach Gelegenheit, den Bedürfnissen einzelner Provinzen („secundum statum ac necessitatem provinciarum“) durch Provinzialfrieden abzuhelfen. Dadurch daß es ihm auch gelungen war, diesen Gesetzen nachdrückliche Geltung zu verschaffen, hat er sich die größte Bewunderung seiner Zeitgenossen und den Namen eines Friedefürsten erworben [1]).

---

1) A. Altahens. SS. 17, 383: post multas victorias et prelia pace in regno Teutonicorum per sua tempora florente etc. Chron. Ursperg. S. 21: ideo, quod cum ex nominis sui interpretatione pacis dives vocitaretur, inter principes Alamannie studuit pacem potissimum reformare.

Eine interessante Parallele zu den Landfrieden bieten in strafrechtlicher Beziehung die von Friedrich erlassenen Heerfrieden. Dreimal hat Friedrich solche an unsere Kriegsartikel erinnernde Bestimmungen getroffen, auf seinen beiden ersten Römerzügen (Otto von Fr. 2, 15 S. 120 und Ragewin 3, 26 S. 197) und bei Beginn seines Kreuzzuges (A. Col. max. 17,797 und Arnold von Lübeck SS. 21, 171). Die genannten Quellen berichten, daß er auch diesen strenge Befolgung verschafft und ihre Übertretung durch harte Strafen geahndet hat.



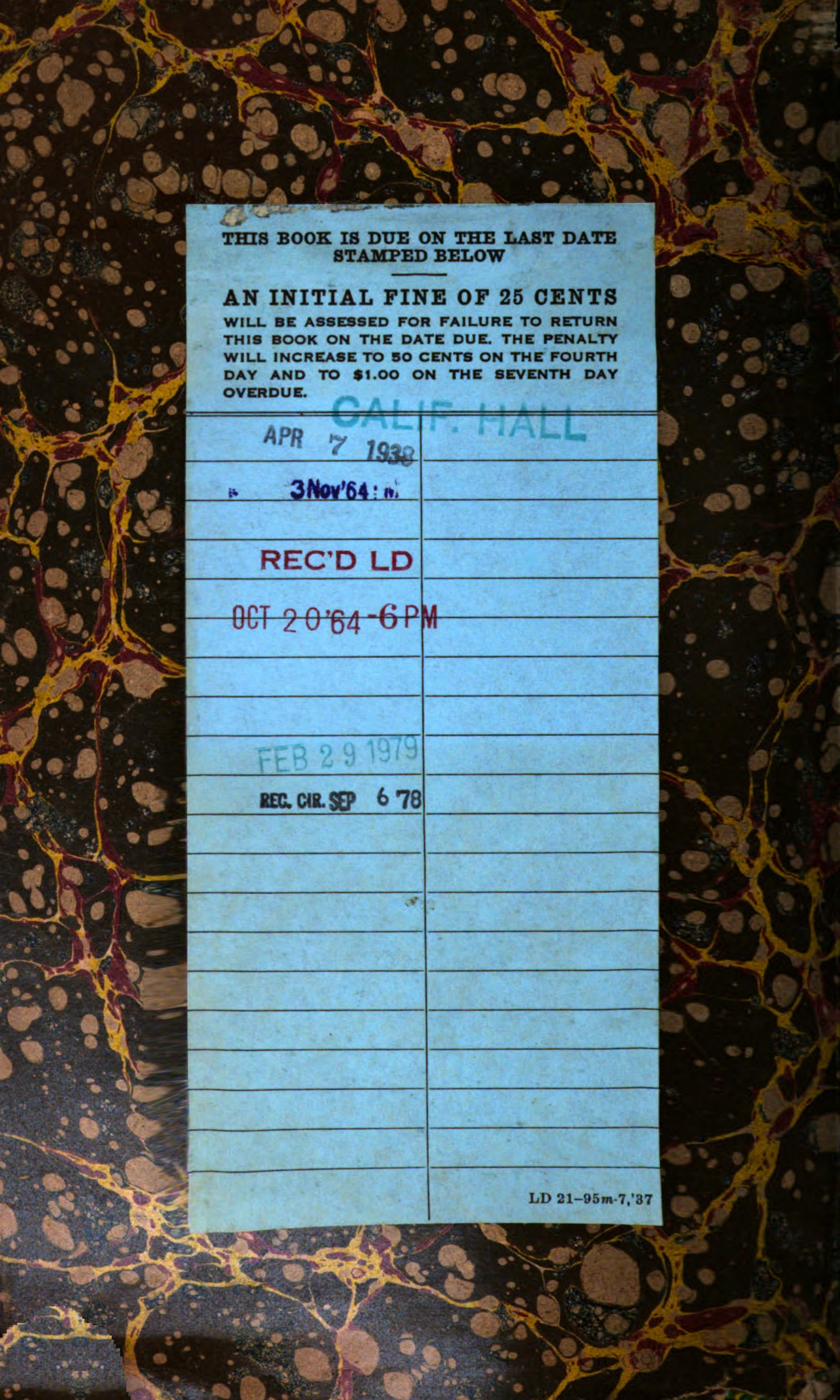


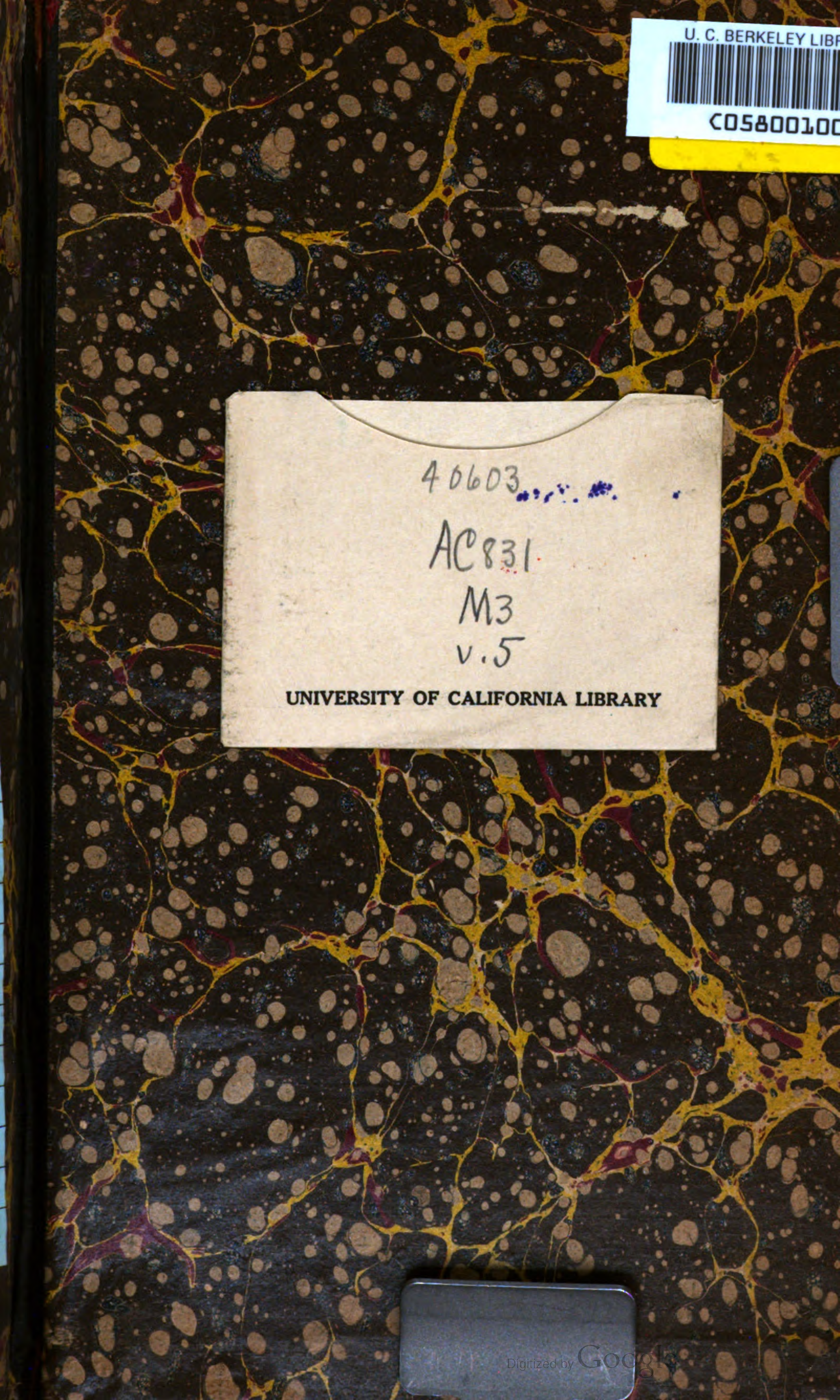


Berichtigungen:

S. 30 Zeile 29 statt „seinen Vorgänger" lies seine V.
S. 35 „ 6 „ „subiectis" lies subiecti.
S. 35 „ 14 „ „gesteigerten" lies gesteigerte.






U. C. BERKELEY LIBR
C058001OC
40603
AC831
M3
v.5
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Digitized by Google

